

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
Kreis Mettmann
zum 31.12.2020

In der Fassung vom 25.02.2022

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Prüfungsauftrag | 5 |
| 2 | Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| 2.1 | Allgemeines | 6 |
| 2.2 | Wesentlichkeitsgrenze | 6 |
| 2.3 | Prüfungsgrundlagen | 7 |
| 2.4 | Zeitlicher Rahmen der Prüfung | 7 |
| 2.5 | Prüfteam | 7 |
| 3 | Grundsätzliche Feststellungen | 8 |
| 3.1 | Feststellungen | 9 |
| 3.2 | Stellungnahme zur Lagebeurteilung | 12 |
| 3.2.1 | Ausgangslage | 12 |
| 3.3 | Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage | 13 |
| 3.3.1 | Strukturbilanz | 13 |
| 3.4 | Ertragslage | 14 |
| 3.5 | Finanzlage | 15 |
| 3.6 | Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung | 17 |
| 4 | Rechnungslegung | 18 |
| 4.1 | Inventar - Inventur | 18 |
| 4.2 | Ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung | 19 |
| 4.3 | Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 21 |
| 4.4 | Internes Kontrollsystem | 21 |
| 5 | Formelle Prüfung des Jahresabschlusses | 24 |
| 5.1 | Anhang | 24 |
| 5.2 | Lagebericht | 25 |
| 5.3 | Nutzungsdauer | 25 |
| 5.4 | Ermächtigungsübertragungen | 26 |
| 5.5 | NKF-Haushaltsverfügung/Haushaltsausführungsverfügung | 27 |
| 6 | Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses | 28 |
| 6.1 | Aktiva | 28 |
| 6.1.1 | Bilanzierungshilfe | 28 |
| 6.1.2 | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 31 |
| 6.1.3 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 32 |
| 6.1.4 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 36 |
| 6.1.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 37 |
| 6.1.6 | Sonstige Ausleihungen | 38 |
| 6.1.7 | Forderungen aus Transferleistungen | 41 |
| 6.1.8 | Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 45 |
| 6.1.9 | Sonstige Vermögensgegenstände | 49 |
| 6.1.10 | Liquide Mittel | 51 |
| 6.2 | Passiva | 53 |
| 6.2.1 | Eigenkapital | 53 |
| 6.2.2 | Sonstige Sonderposten | 55 |
| 6.2.3 | Pensionsrückstellungen | 57 |
| 6.2.4 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 59 |
| 6.2.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 60 |

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.2.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 63 |
| 6.3 | Erträge | 64 |
| 6.3.1 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 64 |
| 6.4 | Aufwendungen | 68 |
| 6.4.1 | Personalaufwendungen | 68 |
| 6.4.2 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 70 |
| 6.4.3 | Transferaufwendungen | 74 |
| 6.5 | Finanzrechnung | 78 |
| 6.5.1 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 78 |
| 6.5.2 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 80 |
| 6.5.3 | Auszahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 83 |
| 6.5.4 | Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung | 85 |
| 6.5.5 | Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 87 |
| 7 | UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK | 89 |

1 PRÜFUNGSaufTRAG

Nach § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit in der Kreisordnung nicht eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist gemäß § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

In die Prüfung wurden einbezogen:

- die Inventur,
- das Inventar,
- die Buchführung und Rechnungslegung,
- die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Sicherheitsstandards und interne Aufsicht und
- die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Nach § 102 Abs. 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 HGB gelten entsprechend.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und der Lagebericht wurden dem Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am

07.10.2021 eingebracht und in der Fassung vom 06.10.2021 vorgelegt und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

In der Sitzung vom 13.12.2021 beschließt der Kreistag auf Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 15.11.2021, die Verwaltung zu beauftragen, die für das Jahr 2020 tatsächlichen Corona-Aufwendungen spitz zu errechnen und im Rahmen des Jahresabschlusses zu isolieren.

Die tatsächlichen Coronaaufwendungen wurden dem Prüfungsamt am 21.01.2022 zur Prüfung vorgelegt.

2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit den in § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 KomHVO NRW festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (insbes. GO NRW, KomHVO NRW und HGB) und sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften.

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- die Entwicklung des Anlagevermögens
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

2.2 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann wesentlich

auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze*:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:

| Bezeichnung | Stand zum 31.12.2020 | 0,5% |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|
| Bilanzsumme | 514.063.553,28 € | 2.570.317,77 € |
| ordentliche Erträge | 663.684.975,35 € | 3.318.424,88 € |
| ordentliche Aufwendungen | 655.378.162,03 € | 3.276.890,81 € |
| | Mittelwert | 3.055.211,15 € |

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Wesentlichkeitsgrenze: | 3.000.000,00 € |
|-------------------------------|-----------------------|

* Stand der Berechnung: 06.10.2021

2.3 Prüfungsgrundlagen

Die Prüfungen stützten sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen und Kommentare: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW), Handelsgesetzbuch (HGB), Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgende Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz-CIG).

2.4 Zeitlicher Rahmen der Prüfung

Die Prüfungen wurden in der Zeit vom 21.10.2021 bis 25.02.2022 durchgeführt. Die Prüfungsvorbereitung begann am 21.10.2021. Aufgrund der Einbindung in andere Prüfungen konnte die Jahresabschlussprüfung überwiegend erst ab Januar 2022 aufgenommen werden. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren dokumentiert. Unter Punkt 6 des Berichtes wird die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses dargestellt.

2.5 Prüfteam

Die Leitung der Prüfung oblag **Frau Susanne Frindt-Poldauf** als Leiterin des Prüfungsamtes. Die Leitung des Prüfteams sowie die Berichtskoordination hatte Frau Sonja Boldt

Die Prüfung wurde von folgenden Prüferinnen durchgeführt:

Alina Frauenrath (qualifizierte NKF-Prüferin)
Anja Fritz (zertifizierte NKF-Prüferin)
Elke Klingbeil (zertifizierte NKF-Prüferin)
Anette Lüning (zertifizierte NKF-Prüferin)
Anke Rodewald (zertifizierte NKF-Prüferin)
Katrin Schiemann (technische Prüfung)
Melanie Thalsofer (zertifizierte NKF-Prüferin)

Die Prüferinnen bestätigen ihre Unabhängigkeit gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Nachrichtlich werden hier die Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und die entsprechende Umsetzung durch den Kreis Mettmann noch einmal aufgeführt. Die noch aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 weiterbestehenden und die aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sich ergebenden Feststellungen finden sich folgend unter **3.1 Feststellungen**. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Feststellung: Gliederungsvorschriften

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (304 - 48.12.02/99 - 765/19, vom 8. November 2019) wurden die Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) veröffentlicht. Die Muster (Anlagen 1 bis 32) sind gemäß § 133 Abs. 3 GO NRW von den Kommunen zu verwenden. Die Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechen nicht diesen Mustern. Laut Rückmeldung der Kämmerei ist eine Anpassung beim Jahresabschluss 2019 nicht mehr vorgesehen. Seit dem 01.01.2020 wird eine andere Finanzsoftware eingesetzt und die bis zum 31.12.2019 eingesetzte Software wurde aus diesem Grund nicht mehr aktualisiert.

Die Gliederungsvorschriften für die Finanz- und Ergebnisrechnung wurden mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 eingehalten, die Feststellung wurde ausgeräumt.

Feststellung: Ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung und Liquide Mittel

Die Bilanzposition Liquide Mittel umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Im Jahresabschluss 2019 wurden die Wechselgeldvorschusskassen nur mit dem bewilligten Wechselgeldbestand und nicht mit dem tatsächlichen Bestand zum 31.12.2019 bilanziert. Die Bestände der sogenannten Aufwandskassen wurden gar nicht berücksichtigt. Hierbei handelte es sich um einen Betrag in Höhe von 20.002,20 €.

Die Höhe der liquiden Mittel wird in der Finanzrechnung und der Bilanz ausgewiesen. Am 31.12.2019 besteht zwischen diesen beiden Positionen eine Differenz in Höhe von 15.713,73 €, die im Verlauf der Prüfung nicht aufgeklärt werden konnte. Dies widerspricht insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie § 28 KomHVO NRW.

In 2020 wurden die Handkassen vollständig in die Berechnung der liquiden Mittel einbezogen. Die Feststellung wurde somit ausgeräumt.

Die Differenz in der Höhe der liquiden Mittel zwischen dem Ausweis der Bilanz und der Finanzrechnung wurde für 2019 nicht mehr aufgeklärt. In 2020 erfolgte eine eigenständige Berechnung der liquiden Mittel, so dass sich diese Feststellung durch die Neuberechnung erledigt hat.

Feststellung: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die unterbliebene Aktivierung der Technik für die Kreisleitstelle Auf dem Hüls in Höhe von 1.170.057,44 € widerspricht dem Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 KomHVO NRW. Die aufgrund der unterbliebenen Aktivierung nicht erfolgte Abschreibung der Vermögensgegenstände widerspricht § 36 Abs. 1 KomHVO NRW und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Bei der unterlassenen Abschreibung handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 136.507,70 €. Durch die unterbliebene Abschreibung wird in der Bilanz ein zu hoher Betrag ausgewiesen, in der Ergebnisrechnung werden die bilanziellen Abschreibungen zu niedrig dargestellt und der Jahresfehlbetrag würde sich ebenfalls um diesen Betrag erhöhen.

In 2020 erfolgte die Aktivierung für die Technik Auf dem Hüls in Höhe von 449.118,37 € sowie eine Softwaremigration in Höhe von 71.471,40 €. Für den abgesetzten Dispositionsplatz wurde ein Teilbetrag in Höhe von 1.558,90 € aktiviert. Die Abschreibungen wurden nachgeholt. Somit wurden von der Feststellung aus 2019 651.026,57 € ausgeräumt, in Höhe von 519.030,87 € bleibt die Feststellung bestehen.

3.1 Feststellungen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden folgende Feststellungen aufgenommen:

1. Feststellung Inventur

Im Jahr 2020 ist keine Inventur beim Kreis Mettmann durchgeführt worden. Grund hierfür ist die zeit- und personalintensive Umstellung der Software von APS auf SAP.

Aus diesem Grund wurde auch die Folgeinventur im Amt für Schule und Bildung und im Sozialamt im Jahr 2020 weiter ausgesetzt.

Gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW gilt bei Anwendung des Buchinventurverfahrens ein Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme von fünf Jahren. Durch die Aussetzung der Inventur in 2020 für das Amt für Schule und Bildung, Berufskolleg Ratingen, wurde dieser Zeitraum überschritten.

Die fehlende körperliche Inventur innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

2. Feststellung Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Zusammenhang mit der Migration der Finanzsoftware zum 01.01.2020

Die Bilanz für den Jahresabschluss 2020 weist für die Bilanzpositionen

Aktiva

- 2.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen Gebühren
- 2.2.2.4 Forderungen aus Transferleistungen
- 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich
- 2.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich
- 2.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- 2.2.2.4 Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligungen
- 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Passiva

- 2.1 Sonderposten für Zuwendungen
- 2.4 Sonstige Sonderposten
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

die korrekten Vorjahreswerte aus. Die Vorjahreswerte basieren auf dem geprüften Jahresabschluss 2019.

Die Vortragssalden im Finanzverfahren SAP stimmen mit den Bilanzausweisen nicht überein.

Die Abweichungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel zum neuen Finanzverfahren zum 01.01.2020.

Im Zuge der Migration vom Finanzverfahren APS zum Finanzverfahren SAP wurden oben genannte Bilanzpositionen einer genauen Betrachtung unterzogen. Daraus resultierten auf der Aktivseite der Bilanz Verschiebungen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Forderungen, der privatrechtlichen Forderungen sowie der sonstigen Vermögensgegenstände.

Auch auf der Passivseite der Bilanz erfolgten innerhalb der genannten Sonderposten und Verbindlichkeiten Verschiebungen.

Sämtliche Umgliederungen wurden nicht im neuen Finanzverfahren abgebildet, vielmehr wurden die veränderten Werte unmittelbar als Vortragsaldo in das Finanzverfahren eingepflegt.

Dies stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 28 Absatz 2 KomHVO NRW dar.

Im Zuge der Prüfung konnten nachvollziehbare Unterlagen (Migrationslisten) vorgelegt werden.

Diese Feststellung wird mit dem nächsten Jahresabschluss 2021 ausgeräumt sein.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Zusammenhang mit der Migration der Finanzsoftware zum 01.01.2020 finden sich unter den Ziffern 6.1.7 Forderungen aus Transferleistungen, 6.1.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, 6.1.9 Sonstige Vermögensgegenstände, 6.2.2 Sonstiger Sonderposten, 6.2.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 6.2.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen des Prüfberichtes.

3. Feststellungen Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- Die Bilanzposition Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau beinhaltet im Jahresabschluss 2020 Buchungen für Maßnahmen, die im Jahr 2020 abgeschlossen, jedoch nicht aktiviert wurden.
Es handelt sich um die Maßnahmen Masterplan Neandertal, K18n-Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße (K37), Neue Leitstellentechnik, E-Ladestationen VG2, Neanderlandsteig Schutzhütte und Berufskolleg Hilden, Eingangsbereich und Sitzelemente in Höhe von insgesamt 4.877.320,58 €. Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahmen verstößt gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 KomHVO NRW.
Durch die unterbliebene Aktivierung erfolgte seit der Inbetriebnahme keine Abschreibung der zu aktivierenden Vermögensgegenstände. Dies stellt einen Verstoß gegen § 36 Abs. 1 KomHVO NRW dar. Der Schaden durch die nicht erfolgte Aktivierung beträgt 300.491,60 €.
- Weiterhin enthält die Bilanzposition zwei Maßnahmen mit einem Buchwert von 16.184,04 €, die nicht mehr realisiert werden und in den Aufwand zu buchen sind.
Die fehlende Aufwandsbuchung für die nicht mehr realisierten Maßnahmen in 2020 in Höhe von 16.184,04 € verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund der o.g. Sachverhalte wird sowohl die Bilanz als auch das Jahresergebnis um insgesamt 316.676,04 € zu hoch ausgewiesen, hier ist der nicht ausgeräumte Sachverhalt aus der Feststellung 2019 inbegriffen.

4. Feststellungen Bilanzierung der Abfindungsleistungen bei Dienstherrwechsel gem. § 107b BeamtVG

Bei Dienstherrwechsel von Beamten zum Kreis Mettmann sind Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich der Erstattungsansprüche gem. § 107b BeamtVG zu buchen.

Dies erfolgt beim Kreis Mettmann nicht korrekt.

- Beim Dienstherrwechsel zum Kreis sind die Forderungen gegenüber dem abgebenden Dienstherrn zu 100 Prozent und die Verbindlichkeiten gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen zu 30 Prozent zu bilanzieren. Der Kreis bilanziert jedoch einzig die Forderungen und diese nur zu 70 Prozent. Verbindlichkeiten werden nicht bilanziert. Dies führt zu einer unzulässigen Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten und widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.
- Die Buchung der Erträge aus der Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn als Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung. Diese Erträge sind als Ertrag aus Kostenerstattung zu buchen.
- Die fehlenden Buchungen sowohl der Forderungen gegenüber der Versorgungskasse als auch der Verbindlichkeiten beziehungsweise der Rückstellungen gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn verstoßen gegen den Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.

Den nicht gebuchten Forderungen und Erträgen stehen Verbindlichkeiten/Rückstellungen und Aufwendungen in identischer Höhe gegenüber, so dass sich keine Auswirkungen auf die Gesamtlage des Kreises ergeben.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen zur Bilanzierung der Abfindungsleistungen bei Dienstherrnwechsel finden sich unter Ziffer 6.1.6 Sonstige Ausleihungen des Prüfberichtes.

5. Feststellungen Liquide Mittel

- Zwischen der Bilanzposition Liquide Mittel und der Finanzrechnung bestand eine Differenz in Höhe von 12.889,18 €. Bei dem Betrag handelte es sich um tatsächliche Einzahlungen, die nach Auskunft der Kämmerei später wieder zurückgezahlt werden mussten.
Zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich diese Gelder noch auf dem Girokonto des Kreises, die Rückzahlungen waren noch nicht gebucht. In der Finanzrechnung wurde dieser Betrag allerdings bereits in Abzug gebracht. Die fehlende Berücksichtigung der 12.889,18 € bei den liquiden Mitteln der Finanzrechnung verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere gegen die §§ 28, 40, 42 KomHVO NRW.

6. Feststellungen zu nicht erfolgter Ausbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten

- Zu diversen Forderungen am Jahresende 2020 war ein Geldeingang zu verzeichnen, es erfolgte jedoch keine Ausbuchung der entsprechenden Forderungen.
Die Zahlungseingänge wurden stattdessen als Verbindlichkeit (ungeklärte Zahlungseingänge) gebucht. Somit ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten – also auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz – eine Bilanzverlängerung entstanden.
- Ebenso sind zu Verbindlichkeiten, bei denen die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2020 durch Lastschriften erfolgt sind, keine Ausbuchungen der entsprechenden Verbindlichkeiten erfolgt. Stattdessen erfolgte die Ausbuchung bei der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten (ungeklärte Zahlungsausgänge).
Es liegt damit ein Passivtausch zwischen den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen, bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten vor, bei dem das Gesamtvolumen der Bilanz nicht verändert wird.

Die fehlende Ausbuchung der korrekten Verbindlichkeiten, bzw. Forderungen trotz erfolgter Aus- bzw. Einzahlungen stellt einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Buchführung dar.

Eine Korrektur im Jahr 2020 war nach Auskunft der Kämmerei aus technischen Gründen nicht mehr möglich, die Korrektur erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in 2021.

Laut Kämmerei wird sichergestellt, dass diese technische Problematik für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr besteht.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen bezüglich der nicht erfolgten Ausbuchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten finden sich unter den Ziffern 6.1.7 Forderungen aus Transferleistungen, 6.1.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen und 6.2.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Prüfberichtes

7. Feststellung zu Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Der Kreis Mettmann ist in 2020 der „Zeittunnel Wülfrath e.G.“ mit dem Mindestanteil von vier Anteilen á 250 beigetreten. Für 2020 waren damit 1.000,00 € für den Erwerb von Finanzanlagen zu zahlen.

Dieser Betrag ist Ende 2020 vom Konto des Kreises abgebucht worden. Eine Zuordnung auf das korrekte Sachkonto erfolgte nicht. Die Zahlung wurde in der Finanzrechnung nicht als Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen, sondern als „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“ gebucht.

Feststellung:

Die fehlerhaft erfolgte Ausweisung der für den Erwerb von Finanzanlagen erfolgten Auszahlung in Höhe von 1.000 € stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung dar.

Statt einer Verbuchung bei dem korrekten Sachkonto „Erwerb von sonstigen Anteilsrechten“ und damit einer Zuordnung zur Zeile 27 der Finanzrechnung erfolgte die Verbuchung in der Finanzrechnung in der Zeile 40 „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“.

Eine Korrektur für den Jahresabschluss 2020 war nach Auskunft der Kämmerei aus technischen Gründen nicht mehr möglich. In 2021 wird ein Ausweis des Betrages als investive Auszahlung erfolgen.

Zum 01.01.2020 erfolgte die Einführung der neuen Finanzsoftware SAP. Die Kämmerei stand unter dem Druck der rechtzeitigen Einführung und Umstellung auf die neue Buchungssoftware. Weiterhin erfolgte eine Umorganisation von dezentraler auf zentrale Buchführung. Darüber hinaus waren Mitarbeitende der Kämmerei in die Beschaffungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stark eingebunden.

Viele Feststellungen betreffen daher auch die Migration und Anwendung der neuen Software. Diese Sachverhalte wurden in 2021 aufgearbeitet und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung korrigiert. Für den Jahresabschluss 2020 war systemseitig eine Korrektur nicht mehr möglich. Im Jahresabschluss 2021 werden diese Sachverhalte ausgeräumt.

Sämtliche Feststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen. Die der Prüfung zugrundeliegende Wesentlichkeitsgrenze wird bei weitem nicht erreicht. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der Feststellungen ein zutreffendes Bild der Finanzlage des Kreises Mettmann.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der vorstehenden Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weitestgehend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Mit Datum vom 25.02.2020 wurde ein
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

3.2.1 Ausgangslage

Im Jahresabschluss 2020 wurde ein Jahresergebnis von 17.474.270,62 € erzielt. Im Ergebnisplan 2020 wurde das Jahresergebnis mit -21.044.557,00 € veranschlagt. Im Vergleich zum Ergebnisplan hat sich das Ergebnis um 38.518.827,62 € verbessert. Im Vorjahr wurde ein Jahresergebnis von -21.931.609,51 € ausgewiesen.

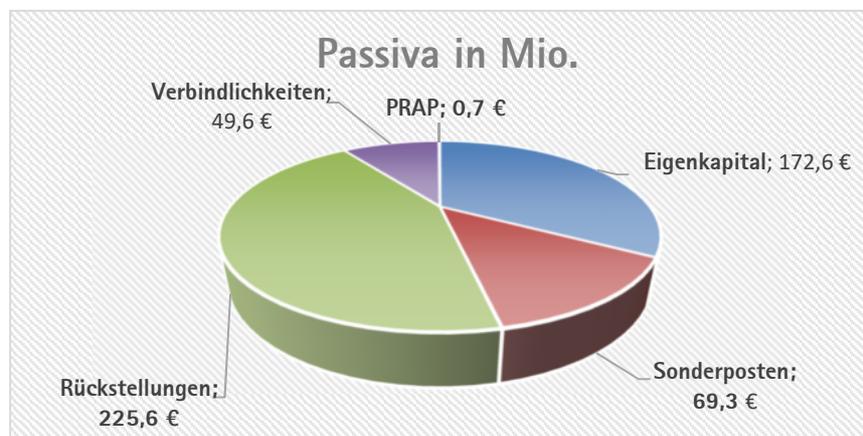
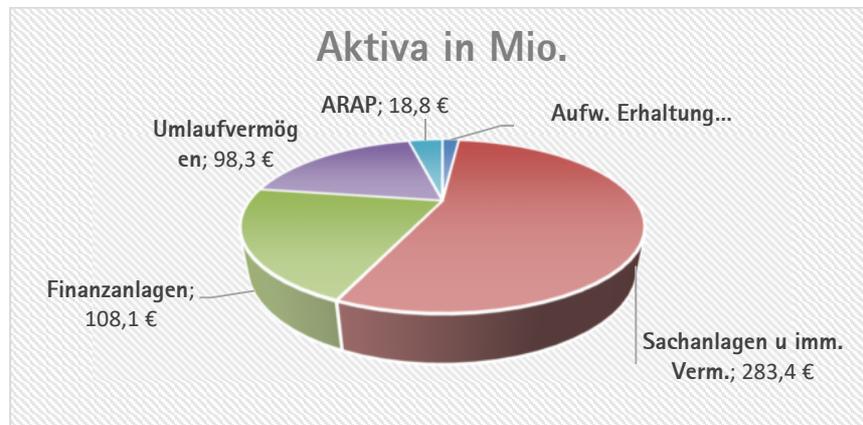
3.3 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens- und Schuldenlage (Aktiva und Passiva) zeigt auf, zu welchem Anteil das Vermögen mit Eigen- bzw. Fremdkapital finanziert ist.

3.3.1 Strukturbilanz

| AKTIVA | Beträge in € | | % | PASSIVA | Beträge in € | | % |
|-----------------------------------|----------------|-----------------------|---------------|-------------------|-----------------------|---------------|---|
| Aufw. Erhaltung gem. Leistungsfä. | | 9.090.191,94 | 1,76 | | | | |
| Anlagevermögen | | 391.617.068,39 | | Eigenkapital | 172.590.165,38 | 33,33 | |
| davon: | | | | Sonderposten | 69.318.287,06 | 13,39 | |
| Sachanlagen u imm. Verm. | 283.445.052,48 | | 54,73 | Rückstellungen | 225.593.382,85 | 43,56 | |
| Finanzanlagen | 108.172.015,91 | | 20,89 | Verbindlichkeiten | 49.621.000,49 | 9,58 | |
| | | | | | | | |
| Umlaufvermögen | | 98.333.154,35 | 18,99 | PRAP | 742.421,20 | 0,14 | |
| ARAP | | 18.824.842,30 | 3,64 | | | | |
| Gesamt: | | 517.865.256,98 | 100,00 | Gesamt: | 517.865.256,98 | 100,00 | |

Es errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 33,33 % (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme). Im Vorjahr lag die Eigenkapitalquote bei 32,51 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Quote um 0,82 Prozentpunkte angestiegen.



3.4 Ertragslage

| ERGEBNISRECHNUNG 2020 | | | |
|-----------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| Ertrags- und Aufwandsarten | Ist-Ergebnis 2020 | Ist-Ergebnis 2019 | Veränderung |
| Erträge | | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 14.561.072,03 € | 12.543.714,05 € | 2.017.357,98 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 437.400.970,21 € | 415.964.355,89 € | 21.436.614,32 € |
| Sonstige Transfererträge | 3.981.256,14 € | 4.385.886,71 € | -404.630,57 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 38.428.767,38 € | 39.616.372,79 € | -1.187.605,41 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 5.564.191,87 € | 6.268.037,79 € | -703.845,92 € |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 139.935.337,66 € | 138.395.091,71 € | 1.540.245,95 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 23.622.653,40 € | 21.402.833,47 € | 2.219.819,93 € |
| Aktivierete Eigenleistungen | 76.420,06 € | 78.329,85 € | -1.909,79 € |
| Bestandsveränderungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe ordentliche Erträge | 663.570.668,75 € | 638.654.622,26 € | 24.916.046,49 € |
| Aufwendungen | | | |
| Personalaufwendungen | 89.604.033,85 € | 88.283.655,07 € | 1.320.378,78 € |
| Versorgungsaufwendungen | 12.353.854,36 € | 11.714.881,61 € | 638.972,75 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 55.186.990,42 € | 90.683.882,22 € | -35.496.891,80 € |
| Bilanzielle Abschreibungen | 7.489.212,54 € | 8.340.553,51 € | -851.340,97 € |
| Transferaufwendungen | 346.702.537,05 € | 334.257.352,18 € | 12.445.184,87 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 144.053.079,93 € | 126.780.446,28 € | 17.272.633,65 € |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 655.389.708,15 € | 660.060.770,87 € | -4.671.062,72 € |
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.180.960,60 € | -21.406.148,61 € | 29.587.109,21 € |
| | | | |
| Finanzerträge | 331.728,00 € | 395.279,95 € | -63.551,95 € |
| Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen | 128.609,92 € | 920.740,85 € | -792.130,93 € |
| Finanzergebnis | 203.118,08 € | -525.460,90 € | 728.578,98 € |
| | | | |
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.384.078,68 € | -21.931.609,51 € | 30.315.688,19 € |
| Außerordentliche Erträge | 9.090.191,94 € | 0,00 € | 9.090.191,94 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| außerordentliches Ergebnis | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Jahresergebnis | 17.474.270,62 € | -21.931.609,51 € | 39.405.880,13 € |

Die Summe der ordentlichen Erträge hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 24,9 Mio. € erhöht. Die Erträge wurden insbesondere von folgenden Positionen beeinflusst:

- Steigerung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen rund 21,4 Mio. €,
- Steigerung der sonstigen ordentlichen Erträge um rund 2,2 Mio. €.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um rund 4,7 Mio. € gesunken. Die Veränderung wurden insbesondere von folgenden Positionen beeinflusst:

- Zuwachs der Transferaufwendungen um rund 12,4 Mio. €,
- Steigerung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen um rund 17,2 Mio. €

- Die höheren Aufwendungen konnten durch die Verringerung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rund 35,4 Mio. € zum Teil kompensiert werden.

Um die kommunale Handlungsfähigkeit auch in der coronabedingten pandemischen Lage abzusichern und die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, wurde das am 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Dieses Gesetz enthält Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19- pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg von Mehraufwendungen verursacht wird. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

Die Summe der außerordentlichen Erträge belief sich dadurch bedingt auf rund 9 Mio. €

Damit wurde ein positives Jahresergebnis von rund 17,4 Mio. € erzielt.

3.5 Finanzlage

| FINANZRECHNUNG 2020 Teil I | | | |
|---------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | |
| Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ist-Ergebnis 2020 | Ist-Ergebnis 2019 | Veränderung |
| Einzahlungen | | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 14.561.072,03 € | 12.543.714,05 € | 2.017.357,98 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 435.543.474,98 € | 408.596.177,26 € | 26.947.297,72 € |
| Sonstige Transfereinzahlungen | 3.100.267,23 € | 5.971.424,51 € | -2.871.157,28 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 31.371.862,00 € | 37.463.459,76 € | -6.091.597,76 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 5.222.160,99 € | 6.618.649,75 € | -1.396.488,76 € |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 126.722.727,18 € | 132.522.147,08 € | -5.799.419,90 € |
| Sonstige Einzahlungen | 8.613.253,74 € | 7.826.843,67 € | 786.410,07 € |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 331.080,00 € | 397.722,25 € | -66.642,25 € |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 625.465.898,15 € | 611.940.138,33 € | 13.525.759,82 € |
| Auszahlungen | | | |
| Personalauszahlungen | 76.411.274,20 € | 74.497.408,57 € | 1.913.865,63 € |
| Versorgungsauszahlungen | 9.576.689,36 € | 9.671.412,61 € | -94.723,25 € |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 53.010.907,67 € | 90.276.305,45 € | -37.265.397,78 € |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 132.768,46 € | 739.231,41 € | -606.462,95 € |
| Transferauszahlungen | 351.210.879,63 € | 331.452.244,90 € | 19.758.634,73 € |
| Sonstige Auszahlungen | 123.989.613,88 € | 121.643.036,90 € | 2.346.576,98 € |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 614.332.133,20 € | 628.279.639,84 € | -13.947.506,64 € |
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.133.764,95 € | -16.339.501,51 € | 27.473.266,46 € |

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd.13,5 Mio. € erhöht. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zurückzuführen. Im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 25 Prozentpunkte aufgestockt. Der Bundesanteil an den KdU belief sich im Jahr 2020 auf 24,7 Mio. €, die in den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen vereinnahmt wurden.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 14 Mio. € gesunken. Diese Veränderung wurde maßgeblich durch die höheren Transferauszahlungen beeinflusst, die durch die verringerten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von rund 37,2 Mio. € kompensiert werden konnten.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 27,4 Mio. € verändert.

| FINANZRECHNUNG 2020 Teil II | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| Saldo aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit | | | |
| Investitionstätigkeit | Ist-Ergebnis 2020 | Ist-Ergebnis 2019 | Veränderung |
| Einzahlungen | | | |
| Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 9.445.680,40 € | 5.934.366,92 € | 3.511.313,48 € |
| Veräußerung von Sachanlagen | 970,90 € | 5.338,08 € | -4.367,18 € |
| Veräußerung von Finanzanlagen | 20.000.000,00 € | 35.004.000,00 € | -15.004.000,00 € |
| Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Sonstige Investitionseinzahlungen | 11.633,03 € | 20.402,55 € | -8.769,52 € |
| Summe der investiven Einzahlungen | 29.458.284,33 € | 40.964.107,55 € | -11.505.823,22 € |
| Auszahlungen | | | |
| für den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden | 462.522,99 € | 800.216,27 € | -337.693,28 € |
| für Baumaßnahmen | 22.125.184,18 € | 9.872.572,89 € | 12.252.611,29 € |
| für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen | 3.016.119,88 € | 4.048.100,61 € | -1.031.980,73 € |
| für den Erwerb von Finanzanlagen | 10.317.432,92 € | 529.175,13 € | 9.788.257,79 € |
| von aktivierbaren Zuwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Sonstige Investitionsauszahlungen | 510.940,00 € | 9.050,00 € | 501.890,00 € |
| Summe der investiven Auszahlungen | 36.432.199,97 € | 15.259.114,90 € | 21.173.085,07 € |
| Saldo der Investitionstätigkeit | -6.973.915,64 € | 25.704.992,65 € | -32.678.908,29 € |
| Finanzierungstätigkeit | | | |
| Einzahlungen | | | |
| aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnisse | 1.892.288,00 € | 359.916,61 € | 1.532.371,39 € |
| aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung | 139.795.404,02 € | 253.200.000,00 € | -113.404.595,98 € |
| Auszahlungen | | | |
| für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen | 0,00 € | 347.120,70 € | -347.120,70 € |
| für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 139.789.309,02 € | 253.200.000,00 € | -113.410.690,98 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 1.898.383,00 € | 12.795,91 € | 1.885.587,09 € |

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 11,5 Mio. € gesunken. Dies wurde hauptsächlich durch die deutlich niedrigeren Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen beeinflusst. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 15,0 Mio. € gesunken. Hierbei handelte es sich um die Veräußerung von Termingeldern.

Bei den investiven Auszahlungen ist eine Steigerung in Höhe von rund 21,2 Mio. € zu verzeichnen. Dies liegt überwiegend an den höheren Auszahlungen für Baumaßnahmen (rund 12,3 Mio. €) sowie für den Erwerb von Finanzanlagen (rund 9,8 Mio. €).

Bei der Finanzierungstätigkeit ist insgesamt eine Erhöhung von rund 1,9 Mio. € zu verzeichnen. Die Veränderung wurde durch die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung geprägt.

| FINANZRECHNUNG 2020 Teil III | | | |
|----------------------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Finanzmittelüberschuss | | | |
| Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | | | |
| | Ist-Ergebnis 2020 | Ist-Ergebnis 2019 | Veränderung |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.133.764,95 € | -16.339.501,51 € | 27.473.266,46 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -6.973.915,64 € | 25.704.992,65 € | -32.678.908,29 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 1.898.383,00 € | 12.795,91 € | 1.885.587,09 € |
| FINANZMITTELÜBERSCHUSS | 6.058.232,31 € | 9.378.287,05 € | -3.320.054,74 € |
| Anfangsbestand an Finanzmitteln | 19.290.960,63 € | 11.823.865,45 € | 7.467.095,18 € |
| Bestandsänderung fremde Finanzmittel | 2.292.157,73 € | -1.911.191,87 € | 4.203.349,60 € |
| FINANZMITTELÜBERSCHUSS lfd. Jahr | 6.058.232,31 € | 9.378.287,05 € | -3.320.054,74 € |
| Endbestand Finanzmittel 31.12.2020 | 27.641.350,67 € | 19.290.960,63 € | 8.350.390,04 € |

Der Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 8,35 Mio. € erhöht.

Das Ist- Ergebnis der Finanzrechnung in Höhe von 27.641.350,67 € stimmt nicht mit dem Ist- Ergebnis der Liquididen Mittel in der Bilanz in Höhe von 27.654.239,85 € überein. Hierzu wird auf die Ziffer 3.1 sowie Ziffer 6.1.10 des Prüfberichtes verwiesen.

3.6 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung

Gemäß § 49 KomHVO NRW ist im Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen.

Im Lagebericht des Kreises Mettmann zum Jahresabschluss 2020 wurde auf Folgendes hingewiesen:

- Eine belastbare Einschätzung der Chancen und Risiken ist momentan nur schwer möglich. Dies wird insbesondere auf Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie und damit einhergehende Restriktionen zurückgeführt.
- Der Schaffung und Erhaltung von Infrastruktur des Kreises kommt eine Schlüsselrolle für den Kreis Mettmann als Wirtschaftsstandort zu.
- Bislang konnte der Kreis seine geordnete Haushalts- und Finanzpolitik der Vorjahre erfolgreich fortsetzen. Die Corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindererträge, der globalen Minderaufwand im Jahr 2021 sowie der planmäßige Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 gehen jedoch mit einem hohen Liquiditätsverzehr einher. Geplante Investitionen werden daher kurzfristig nur unter Inanspruchnahme von Investitionskrediten zu finanzieren sein.
- In diesem Kontext wird auf die derzeitigen Rahmenbedingungen der Kapitalmärkte hingewiesen, die eine Neubewertung der Rolle von Investitionskrediten als Instrument einer sorgfältigen Liquiditätssteuerung erforderlich machen.
- Im Hinblick auf die im Planungszeitraum 2024 bis 2026 ausgewiesene positive Liquidität werden verschiedene Risikofaktoren hervorgehoben. So sind beispielweise noch keine weiteren Baumaßnahmen und Großprojekte enthalten (wie z.B. der Gebäudemasterplan für die Schulen mit einem alleinigen Finanzbedarf in Umfang eines hohen zweistelligen Millionenbetrages) und gebundene Mittel sowie mögliche Verbesserungen oder Verschlechterungen aus zukünftigen Jahresabschlüssen nicht dargestellt. Außerdem wird auf das Erfordernis hingewiesen, die aufzunehmenden Kredite in den kommenden Jahren wieder zurückzuführen.

- Risiken bestehen hinsichtlich einer belastbaren Prognose, ob die pandemiebedingten Interventionen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlagen des Kreises Mettmann führen werden und wie sich die Entwicklung der Steuereinnahmen in den kreisangehörigen Städten darstellen wird.
- Die Risiken hinsichtlich steigender sozialer Transferaufwendungen sind planerisch zu berücksichtigen und zu beachten, wenngleich sie bislang noch nicht eingetreten sind.
- Risiken werden außerdem in allgemeinen Preisentwicklungen insbesondere in den Bereichen Energie, Bau und Handwerkerleistungen, aber auch bei Lieferleistungen aufgrund von Engpässen durch unterbrochene Lieferketten gesehen. Hiervon ist z.B. der Bereich der IT-Hardware durch Lieferengpässe in der Chipherstellung mit Folgewirkungen für die Digitalisierung der Kreisverwaltung und der Kreisschulen betroffen.
- Weitere Risiken betreffen die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Dort gehen u.a. infolge der Corona-Pandemie durch vermehrten Umstieg auf Individualverkehr und Homeoffice die Nutzerzahlen zurück. Steigenden Aufwendungen stehen sinkende Einnahmen gegenüber.
- Die starken Anstiege bei den Einkaufspreisen insbesondere in den zuvor genannten Marktsegmenten sowie wachsende Defizite im Öffentlichen Personennahverkehr können den Kreishaushalt und über die Kreisumlage auch die kreisangehörigen Gemeinden weiter belasten.

4 RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Inventar – Inventur

Nach § 91 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Absatz 4 gibt an, welche Wertansätze im Jahresabschluss auszuweisen sind. Einzelheiten zur Inventur und zum Inventar werden in § 29 KomHVO NRW geregelt. Nach § 30 Abs. 2 KomVO NRW sind i.d.R. mindestens alle fünf Jahre die Vermögensgegenstände durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

Die Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie) ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Sie ist am 01.10.2015 in Kraft getreten. Nach der Dienstanweisung wird ein Inventurplan aufgestellt. Dieser grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Er besteht aus dem Zeitplan, dem Sachplan und dem Personalplan. In der Dienstanweisung wurde geregelt, dass die Inventur im Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführt wird. Allerdings kann im Bedarfsfall bei besonderen Inventurfeldern auf den Fünf-Jahres-Rhythmus zurückgegriffen werden. Die Inventuren werden beim Kreis nach einem Rotationsprinzip durchgeführt.

Die Dienstanweisung basiert auf einer veralteten Rechtsgrundlage. Die Dienstanweisung sollte zeitnah aktualisiert werden. Die Wertgrenze für Neuzugänge wurde vom Gesetzgeber von 410,00 € auf 800,00 € netto erhöht. Die Dienstanweisung enthält noch die alte Wertgrenze. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. In der Dienstanweisung des Kreises wurde ein 3-Jahres-Rhythmus festgelegt. Bei der Aktualisierung der Dienstanweisung sollte der Rhythmus überprüft und ggf. geändert werden. Nach Auskunft der Kämmerei ist eine Überarbeitung der Dienstanweisung, auch im Hinblick auf eine Anpassung an die neue Finanzsoftware SAP beabsichtigt.

Im Jahr 2020 ist keine Inventur beim Kreis Mettmann durchgeführt worden. Grund hierfür ist die zeit- und personalintensive Umstellung der Finanzsoftware von APS auf SAP.

Aus diesem Grund wurde auch die Folgeinventur im Amt für Schule und Bildung und im Sozialamt im Jahr 2020 weiter ausgesetzt.

Aufgrund der im Jahr 2020 nicht durchgeführten Inventur ist der gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW geforderte fünf-Jahres-Rhythmus für das Amt für Schule und Bildung, Berufskolleg Ratingen, nicht eingehalten. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

Feststellung

Gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW gilt bei Anwendung des Buchinventurverfahrens ein Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme von fünf Jahren. Durch die Aussetzung der Inventur in 2020 wurde dieser Zeitraum überschritten.

Die fehlende körperliche Inventur innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

4.2 Ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung

Gem. § 28 Abs. 1 KomHVO NRW sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen. § 28 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW enthalten weitere Regelungen zur Buchführung. Wird die Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) abgewickelt, so sind die in § 28 Abs. 5 KomHVO NRW angegebenen Voraussetzungen sicherzustellen. Die DV-Buchführung und die Rechnungslegung sind unter Beachtung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vorzunehmen. Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.2014 (BMF v. 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003 BStBl 2014 I S. 1450) wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zusammengefasst sowie die Behandlung von Daten und Belegen in elektronischen Buchführungssystemen geregelt. Die GoBD enthalten die Vorgaben für das Interne Kontrollsystem (IKS) und für die Verfahrensdokumentation, die zum Nachweis des ordnungsmäßigen Betriebes des Systems erforderlich sind.

Der Kreis Mettmann hat bis zum 31.12.2019 die lizenzierte Software für die Finanzbuchhaltung und die Rechnungslegung KIRP Serie 8 (Firmenbezeichnung Agresso Business World) der Firma UNIT 4 Business GmbH aus München eingesetzt.

Infolge des Beitritts des Kreises Mettmann zum Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) im Jahr 2019 erfolgte zum 01.01.2020 ein Wechsel des Finanzverfahrens. Ab diesem Zeitpunkt wird für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung die lizenzierte Software SAP® ERP 6.0 Financials / DZ-Kommunalmaster® Doppik der ITEOS - Anstalt des öffentlichen Rechts (ehemals Datenzentrale Baden-Württemberg - DZBW) in der Version des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) eingesetzt. Kern der Anwendungssoftware SAP® ERP 6.0 Financials / DZ-Kommunalmaster® Doppik ist die Standardsoftware SAP® ERP 6.0 Financials für das betriebliche Rechnungswesen der Firma SAP SE. Das KRZN stellt folgende Komponenten bereit:

- FI (Financial Accounting / Finanzwesen) einschließlich des Moduls
- FI-AA (Asset Accounting / Anlagenbuchhaltung)
- CO (Controlling / Kostenrechnung)
- IM (Investment Management / Investitionsmanagement)
- PS (Project System / Projektabwicklung)
- PSCD (Public Sector Collection and Disbursement / Kassen- und Einnahmenverwaltung)

- PSM (Public Sector Management / Haushaltsmanagement)

Diese Standardsoftware wurde durch die ehemalige Datenzentrale Baden-Württemberg unter dem Namen DZ-Kommunalmaster® Doppik vorkonfiguriert und mit zahlreichen selbst programmierten Erweiterungen versehen, um das System an die Belange der Kommunalverwaltung anzupassen. Aus dem gleichen Grunde hat auch das KRZN das von der DZBW / ITEOS ausgelieferte Softwarepaket kontinuierlich um eigene Programmerroutinen ergänzt, um die Software auf die Anforderungen der Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen auszurichten.

Bei der vorkonfigurierten Standardsoftware DZ-Kommunalmaster® Doppik handelt es sich um ein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen der Programmprüfung testiertes DV-Buchführungsprogramm.

§ 104 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW schreibt vor, dass bei Durchführung der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Programme vor ihrer Anwendung von der jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen sind. Nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW in Verbindung mit den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) zählen zu diesen Programmen nicht nur die Finanz-, Buchhaltungs- und Kassenanwendungen, sondern auch sämtliche anderen Programme (Fachanwendungen), durch die Buchungssätze erzeugt und für die Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung bereitgestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des KRZN führt die oben genannten Prüfungen, soweit sie die grundsätzlichen Eigenschaften der Software betreffen, auch für die örtlichen Rechnungsprüfungen der Verbandsmitglieder und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch. Dieses geschieht in der Eigenschaft des Zweckverbandes KRZN als gemeinsamer IT-Dienstleister, welcher ein zentrales Freigabeverfahren für alle im Verbandsgebiet eingesetzten Softwareprodukte durchführt (§ 3 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“).

Deren konkreter Einsatz vor Ort ist durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Hier ist u. a. der Punkt "Integration in das Interne Kontrollsystem (IKS)" zu nennen, welcher zum Beispiel die Vergabe der Berechtigungen im Zusammenspiel mit der Funktionsfähigkeit maschineller und manueller Kontrollen (zum Beispiel das Vieraugenprinzip) und die Trennung von Administration, Sachbearbeitung und Finanzbuchhaltung beinhaltet. Weiterhin wäre beispielhaft die Organisation einer ordnungsgemäßen Archivierung zu nennen. Dieses alles setzt die richtige Konfiguration des Gesamtsystems für den jeweiligen Anwender voraus, wofür dieser auch selbst die Verantwortung trägt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Ziffern 2, 3, 4, 5, und 10 des § 28 Abs. 5 KomHVO NRW zu beachten.

Die Anbindung von Vorverfahren wurde auch durch die örtliche Rechnungsprüfung begleitet.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung enthalten die Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vorgegebene Mindestinhalte. Diese dienen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte und sind gemäß § 133 Abs. 3 GO NRW von den Kommunen zu verwenden.

Der vorgeschriebene Kontenrahmen wurde eingehalten und die Kontierungen wurden grundsätzlich richtig vorgenommen.

Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung wurden verschiedene Feststellungen, auch bezüglich der Migration von der Software KIRP Serie 8 zu der Software SAP, unter Ziffer 3.1 des Prüfberichtes aufgenommen.

Fazit Prüfung Ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme wurden bis auf die Feststellung eingehalten.

Aufgrund der Coronapandemie wurden im Jahr 2020 unterjährig nur die Hauptkasse und wenige Barkassen überprüft. Diese Prüfung haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 45 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stellen ein Verfahren dar, nach dem die Bilanzierungsfähigkeit und die Ansatzpflicht von gemeindlichem Vermögen und Schulden geprüft wird. Ebenso wird dabei über die Ausübung von Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten entschieden, so dass eine Festlegung der Gemeinde über die Bilanzposten in der gemeindlichen Bilanz dem Grunde, der Art, dem Umfang und dem Zeitpunkt nach erfolgt.

Bei der Bilanzierung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach § 33 Abs. 1 KomHVO NRW anzuwenden. Die Bewertungsmethoden beziehen sich dabei sowohl auf die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten als auch auf Ansatzwahlrechte. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden muss die Ermittlungsmethode für die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz als auch die Ermittlungsmethode für die Folgejahre erkennbar sein. Wird von diesen Bilanzierungsmethoden aus wichtigen sachlichen Gründen abgewichen, ist dies im Anhang ausdrücklich zu erläutern.

Der Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2020 beinhaltet die Bewertungsvorschriften und die aktuellen Erläuterungen zur Bilanz. Die Abweichungen von den geltenden Standards bzw. die Nutzung von Wahlmöglichkeiten wurden erläutert und bei den jeweiligen Bilanzpositionen dargestellt. Es wird hier auf die Feststellungen in Kapitel 3.1 verwiesen.

Fazit Prüfung Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurden grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben der §§ 33 und 45 KomHVO NRW beachtet.

4.4 Internes Kontrollsystem

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW ist weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung.

Das interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es dient zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Im Rahmen des IKS ist bei der Aufbauprüfung zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und die Maßnahmen wirksam sind.

Ziel des IKS ist die Sicherstellung der Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit von Prozessen, der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung der Risiken und Kontrollen sowie der internen schriftlichen Vorgaben notwendig. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die Risiken und Kontrollen informiert sein.

Wichtige Prinzipien des IKS sind:

- Prinzip der Transparenz
- Prinzip der Funktionstrennung
- Vieraugenprinzip
- Prinzip der Mindestinformation
- Prinzip der minimalen Rechte
- IKS als rollierender Prozess
- Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde das IKS in die Prüfung einbezogen. Nachfolgend wird das Ergebnis dargestellt.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und sie miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Durch die Digitalisierung werden neue Geschäftsmodelle und -prozesse entstehen und folglich auch neue Risiken. Diese müssen durch adäquate Kontrollen in einem IKS abgedeckt werden, dies wird künftig vermehrt IT-gestützt geschehen.

Die vom Onlinezugangsgesetz (OZG) betroffenen Ämter wurden über den beschriebenen Ablauf direkt informiert und über die Festlegung der OZG-Relevanz im jeweiligen Fachbereich beteiligt. Laut Digitalisierungsbericht 2019 (Vorlagen Nr. 10/018/2019) beläuft sich die Anzahl der OZG-Leistungen, bei welchen die Vollzugskompetenz beim Land und den Kommunen liegt, auf 460. Zielfelder der Digitalisierungsstrategie sind der Service für Bürger und Unternehmen, interne Abläufe und Prozesse sowie Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe. Seit 2018 besteht beim Kreis Mettmann eine Stabstelle Digitalisierung. Diese berät die Dezernate und deren Ämter und unterstützt sie, sich als moderner Leistungserbringer für Bürger und Unternehmen zu entwickeln und zu präsentieren.

Das Projekt zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems wurde im Jahr 2020 begonnen.

Beim Kreis Mettmann bestehen insbesondere folgende Dienstanweisungen/Dienstvereinbarung:

- Dienstanweisung für die Geschäftsbuchungen, Zahlungsabwicklung sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung des Kreises Mettmann
- Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie)
- Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption
- Dienstanweisung über die Organisation des Datenschutzes bei der Kreisverwaltung Mettmann
- Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Kreis Mettmann
- Dienstvereinbarung zur Telearbeit in der Kreisverwaltung Mettmann

Im Rahmen der unterjährigen Prüfungen und der Jahresabschlussprüfung wurden die Dienstanweisungen näher betrachtet. Mit den Dienstanweisungen soll eine Vereinheitlichung, Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden. Vollziehende, verbuchende und verwaltende Funktionen sollen in einem Geschäftsprozess getrennt werden, um bestimmte Aufgabenüberschneidungen zu verhindern, die Betrug oder Unterschlagung erleichtern könnten. Hierbei wurde festgestellt, dass z.B. Dienstanweisungen noch nicht auf die Regelungen der KomHVO NRW umgestellt wurden. Die KomHVO NRW ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zu Beginn des Jahres 2020 wurde von der Finanzsoftware APS (KIRP Serie 8) zu SAP umgestellt. Mit der Umstellung sollte z.B. auch die Dienstanweisung für das Finanzmanagement aktualisiert werden. Dies wurde noch nicht umgesetzt. Im März 2020 ist die neue Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Kreis Mettmann in Kraft getreten. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass bei dem Kreis Mettmann Risikobewusstsein vorhanden ist und bei Beachtung und Einhaltung der Dienstanweisungen diese durchaus geeignet sind, Risiken zu reduzieren.

Das Thema Telearbeit wurde vor allem im Zusammenhang mit der voranschreitenden Digitalisierung und der Corona-Pandemie bedeutsamer. Aus den genannten Gründen unterliegt die Telearbeit weiterhin einer dynamischen Entwicklung. Hierfür müssen Regelungen geschaffen werden, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird. Dies wurde z.B. durch Leitsätze zum Datenschutz bzw. durch Dienstanweisung sichergestellt. Zum Thema Arbeitssicherheit werden die Mitarbeiter regelmäßig informiert.

Zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen insbesondere für die Bereiche Statistik, Vergaben, Datenschutz und örtliche Rechnungsprüfung. Außerdem besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen, Haan, Velbert und Wülfrath.

Das Prüfungsamt des Kreises Mettmann prüft außerdem insbesondere die Jahresabschlüsse bzw. die Jahresrechnung der Biologische Station Haus Bürgel, des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und der Regionalagentur Düsseldorf-Kreis Mettmann.

Im Jahr 2020 wurde mit der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) für die allgemeine Schriftgutverwaltung als Projekt begonnen. Hierbei soll das allgemeinen Schriftgut von Papier- und Dateiform in die KRZN-Lösung eGov-Suite von Fabasoft überführt werden. Als Dokumentationsstandard für das Prozessmanagement steht in der Verwaltung PICTURE zur Verfügung. Der Einsatz eines einheitlichen Standards bietet sich auch für die grafische Dokumentation der Prozessabläufe im IKS an.

Gemäß des § 7 a des E-Government-Gesetzes NRW (13.08.2019) und der Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs ist eine Rechnung elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber besteht darin, diesen Rechnungsworkflow auf geeignete Art und Weise sicherzustellen. Das für Informationstechnik zuständige Ministerium prüft die Anwendung der Rechtsverordnung und deren Auswirkungen auf die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen des Geltungsbereichs spätestens bis zum 31.12.2022. Seit Dezember 2020 wird beim Kreis Mettmann mit einer anderen Bezahlplattform kassenseitig gearbeitet. Mit der Umstellung auf SAP (01.01.2020) wird beim Kreis Mettmann ein elektronischer Rechnungsworkflow eingesetzt. Gleichzeitig wurde mit der Umstellung auf das neue Finanzverfahren die Buchhaltung zentralisiert.

Darüber hinaus sind dem Prüfungsamt vor Zuschlagserteilung alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert gem. § 3 Vergabeverordnung (VgV) ab 10.000,00 € zur Prüfung vorzulegen. Seit März 2020 gelten infolge der Corona-Pandemie geänderte Wertgrenzen: für den Bereich der Bauleistungen 100.000,00 € und für den Bereich Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen 50.000,00 €. Die Beteiligung des Prüfungsamtes erfolgt bei digitaler Aktenführung im Rahmen des Vergabemanagementsystems (VMS) im Genehmigungsworkflow. Hierbei ist zu beachten, dass das Prüfungsamt an letzter Stelle des Genehmigungsworkflows vor der Auftragserteilung vorgesehen wird. Außerdem sind dem Prüfungsamt Verfehlungen i.S.v. § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW und Vergabebeschwerden unverzüglich anzuzeigen.

Fazit Prüfung Internes Kontrollsystem

Der Kreis Mettmann hat generell ausreichende Vorkehrungen im Rahmen interner Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle für ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln getroffen. Die vorhandenen Regelungen und Maßnahmen sind jedoch nur wirksam, wenn diese auch umgesetzt und eingehalten werden. Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems durch

das Prüfungsamt trägt zudem dazu bei, dass Verwaltungsprozesse, z.B. im Bereich der Direktkäufe, rechtskonform durchgeführt werden und den Haushaltsgrundsätzen entsprechen. Bei den oben aufgeführten Dienststanweisungen ist grundsätzlich anzumerken, dass einige (z.B. Dienstanweisung für die Geschäftsbuchungen, Zahlungsabwicklungen sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass; Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen kommunalen Finanzmanagements) auf veralteten gesetzlichen Grundlagen beruhen, z.B. auf der GemHVO NRW, die durch die am 01.01.2019 in Kraft getretene KomHVO NRW abgelöst wurde. Diese sollte nach Umstellung auf die neue Finanzsoftware und Einführung der zentralen Buchhaltung aktualisiert werden. Bisher wurden die Dienststanweisungen noch nicht an die neue Rechtsgrundlage angepasst.

5 FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

5.1 Anhang

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW ist der Anhang ein pflichtiger Bestandteil des Jahresabschlusses. Nach § 45 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Im Absatz 2 sind die Sachverhalte aufgeführt, die gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Nach Absatz 3 ist dem Anhang ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach §§ 46 bis 48 KomHVO NRW beizufügen sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen. Darüber hinaus ist im Anhang anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW vorliegt.

Mit Inkrafttreten der KomHVO NRW zum 1.1.2019 sind zusätzliche Angaben im Anhang aufzunehmen. Diese finden sich in § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KomHVO NRW. Danach sind Angaben zu den Beteiligungen aufzunehmen, die unter § 271 Abs. 1 HGB fallen. Bei Anwendung des § 35a KomHVO NRW sind im Anhang weitere Ausführungen hierzu aufzunehmen. Im Verlauf der Prüfung wurden diese und weitere Angaben im Anhang ergänzt sowie Korrekturen vorgenommen.

Gemäß § 45 Abs. 4 KomHVO NRW müssen Kommunen, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten und somit von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Beteiligungsberichtes befreit sind, eine Übersicht sämtlicher verselbstständigter Aufgabenbereiche (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) beifügen. Dies trifft auf den Kreis Mettmann nicht zu. Nach § 116 a Abs. 3 GO NRW muss der Kreis Mettmann einen Beteiligungsbericht aufstellen.

Fazit Prüfung Anhang

Der Anhang wurde unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erstellt. Die erforderlichen Angaben wurden aufgenommen. Die Aussagen im Anhang ermöglichen einem sachverständigen Dritten, die Wertansätze zu beurteilen. Die geforderten Anlagen wurden beigelegt.

5.2 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der Lagebericht zum Jahresabschluss soll demnach eine dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzanlage der Kommune enthalten. In die Analyse sollen bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Es ist über Vorgänge besonderer Bedeutung zu unterrichten und unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen.

Im Lagebericht wurden u.a. die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen und Risiken im Zuge der Corona-Pandemie dargestellt, z.B. ein erwarteter Anstieg der SGB II-Aufwendungen. Bisher mussten die Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes am Schluss des Lageberichts angegeben werden. Mit Änderung der GO NRW sind diese Angaben nunmehr am Schluss des Anhangs anzugeben, siehe § 95 Abs. 3 GO NRW. Im Verlauf der Prüfung wurde die Änderung vorgenommen.

Fazit Prüfung Lagebericht:

Der vorgelegte Lagebericht ist vollständig und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage des Kreises. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung sind beachtet worden. Die Vorgaben der § 49 KomHVO NRW sind somit erfüllt.

5.3 Nutzungsdauer

Nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde zu legen (Anlage 16, NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände). Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Die jeweilige Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse innerhalb des Bewertungsrahmens zu bestimmen.

Grundsätzlich ist die örtliche Abschreibungstabelle aufgrund des Stetigkeitsgrundsatzes für die Folgejahre bindend. Eine Änderung ist nur möglich, wenn sich die Sachlage verändert hat oder eine Korrektur aufgrund einer Fehlprognose notwendig ist.

Die Abschreibungstabelle des Kreises Mettmann wurde unter Berücksichtigung der obigen Rahmentabelle erstellt. Im Jahr 2020 ist die Nutzungsdauer für Feuerlöschfahrzeuge neu aufgenommen worden. Damit eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet ist, wurden auch solche Vermögensgegenstände aufgenommen, die der Kreis zurzeit nicht besitzt, deren Anschaffung oder Herstellung jedoch künftig nicht ausgeschlossen ist.

Fazit Nutzungsdauer

Die Festlegungen der wirtschaftlichen Nutzungsdauern entspricht den Bestimmungen nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 KomHVO NRW.

5.4 Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Landrat regelt mit Zustimmung des Kreistages die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Wenn Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Vertretungsorgan – hier dem Kreistag – eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 KomHVO NRW und der Finanzrechnung gemäß § 40 KomHVO NRW und im Anhang gesondert anzugeben.

Die Ermächtigungsübertragungen aus 2020 nach 2021 wurden dem Kreistag am 07.10.2021 im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses bekannt gegeben.

Der Kreis Mettmann weist im Jahresabschluss 2020 in der Ergebnisrechnung übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.206.983 € aus. Sie teilen sich wie folgt auf.

| | |
|---------------------------------------------|-----------------------|
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 2.036.150,00 € |
| Transferaufwendungen | 998.240,00 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.172.593,00 € |
| | 4.206.983,00 € |

Die größte Position stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen dar. Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- 330.850 € - Bau eines Weges entlang der Fundstelle am Neanderthal Museum
- 300.000 € - Asbestsanierung in der Turnhalle am Berufskolleg Mettmann
- 256.000 € - Erneuerung der Rauchmelder, Verwaltungsgebäude

Die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen erhöhten sich von 2.732.970,00 € im Jahr 2019 auf 4.206.983,00 € im Jahr 2020.

Die in das Jahr 2021 übertragenen Auszahlungsermächtigungen betragen insgesamt 21.581.230 €. Sie stellen sich wie folgt dar:

| | |
|------------------------------------------------------------|------------------------|
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.122.870,00 € |
| Transferauszahlungen | 4.491.279,00 € |
| Sonstige Auszahlungen | 2.384.501,00 € |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 714.300,00 € |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | 3.449.100,00 € |
| Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 6.419.180,00 € |
| | 21.581.230,00 € |

Die Übertragung der Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 10.998.650 € beruht im Wesentlichen auf Maßnahmen, die wirtschaftlich dem Jahr 2020 zuzuordnen waren, aber erst im Jahr 2021 zahlungsrelevant wurden.

Im investiven Bereich wurden insgesamt 10.582.580 € übertragen. Hier sind folgende Maßnahmen >300.000 € hervorzuheben:

- 445.370 € - Austausch digitale Alarmierung, Kreisleitstelle
- 1.330.000 € - WLAN Ausbau
- 687.200 € - Bau eines Wisentstall mit Nebengebäude
- 367.200 € - Umbau Knotenpunkt Elberfelder Straße/ Bergstraße
- 525.000 € - Kreisverkehr K19
- 450.000 € - Umsetzung Radwegekonzept
- 1.112.000 € - Neubau Kreisleitstelle
- 490.300 € - Fertigbaumodule Schule in den Birken
- 2.460.280 € - Einrichtung Kreisleitstelle
- 518.900 € - Fahrzeuge für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Die Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen reduzierten sich von 28.821.910,- € im Jahr 2019 auf 21.581.230 € im Jahr 2020.

Auf die als Anlage 10 zum Jahresabschluss beigefügte Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen (gegliedert nach Produkten) wird verwiesen.

Fazit:

Die Prüfung der Ermächtigungsübertragungen ergab keine Unregelmäßigkeiten.

5.5 NKF-Haushaltsverfügung/Haushaltsausführungsverfügung

Um der Verwaltung eine flexible Haushaltswirtschaft zu ermöglichen, kann das Vertretungsorgan gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO Bewirtschaftungsregeln für die Ausführung des Haushalts aufstellen. Darüber hinaus können weitere Bewirtschaftungsregelungen erlassen werden, um eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltsführung (s. § 75 Abs. 1 GO NRW) zu gewährleisten bzw. um auf aktuelle Haushaltssituationen reagieren zu können.

Die Bewirtschaftungsregeln stellen die Maßgaben für die Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplanes und der Bewirtschaftung dar. Diesbezügliche Regelungen werden in der Haushaltssatzung, den Planungs- und Bewirtschaftungsregeln und in Einzelverfügungen festgehalten. Bei den Einzelverfügungen handelt es sich z. B. um die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

Fazit Prüfung NKF-Haushaltsverfügung/Haushaltsausführungsverfügung

Der Kreis Mettmann hat eine entsprechende Haushaltsausführungsverfügung mit Planungs- und Bewirtschaftungshinweisen aufgestellt. Diese Regelungen finden sich im Vorbericht des Haushaltsplanes und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

6 INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

6.1 Aktiva

6.1.1 Bilanzierungshilfe

Um die kommunale Handlungsfähigkeit in der coronabedingten pandemischen Lage abzusichern und die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, wurde das am 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Dieses Gesetz enthält Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden.

Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung

Bei der Einbringung des Jahresabschlusses 2020 am 07.10.2021 in den Kreistag wurde in der Entwurfsfassung vom 06.10.2021 keine Bilanzierungshilfe zur Abmilderung Corona bedingter Aufwendungen angewandt. Erst aufgrund des Antrages der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 15.11.2021 wurde in der Kreistagssitzung vom 13.12.2021 die Verwaltung beauftragt, die für das Jahr 2020 tatsächlichen Corona-Aufwendungen spitz zu errechnen und im Rahmen des Jahresabschlusses zu isolieren.

Die tatsächlichen Corona-Aufwendungen sowie eine Dokumentation wurden dem Prüfungsamt am 21.01.2022 zur Prüfung vorgelegt.

| Bilanzposition | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit | |
| Vorjahreswert | 0,00 € |
| Ergebnis 2020 | 9.090.191,94 € |
| Veränderung | 9.090.191,94 € |
| davon Abgänge | 0,00 € |
| davon Zugänge | 9.090.191,94 € |
| Kontrollsumme | 9.090.191,94 € |

Der Kreis Mettmann hat coronabedingte Schäden in Höhe von 9.090.191,94 € erfasst. Sie resultieren aus folgenden Positionen:

| Bezeichnung | Betrag in € |
|-------------------------------------|---------------------|
| Mindereinnahmen Verwaltungsgebühren | 620.092,08 |
| Mehraufwendungen Personal | 3.825.479,48 |
| Schaden aus der Teilkreisumlage | 70.238,38 |
| Kostenstelle K020801, P020801 | 4.574.382,00 |
| Gesamtschaden | 3.895.717,86 |

Mindererträge

Der Kreis Mettmann hat Mindererträge bei den Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 620.092,08 € festgestellt. Die Mindererträge berechnen sich wie folgt:

| | |
|------------------------------|--------------|
| Gesundheitsamt (Amt 53) | 171.042,73 € |
| Straßenverkehrsamt (Amt 36): | 449.049,35 € |
| Gesamt | 620.092,08 € |

Aufgrund pandemiebedingter Verwaltungsschließungen, bzw. nur sehr eingeschränktem Publikumsverkehr konnten nur geringere Einnahmen erzielt werden.

Weiterhin war das Personal des Gesundheitsamtes fast ausschließlich zur Eindämmung der Pandemie tätig.

Die Mindererträge wurden durch den Vergleich der Ist- Zahlen mit den geplanten Erträgen ermittelt.

Mehraufwendungen

Der Kreis Mettmann hat die Mehraufwendungen für Sachkosten im Rahmen der Corona-Pandemie der Kostenstelle K 020801 P020801 im Produkt Zivil- und Katastrophenschutz zugeordnet.

Die personellen Mehraufwendungen wurden separat erfasst.

Mehraufwendungen für Personal

| Bezeichnung | Betrag in € |
|----------------------------------------|---------------------|
| pandemiebedingte Neueinstellungen | 700.130,87 |
| Abordnungen Gesundheitsamt | 1.399.693,16 |
| Tätigkeiten Kristenstab | 68.400,00 |
| Coronapraxen und Probeentnahmestellen | 118.931,47 |
| Urlaubs- und Überstundenrückstellungen | 1.538.323,98 |
| Gesamtschaden | 3.825.479,48 |

Die Personalaufwendungen wurden konkret berechnet.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden im Gesundheitsamt, insbesondere auch zur Nachverfolgung der Kontaktpersonen bei Corona-Erkrankung, wurde aus den übrigen Fachämtern Personal in das Gesundheitsamt abgeordnet. Dadurch fehlte dieses Personal zur Erledigung seiner originären Aufgaben. Der hierdurch entstandene Schaden wurde erfasst und isoliert.

Zusätzlich hat der Kreis Mettmann im Jahr 2020 neues Personal befristet eingestellt, um die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes zu unterstützen.

Bei den Aufwendungen für die Coronapraxen und die Probeentnahmestellen wurde das vor Ort eingesetzte Personal berücksichtigt.

Zur Berechnung der zu isolierenden Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurde die Rückstellung um die durchschnittliche Urlaubs- und Überstundenrückstellung der letzten vier Jahre bereinigt.

Schaden aus der Teilkreisumlage

Die Berechnung der coronabedingten Schäden in den Teilkreisumlageprodukten erfolgte für die Personalkosten. Es wurde ein Schaden in Höhe von 70.238,38 € ermittelt.

Mehraufwendungen bei der Kostenstelle K020801

Der Kostenstelle wurden sowohl die coronabedingten Mehraufwendungen bei den Sachkosten als auch die coronabedingten Erträge zugeordnet.

| Bezeichnung | Erträge in € | Aufwendungen in € |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Zuwendungen für lfd. Zwecke vom Land | 312.711,03 | 0,00 |
| Erstattungen vom Land | 57.240,40 | 0,00 |
| Erstattungen Überzahlung Defizitausgleich Neanderthalmuseum | 194.570,86 | 0,00 |
| Erstattung von privaten Unternehmen | 35.983,57 | 0,00 |
| coronabedingte Mehraufwendungen | 0,00 | 5.174.887,86 |
| Summe | 600.505,86 | 5.174.887,86 |
| Gesamtschaden | | 4.574.382,00 |

Corona bedingte Erträge:

Die Zuwendungen für lfd. Zwecke in Höhe von 312.711,03 € gliedern sich auf in:

- 184.045,08 € Zuwendung zur Kompensation der Mindereinnahmen der Tagespflege, die Zuwendung wurde vollständig an die Tagespflegeeinrichtungen weitergegeben und ist in den u.g. Aufwendungen enthalten
- 128.665,95 € Zuwendung zur Förderung des Corona-Schülerverkehrs. Die Zuwendung wurde in Höhe von 144.058,56 € verwendet, ein Betrag in Höhe von 27.724,51 € muss zurückgezahlt werden. Die Beträge sind in den Aufwendungen enthalten

Die Erstattungen des Landes in Höhe von 57.240,40 € gliedern sich auf in:

- 51.366,84 € Sachkostenerstattungen, z.B. für Laborkosten und Personal, welches von Hilfsorganisationen gestellt wurde
- 5.873,56 € Personalkostenerstattung für den Betrieb des Impfzentrums

Bei den Erstattungen von privaten Unternehmen handelt es sich um die Erstattung der Aufwendungen für Schutzmasken, Schutzkittel, Desinfektionsmittel u.ä. durch z.B. Feuerwehren der kreisangehörigen Städte, Altenheime und Krankenhäuser in den kreisangehörigen Städten. Dieses Verbrauchsmaterial war zeitweise nur schwer oder gar nicht zu beschaffen, so dass der Kreis aus seinen Beständen ausgeholfen hat.

Die Coronaschäden bei den Sachkosten in Höhe von 5.174.887,86 € resultieren aus verschiedenen Aufwendungen, z.B.:

- Verbrauchsmaterial für Schutzmasken und -kittel, sowie Desinfektionsmittel, Testsets
- Laborkosten für Probenuntersuchungen
- Einrichtung eines Behelfskrankenhauses
- Ausstattung für die Einrichtung des Corona-Bürgertelefons
- Ausstattung des Krisenstabes
- Einrichtung von Coronapraxen und Probeentnahmestellen
- Einrichtung des Impfzentrums in Erkrath
- Zuschüsse an die Gastronomie entlang des neanderlandSTEIGs
- Defizitausgleich für das Neanderthal Museum

Die vorgelegte Dokumentation ermöglicht keine vollständige sachliche Zuordnung der Coronaschäden. Die Bilanzierungshilfe wurde erst nach Vorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses angewendet, die entsprechende Dokumentation der Coronaschäden wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Auch im Hinblick auf den nächsten Jahresabschluss, in dem erneut die Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden soll, erfolgt daher noch eine unterjährige Prüfung zur Zuordnung.

Die über Stichproben erfolgte Prüfung der Aufwendungen ergab, dass die für die Bilanzierungshilfe ermittelten Coronaschäden zutreffend sind.

Die nach § 5 NKF-CIG ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren.

Gem. § 6 NKF-CIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Im Jahr 2024 steht für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung, d.h. des Kreistages, herbeizuführen. Eine Überschuldung darf nicht eintreten.

6.1.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Gem. § 42 Abs. 3 Nr. 1.2.3.5 KomHVO NRW sind unter dieser Bilanzposition alle gemeindlichen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeuge benutzt werden, zu bilanzieren.

| Bilanzposition | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | |
| Vorjahreswert | 37.083.289,79 € |
| Ergebnis 2020 | 41.528.291,02 € |
| Veränderung | 4.445.001,23 € |
| davon Abgänge | -1.594.806,15 € |
| davon Zugänge | 6.039.807,38 € |
| Kontrollsumme | 4.445.001,23 € |

Im Jahr 2020 wurden Zugänge in Höhe von 6.039.807,38 € aktiviert. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

| Zugänge in 2020 | in € |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| Abstufung B227 zur K01, Fahrbahn und Rad-/Gehwege und LSA | 4.830.116,83 |
| Erneuerung Radweg K19 | 554.858,60 |
| Erneuerung drei LSA K 37 | 405.108,05 |
| Umstufung K5 | 123.262,01 |
| Erneuerung Radweg K10 | 97.600,10 |
| Erneuerung Steuerung LSA K07 | 28.861,79 |
| Summe | 6.039.807,38 |

Die Erhöhung der Bilanzposition ist geprägt durch den Zugang der B227. Die Bundesstraße wurde zur Kreisstraße K01 abgestuft. An den Kreis übertragen wurden rd. 30.029 m² Fahrbahn, 6.705 m² Rad- und Gehwege, acht Lichtsignalanlagen und 1.895 m Schutzplanken. Die Bewertung dieses Infrastrukturvermögens erfolgte mit aktuellen Mittelpreisen nach dem Muster der Eröffnungsbilanz. Die Aktivierung der ermittelten Restbuchwerte erfolgte zum 01.01.2020.

Im Jahr 2020 wurde die Erneuerung der Radwege an der K19 und der K10 abgeschlossen. Die Radwege waren mit einer Restnutzungsdauer von 4 Jahren bilanziert. Durch die Erneuerung wurde die Restnutzungsdauer auf 24 Jahre verlängert. Aktiviert wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die K19 in Höhe von 554.858,60 € und für die K10 in Höhe von 97.600,10 €.

Weiterhin wurde im Jahr 2019 die Erneuerung der drei Lichtsignalanlagen an der K37 abgeschlossen. Die drei Lichtsignalanlagen wurden zum 27.11.2019 in Betrieb genommen. Die Aktivierung erfolgte mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 405.108,05 € und einer Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren zum 01.01.2020. Für die verspätete Aktivierung wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 3.375,90 € gebucht.

Bei den Abgängen in Höhe von 1.594.806,15 € handelt es sich um die Abschreibungen des Jahres 2020 in Höhe von 1.556.600,53 € und um den Abgang der Restbuchwerte in Höhe von 38.205,62 €.

| Abgänge Restbuchwerte in 2020 | Anschaffungs- und Herstellungskosten in € | Abschreibung in € | Restbuchwert in € |
|-------------------------------|-------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| K19 | 77.236,51 | 59.326,48 | 17.910,03 |
| K10 | 7.656,30 | 5.880,95 | 1.775,35 |
| K 37 | 50.505,85 | 31.985,61 | 18.520,24 |
| Summe | 135.398,66 | 97.193,04 | 38.205,62 |

Bilanzbeträge und die Beträge im Anlagenspiegel stimmen mit allen ausgewiesenen Werten überein.

6.1.3 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Gem. § 42 Abs. 3 Nr. 1.2.8 KomHVO NRW sind unter geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau die einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten anzusetzen, die bei der endgültigen Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Anlage nach Vermögensverwendung umgebucht werden (z.B. Schule, Straße). Unter dieser Position werden nur Anzahlungen auf Sachanlagen gebucht. Ist die Baumaßnahme bzw. die Herstellung des Anlagegutes abgeschlossen und in seinen wesentlichen Bestandteilen in Betrieb genommen, erfolgt die Aktivierung des Anlagevermögens. Die geleisteten Zahlungen werden dabei in die entsprechende Bilanzposition des Anlagevermögens umgebucht. Kosten für eine Baumaßnahme, die lediglich Instandhaltungsaufwand darstellen, sind nicht zu den Anlagen im Bau, sondern in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu buchen.

| Bilanzposition | |
|----------------------------------------------|------------------------|
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | |
| Vorjahreswert | 13.768.035,21 € |
| Ergebnis 2020 | 35.483.484,27 € |
| Veränderung | 21.715.449,06 € |
| davon Abgänge | -4.761.060,96 € |
| davon Zugänge | 26.476.510,02 € |
| Kontrollsumme | 21.715.449,06 € |

Im Jahr 2020 wurden insgesamt Abgänge in Höhe von 4.761.060,96 € gebucht. Davon wurden 4.731.596,56 € auf die entsprechenden Vermögensgegenstände aktiviert und 29.464,40 € als nicht aktivierungsfähige Kosten über die Ergebnisrechnung in den Aufwand gebucht.

Die Aktivierungen setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

| Aktivierungen in 2020 | in € |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|
| Digitalpakt Schulen | 1.066.804,90 |
| Amt 40, Investitionen < 50.000 € | 776.451,57 |
| Erneuerung Radweg K19 | 554.858,60 |
| Amt 20 IT Investition < 50.000 € - Verwaltung, BKs, FS und FZ | 491.973,10 |
| Kreisleitstelle, Technik auf dem Hüls | 449.118,37 |
| Amt 32 Investitionen < 50.000 € | 186.234,16 |
| LSA K37 Beethovenstraße/Gruitener Straße | 136.219,93 |
| LSA K37 Beethovenstraße /Haydnstraße | 135.531,19 |
| LSA K37 Beethovenstraße /Talstraße | 106.790,89 |
| Erneuerung Radweg K10 | 97.600,10 |
| Kauf eines neuen Radladers | 88.536,00 |
| Summe | 4.090.118,81 |

Die wesentlichen Aktivierungen resultierten aus dem Digitalpakt für die Schulen in Höhe von 1.066.804,90 € sowie aus Investitionen unter 50.000 € des Amtes 40 mit 776.451,57 € und des Amtes 20 mit 491.973,10 €. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um sogenannte indirekte Aktivierungen. Mit Einführung der Finanzsoftware SAP werden alle investiven Buchungen in die Bilanzposition Anlagen im Bau gebucht und danach erfolgt sofort für die unterjährig abgeschlossenen Anschaffungen die Aktivierung der Vermögensgegenstände.

Im Jahr 2020 wurden Zugänge in Höhe von 26.476.510,02 € gebucht. Der wesentliche Teil der Zugänge setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen:

| Zugänge in 2020 über 200.000 € | in € |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------|
| Neubau Kreisleitstelle | 17.489.153,20 |
| Digitalpakt Schulen | 1.066.804,90 |
| Amt 40 - Investitionen < 50.000 € | 776.451,57 |
| Eiszeitliches Wildgehege - Wisentstall | 712.648,09 |
| Masterplan Neandertal, Spielplatz | 703.890,65 |
| K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstraße (K 37) | 647.302,73 |
| K18n, Knotenpunkt Flurstr./Bergstraße (K 37) | 609.111,43 |
| Erneuerung Radweg K19 | 554.858,60 |
| Amt 20 IT Investitionen < 50.000 € - Verwaltung, BKs, FS und FZ | 491.973,10 |
| Masterplan Neandertal | 467.435,57 |
| Fertigbaumodule Schule In den Birken | 386.454,50 |
| Telekommunikation und Netzinfrastruktur | 299.832,87 |
| Campus Sandheide, Planungs- und Gebäudekosten | 288.779,99 |
| E-Ladesäulen VG 1 | 278.135,08 |
| Summe | 24.772.832,28 |

Die größten Zugänge sind bei den größeren Baumaßnahmen Neubau Kreisleitstelle, Eiszeitliches Wildgehege Wisentstall, Masterplan Neandertal und bei den beiden Knotenpunkten K18n/K37 zu verzeichnen.

In der Bilanzposition Anlagen im Bau befinden sich zum 31.12.2020 noch laufende Maßnahmen mit einem Buchwert von 35.483.484,27 €.

Dieser Wert setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

| Anlagen im Bau in 2020 über 50.000 € | in € |
|-----------------------------------------------------|----------------------|
| Neubau Kreisleitstelle | 26.856.114,77 |
| Masterplan Neandertal | 3.134.701,78 |
| K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstraße (K 37) | 887.751,99 |
| Eiszeitliches Wildgehege - Wisentstall | 823.265,67 |
| K18n, Knotenpunkt Flurstr./Bergstraße (K 37) | 697.746,72 |
| Abgesetzter Dispositionsplatz für Krankentransporte | 552.769,46 |
| Fertigbaumodule Schule In den Birken | 389.967,33 |
| Einleitungsstellen auf Kreisstraßen | 384.176,90 |
| Telekommunikation und Netzinfrastruktur | 299.832,87 |
| Campus Sandheide, Planungs- und Gebäudekosten | 288.779,99 |
| E-Ladesäulen VG 1 | 278.135,08 |
| BK Hilden Haupteingang | 130.287,04 |
| Einsatzrechner | 95.139,31 |
| Raumlufttechnische Anlage, Kasernenstraße | 79.479,58 |
| Lüftungsanlage FS Am Thekbusch | 73.532,73 |
| Einrichtung Kreisleitstelle | 69.646,32 |
| Feuerwehr-Seminarräume mit Nebenanlagen | 65.780,03 |
| Summe | 35.107.107,57 |

Der unter der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ ausgewiesene Betrag für die fertiggestellten, jedoch nicht aktivierten Maßnahmen ist grundsätzlich korrekt und wurde unterjährig durch die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Visakontrolle geprüft.

Im Jahresabschluss 2019 war aufgrund der unterbliebenen Aktivierung der neuen Leitstellentechnik eine Feststellung aufgenommen worden. Diese Feststellung bleibt für den Jahresabschluss 2020 bestehen, da nur ein Teil der damals nicht aktivierten Maßnahmen in 2020 aktiviert wurden. Nicht in 2020 aktiviert wurden folgende Maßnahmen:

- abgesetzter Dispositionsplatz (= 554.328,36 €)
- Einsatzrechner (= 95.139,31 €)

Der Wert für den abgesetzten Dispositionsplatz reduziert sich von 554.328,36 € auf 552.769,46 €, da im Jahr 2020 ein Teil aktiviert wurde. Im Bilanzwert sind 647.908,77 € für die nicht aktivierte Leitstellentechnik enthalten.

Im Bilanzwert zum 31.12.2020 sind weitere Maßnahmen enthalten, die im Jahr 2020 abgeschlossen und in Betrieb genommen, jedoch nicht aktiviert wurden.

Folgende Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 4.229.411,81 € hätten im Jahr 2020 aktiviert werden müssen:

- Masterplan Neandertal (3.156.710,73 €)
- K 18n, Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße K37 (887.751,99 €)
- BK Hilden, Eingangsbereich – Sitzelemente (130.287,04 €)
- E Ladestationen VG 2 (52.662,54 €)
- Neanderlandsteig, Schutzhütte (1.999,51 €)

Insgesamt sind im Bilanzwert folgende Maßnahmen enthalten, die abgeschlossen, jedoch nicht aktiviert wurden:

| nicht aktivierte Maßnahmen | Inbetriebnahme | AHK in € | nicht gebuchte Afa in € |
|--------------------------------------------------------|----------------|---------------------|-------------------------|
| Masterplan Neandertal | 06/2020 | 3.156.710,73 | 63.564,41 |
| K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstr. (K 37) | 03/2020 | 887.751,99 | 19.732,14 |
| neue Leitstellentechnik, abgesetzter Dispositionsplatz | 06/2019 | 552.769,46 | 175.225,53 |
| BK Hilden Haupteingang | 06/2019 | 130.287,04 | 9.771,53 |
| neue Leitstellentechnik, Einsatzrechner | 06/2019 | 95.139,31 | 30.127,45 |
| E-Ladesäulen VG 2 | 08/2020 | 52.662,54 | 1.843,93 |
| Neanderlandsteig, Schutzhütte | 03/2018 | 1.999,51 | 226,61 |
| Summe | | 4.877.320,58 | 300.491,60 |

Gem. § 42 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung, bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren. Die unterbliebene Aktivierung stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Weiterhin konnte aufgrund der unterbliebenen Aktivierung keine Abschreibung erfolgen. Die Abschreibung beginnt gem. § 36 KomHVO NRW ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung.

Eine Aktivierung ist nicht erfolgt, da aufgrund der Finanzsoftwareumstellung, personeller Engpässe und der Corona-Pandemie nicht alle fertiggestellten Maßnahmen von der Kämmerei geprüft und aktiviert werden konnten.

Weiterhin sind in der Bilanzposition Anlagen im Bau für einige Maßnahmen im Jahr 2020 keine Buchungen erfolgt. Die Prüfung des aktuellen Sachstands ergab Folgendes:

- zwei Maßnahmen (Masterplan Neandertal: Inszenierung Kalkzug-Treppenaufstiege und Wegeverbindung Museum/Regiobahn) mit einem Buchwert von insgesamt 16.184,04 € werden nicht weiterverfolgt und hätten somit in den Aufwand gebucht werden müssen.
- die anderen Maßnahmen sollen nach Bestätigung der Fachämter weitergeführt werden. Hier kam es zu Verzögerungen in der Realisierung.

Feststellung

Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahmen Masterplan Neandertal, K18n-Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße (K37), Neue Leitstellentechnik, E-Ladestationen VG2, Neanderlandsteig Schutzhütte und BK Hilden, Eingangsbereich und Sitzelemente in Höhe von 4.877.320,58 € verstößt gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 KomHVO NRW.

Durch die unterbliebene Aktivierung erfolgte seit der Inbetriebnahme keine Abschreibung der zu aktivierenden Vermögensgegenstände. Die Abschreibung stellt die Abnutzung des Gegenstandes dar und wird aufwandswirksam gebucht.

Die aufgrund der unterbliebenen Aktivierung nicht erfolgte Abschreibung der Vermögensgegenstände in Höhe von 300.491,60 € widerspricht § 36 Abs. 1 KomHVO NRW.

Weiterhin sind in der Bilanzposition Anlagen im Bau zwei Maßnahmen mit einem Buchwert von 16.184,04 € enthalten, die nicht mehr realisiert werden. Dieser Buchwert muss in den Aufwand gebucht werden. Die entsprechende Korrekturbuchung erfolgt im Jahresabschluss 2021.

Feststellung

Die fehlende Aufwandsbuchung für die nicht mehr realisierten Maßnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 16.184,04 € verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.

Insgesamt ist der Bilanzausweis aufgrund der nicht berücksichtigten Abschreibung sowie der Ausbuchung um 316.675,64 € zu hoch.

Die Ergebnisrechnung wird seit der Inbetriebnahme in Höhe der jährlichen Abschreibungen in Höhe von 300.491,60 € sowie des Aufwandes für die nicht mehr realisierten Maßnahmen in Höhe von 16.184,04 €, insgesamt um 316.676,64 € zu niedrig ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss wird somit um rd. 316.676,64 € zu hoch ausgewiesen.

Für die Prüfung wurde der Anlagenspiegel herangezogen. Die Veränderungen und Umbuchungen der Bilanzposition Anlagen im Bau stimmen mit dem Anlagenspiegel überein.

6.1.4 Anteile an verbundenen Unternehmen

Als Anteile an verbundenen Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die im Rahmen des Gesamtabschlusses einer Kommune voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen bzw. die Gemeinde auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt.

| Bilanzposition | |
|------------------------------------------|-----------------|
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | |
| Vorjahreswert | 45.788.679,23 € |
| Ergebnis 2020 | 54.440.133,10 € |
| Veränderung | 8.651.453,87 € |
| davon Abgänge | 0,00 € |
| davon Zugänge | 8.651.453,87 € |
| Kontrollsumme | 8.651.453,87 € |

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|-------------|-----------------------|-----------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| KVGM | 32.499.451,16 | 0,00 | 8.651.453,87 | 41.150.905,03 | 8.651.453,87 |
| WfB | 13.261.273,76 | 0,00 | 0,00 | 13.261.273,76 | 0,00 |
| BAGS | 27.954,31 | 0,00 | 0,00 | 27.954,31 | 0,00 |
| | 45.788.679,23 | 0,00 | 8.651.453,87 | 54.440.133,10 | 8.651.453,87 |

Die Wertveränderung dieser Bilanzposition resultiert ausschließlich aus der Zuschreibung bei der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH.

Der Wertansatz der Kreisverkehrsgesellschaft wird wesentlich durch die eingelegten RWE-Stammaktien und ihrer Kursentwicklung beeinflusst. Weiterhin richtet sich die Ertragskraft (Substanzwert) der Gesellschaft vor allem nach der Dividendenausschüttung.

Der Wert der RWE-Aktien hat sich in 2020 erhöht und lag zum 31.12.2020 bei einem Schlusskurs von 34,49 €.

Für den Jahresabschluss 2020 des Kreises Mettmann wurde daher die Werthaltigkeit der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH erneut geprüft. Hierfür wurde der Substanzwert der Gesellschaft ermittelt. Die Werthaltigkeit entsprach nicht mehr dem ausgewiesenen Bilanzwert von 32.499.451,16 €. Daher erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von 8.651.453,87 €.

Die Wertberichtigung wurde gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Bei den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH sowie der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH liegen keine Hinweise auf eine Wertveränderung vor.

6.1.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere sind in der gemeindlichen Bilanz im Bilanzbereich „Finanzanlagen“ zu bilanzieren und entsprechend der Untergliederung anzusetzen. In den Fällen aber, in denen es an den unternehmerischen Kriterien aufseiten der Gemeinde fehlt, sind die von der Gemeinde gehaltenen Wertpapiere zwar im gleichen Bilanzbereich, jedoch unter dem gesonderten Bilanzposten Wertpapiere des Anlagevermögens anzusetzen, soweit diese Wertpapiere auf Dauer gehalten werden.

| Bilanzposition | |
|---------------------------------------|------------------------|
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | |
| Vorjahreswert | 33.328.277,18 € |
| Ergebnis 2020 | 24.093.350,46 € |
| Veränderung | -9.234.926,72 € |
| davon Abgänge | -20.000.000,00 € |
| davon Zugänge | 10.765.073,28 € |
| Kontrollsumme | -9.234.926,72 € |

Die Position Wertpapiere des Anlagevermögens hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 9.234.926,72 € verringert.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|-------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Termingelder >1 Jahr | 30.000.000,00 | 20.000.000,00 | 10.000.000,00 | 20.000.000,00 | -10.000.000,00 |
| Festgeld Debeka | 400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 400.000,00 | 0,00 |
| RWE-Aktien | 2.684.000,00 | 0,00 | 765.000,00 | 3.449.000,00 | 765.000,00 |
| erbrechtl. Zuwendung | 244.277,18 | 0,00 | 73,28 | 244.350,46 | 73,28 |
| Summe | 33.328.277,18 | 20.000.000,00 | 10.765.073,28 | 24.093.350,46 | -9.234.926,72 |

Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus

- neu angelegten Termingeldern in Höhe von 10.000.000,- €. Zur Vermeidung von Negativzinsen auf Kontoguthaben werden liquide Mittel in Kapitalanlagen angelegt. Eine Kapitalanlage über 10.000.000,- € wurde verlängert.
Es können weiterhin Kassenkredite mit 0,00 % Zinsen in Anspruch genommen werden, um die Liquidität sicher zu stellen.
- Zuschreibung auf die 100.000 Stück RWE-Aktien in Höhe von 765.000,00 €. Der Depotauszug der Bank weist zum 31.12.2020 einen Kurswert in Höhe von 34,49 € aus. Gem. § 36 Abs. 9 KomHVO

NRW erfolgt eine Wertaufholung auf vorherige Abschreibung in Höhe von 765.000,- €, so dass zum 31.12.2020 ein Gesamtwert der RWE Aktien in Höhe von 3.449.000,00 € zu bilanzieren ist.

Die Abgänge in Höhe von insgesamt 20.000.000,- € sind durch Termingelder begründet, deren Anlagezeitraum ausgelaufen ist.

Die Angaben zu den Wertpapieren des Anlagevermögens stimmen mit den Bilanzkonten, der Summen-Salden-Liste sowie dem Anlagenspiegel überein.

6.1.6 Sonstige Ausleihungen

Zu den sonstigen Ausleihungen gehören die langfristigen Forderungen der Gemeinde, die nicht den spezielleren Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. Beteiligungen der Gemeinde, die nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden oder an einem Unternehmen von nicht mehr als 20%, Geschäftsanteile an eingetragenen Genossenschaften, wenn sie auf Dauer gehalten werden oder auch Rückdeckungsansprüche, die durch den Abschluss einer langfristigen Kapitalversicherung bestehen, sofern ihr der Charakter einer Kapitalanlage zukommt. Zu den sonstigen Ausleihungen zählen ebenfalls Kautionen mit einem langfristigen Charakter.

| Bilanzposition | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | |
| Vorjahreswert | 23.713.119,19 € |
| Ergebnis 2020 | 24.850.054,12 € |
| Veränderung | 1.136.934,93 € |
| davon Abgänge | -310.318,62 € |
| davon Zugänge | 1.447.253,55 € |
| Kontrollsumme | 1.136.934,93 € |

Die Sonstigen Ausleihungen haben sich zum Vorjahr um 1.136.934,93 € erhöht.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| Zeittunnel Wülfrath | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| Mettmanner Bauverein | 16.200,00 | 0,00 | 0,00 | 16.200,00 | 0,00 |
| Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & KG | 49.328,37 | -3.232,12 | 0,00 | 46.096,25 | -3.232,12 |
| CVUA-RRW | 0,00 | -11.343,32 | 26.343,32 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| Verband der kommunalen RWE- Aktionäre GmbH | 1.483,53 | -222,99 | 0,00 | 1.260,54 | -222,99 |
| Zweckverband VRR | 420.361,13 | 0,00 | 0,00 | 420.361,13 | 0,00 |
| d-NRW AöR | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 0,00 |
| PD-Berater öffentliche Hand GmbH | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 |
| Gehalts- und PKW- Vorschuss | 15.475,45 | -13.977,00 | 14.251,55 | 15.750,00 | 274,55 |
| Kaution aus Mietvertrag | 0,00 | 0,00 | 64.482,92 | 64.482,92 | 64.482,92 |
| Kreisbediensteten- zinsdarlehen | 379,71 | 0,00 | 0,00 | 379,71 | 0,00 |
| KVR-Fonds | 23.206.391,00 | -281.543,19 | 1.341.175,76 | 24.266.023,57 | 1.059.632,57 |
| Summe | 23.713.119,19 | -310.318,62 | 1.447.253,55 | 24.850.054,12 | 1.136.934,93 |

Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr resultiert nahezu ausschließlich aus den Erhöhungen des KVR-Fonds um 1.059.632,57 €, der Mietkaution für das Impfzentrum in Erkrath in Höhe von 64.482,92 € sowie aus der im Jahr 2020 gebildeten Finanzanlage CVUA-RRW (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper) AöR in Höhe von 15.000,00 €.

Mietkaution Impfzentrum:

Für das Impfzentrum Erkrath wurde eine Mietkaution in Höhe von 64.482,92 € geleistet. Kauttionen für andere Mietobjekte des Kreises Mettmann existieren laut Aussage des Fachamtes nicht.

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) AöR:

Der Beitritt erfolgte zum 01.01.2020. Die Bilanzierung erfolgt anhand des eingezahlten Stammkapitals.

KVR-Fonds:

Die Zugänge von 1.341.175,76 € beinhalten im Wesentlichen 70 % der Erstattungen anderer Dienstherrn nach einem Dienstherrnwechsel zum Kreis Mettmann (1.192.137,16 €) sowie eine freiwilligen Fonds-Zuführung von 67.340,00 €. Beim Differenzbetrag von 81.698,60 € handelt es sich um den Kontobestand laut Fonds-Kontoauszug, der zum 01.01.2020 noch nicht in Fondsanteile umgewandelt war.

Der Abgang von 281.543,19 € resultiert aus der Korrektur der oben genannten Buchung über 81.698,60 € sowie aus einem Betrag von 199.844,59 € aus der Weiterleitung von in der Vergangenheit erhaltenen Erstattungszahlungen, die dem Kreis aufgrund eines erneuten Dienstherrnwechsels nicht mehr zustehen. Die Korrekturbuchung musste erfolgen, da der Betrag von 81.698,60 € zwar noch nicht in Fondsanteile umgewandelt, jedoch bereits als Abfindungsleistung bilanziert war.

Im Zuge der Prüfung der sonstigen Ausleihungen wurde festgestellt, dass unabhängig von der korrekten Abbildung der Ersatzansprüche für Versorgungssplitting nach § 107b im KVR-Fonds, die Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Fall von Dienstherrnwechsel nicht korrekt erfolgte und somit zu Verstößen gegen den Grundsatz der ordnungsmäßigen Buchführung führt (siehe Ziffer 3.1 Feststellungen). Dies gilt sowohl für die Sachverhalte, in denen der Kreis als aufnehmender aber auch als abgebender Dienstherr agiert.

Nach dem § 107 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW findet bei einem landesinternen Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung durch die Zahlung einer Abfindung durch den abgebenden an den aufnehmenden Dienstherrn statt (Erstattungsansprüche für Versorgungssplitting).

Zum Abschluss des Haushaltsjahres hat der aufnehmende Dienstherr den Pensionsrückstellungsbetrag für die entsprechenden Personen aufwandswirksam zu bilden. Dies ist ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich ist die Abfindung in voller Höhe - gegebenenfalls als vorsichtige Schätzung - als Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn zu aktivieren. Gleichzeitig entsteht die Verpflichtung 30 Prozent der Abfindung in die Umlage der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) einzuzahlen (vergleiche § 29 Absatz 5 RVK-Satzung, Umlagegemeinschaft). In dieser Höhe ist eine entsprechende Verbindlichkeit zu bilanzieren.

Seitens der Rheinischen Versorgungskassen erfolgt keine tatsächliche Auszahlung der Abfindungsleistung an den aufnehmenden Dienstherrn, vielmehr überführen sie 70 Prozent der Abfindungssumme in den KVR-Fonds und schreibt diesen mitgliedsbezogen zu. Die verbleibenden 30 Prozent kommen der Umlagegemeinschaft zu Gute.

Sobald die Abwicklung durch die Rheinischen Versorgungskassen abgeschlossen ist, sind 70 Prozent der Abfindungssumme unter den Finanzanlagen zu aktivieren. Ferner erlischt die Verbindlichkeit aus der Zahlung des 30-prozentigen Umlageanteils und die Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn.

Der Kreis aktiviert lediglich 70 Prozent der Abfindungszahlung als Forderung. Die Bilanzierung der Verbindlichkeit in Höhe von 30 Prozent erfolgt nicht.

Feststellung

Sowohl die Bilanzierung der Forderungen in Höhe von nur 70 Prozent als auch die fehlende Bilanzierung der Verbindlichkeiten in Höhe von 30 Prozent führen zu einer unzulässigen Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten und widersprechen dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.

Die fehlende Bilanzierung in Höhe von 30 Prozent führt zu einer unzulässigen Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten und widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.

Die Tatsache, dass die komplette Abfindungsabwicklung über die Rheinischen Versorgungskassen erfolgt, ändert nichts daran, dass der originäre Anspruch des aufnehmenden Dienstherrn in voller Höhe besteht. Bei der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Rheinischen Versorgungskassen hinsichtlich der oben genannten Vorgehensweise handelt es sich lediglich um eine Abwicklungsvereinbarung.

Feststellung

Die Verbuchung der Erträge aus der Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn als Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.

Diese Erträge sind als Ertrag aus Kostenerstattung zu buchen (siehe Bilanzierungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt zur Bilanzierung von Erstattungen beim Dienstherrnwechsel).

Handelt der Kreis als abgebender Dienstherr, sind die Erstattungsverpflichtungen gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn ebenfalls zu bilanzieren, auch wenn die Abwicklung aus der Umlage der Rheinischen Versorgungskassen an den neuen Dienstherrn geleistet wird. Liegt eine konkrete Mitteilung der Versorgungskasse zur Abfindungszahlung vor, ist eine sonstige Verbindlichkeit in die Bilanz aufzunehmen. Kann die Verpflichtung nur anhand des geschätzten Erstattungsbetrags beziffert werden, ist eine sonstige Rückstellung zu bilanzieren. Gleichzeitig entsteht für den abgebenden Dienstherrn der Anspruch auf volle Erstattung aus der Umlage, für den eine entsprechende Forderung zu bilanzieren ist.

Sobald die Rheinischen Versorgungskassen die Zahlungen an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet haben, erfolgt eine Benachrichtigung an den abgebenden Dienstherrn. In diesem Augenblick erlischt die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung und die Forderungen und Sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen sind gegeneinander auszubuchen.

Für die Beamtinnen und Beamten, die den Kreis aufgrund eines Dienstherrnwechsels verlassen haben, wurden die Pensionsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst. In allen Fällen wurden weder die entsprechenden Forderungen gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen noch die Verbindlichkeiten gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn bilanziert, mit der Folge, dass entsprechende Erträge aus der Kostenerstattung durch die RVK sowie analoge sonstige ordentliche Aufwendungen aus der Verpflichtung gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn nicht erfasst werden.

Feststellung

Die fehlenden Buchungen sowohl der Forderungen gegenüber der Versorgungskasse als auch der Verbindlichkeiten beziehungsweise der Rückstellungen gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn verstoßen gegen den Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.

Den nicht gebuchten Forderungen und Erträgen stehen Verbindlichkeiten/Rückstellungen und Aufwendungen in identischer Höhe gegenüber, so dass sich keine Auswirkungen auf die Gesamtlage des Kreises ergeben.

Die Angaben zu den sonstigen Ausleihungen stimmen mit den Bilanzkonten, der Summen-Salden-Liste sowie dem Anlagenspiegel überein.

6.1.7 Forderungen aus Transferleistungen

Leistungen, welche die Gemeinde ohne Gegenleistungsverpflichtung an Dritte gewährt, werden als Transferleistungen bezeichnet. Es handelt sich hierbei in der Regel um einseitige Geschäftsvorfälle und nicht um einen Leistungsaustausch. Diese Art der Leistungsgewährung ist regelmäßig im sozialen Bereich zu finden. Forderungen aus gemeindlichen Transferleistungen entstehen insbesondere aufgrund von Überzahlungen in der Sozial- und Jugendhilfe, sowie Überzahlungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Unterhaltsvorschussgesetz, die von der Gemeinde zurückgefordert werden. Ansprüche aus der Gewährung rückzahlbarer gemeindlicher Zuwendungen zählen ebenfalls zu den Forderungen aus Transferleistungen.

Aufgrund ihrer sachlichen Bedeutung sollten die gemeindlichen Forderungen aus Transferleistungen getrennt von den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde in der Bilanz angesetzt werden.

| Bilanzposition | |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | |
| Vorjahreswert | 20.050.310,76 € |
| Ergebnis 2020 | 17.027.273,44 € |
| Veränderung | -3.023.037,32 € |
| davon Abgänge | -504.317.270,20 € |
| davon Zugänge | 501.294.232,88 € |
| Kontrollsumme | -3.023.037,32 € |

Die Forderungen aus Transferleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert um 3.023.037,32 € verringert.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware wurden die offenen Posten einer genauen Betrachtung unterzogen und gegebenenfalls eine Neubewertung durchgeführt. Des Weiteren erfolgten aufgrund einer Neubewertung bzw. einer anderen Zuordnung der Forderungskonten und der sonstigen Vermögensgegenstände Verschiebungen zwischen den verschiedenen Forderungskonten sowie der Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände mit der Folge, dass sich der Bestand der Forderungen aus Transferleistungen um insgesamt 591.987,44 € erhöht hat.

Der Ausweis dieser Erhöhung erfolgte im Finanzsystem SAP in Form der Erhöhung des Jahresanfangsbestandes zum 01.01.2020. Somit besteht eine Abweichung zwischen dem Endbestand 31.12.2019 und dem Anfangsbestand 01.01.2020. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellung

Die Differenz zwischen dem Endbestand 2019 und dem Anfangsbestand 2020 in Höhe von 591.987,44 € verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung, insbesondere gegen § 28 Absatz 2 KomHVO NRW.

Es wird hierzu auf Ziffer 3.1 des Prüfberichtes verwiesen.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich vor erfolgter Wertberichtigung wie folgt zusammen:

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| SK 16400000 Forderungen aus Transferleistungen | 9.569.472,34 | -481.690.809,36 | 476.910.850,46 | 4.789.513,44 | -4.779.958,90 |
| SK 16400099 Umgliederung Transfer- forderungen | 0,00 | 0,00 | 561,70 | 561,70 | 561,70 |
| SK 16410000 Forderungen Transferleistungen Land (Gute Schule 2020) | 1.829.117,18 | -171.356,82 | 1.892.288,00 | 3.550.048,36 | 1.720.931,18 |
| SK 16411000 Forderungen aus Transferleistungen ka Städte | 1.166.039,30 | -101.845,24 | 0,00 | 1.064.194,06 | -101.845,24 |
| SK 16420000 Forderungen Jobcenter | 16.364.265,23 | -1.213.412,16 | 0,00 | 15.150.853,07 | -1.213.412,16 |
| Zwischensumme | 28.928.894,05 | -483.177.423,58 | 478.803.700,16 | 24.555.170,63 | -4.373.723,42 |

- Sachkonto 16400000 Forderungen aus Transferleistungen

Aus den Teilkreisumlagen für die Berufskollegs- und Förderschulen sowie Kindertagesstätten bestehen gegenüber den kreisangehörigen Städten Forderungen in Höhe von rund 0,6 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahresergebnis in Höhe von rund 5,2 Mio. € sind die Forderungen gegenüber den kreisangehörigen Städten um rund 4,6 Mio. € gesunken.
- Sachkonto 16400099 Umgliederung Transferforderungen

Auf diesem Sachkonto werden die Umbuchungen der debitorischen Kreditoren ausgewiesen. Bei den debitorischen Kreditoren handelt es sich ursprünglich um Verbindlichkeiten, die beispielsweise aufgrund von Überzahlungen nicht schuldenmindernd bei den Verbindlichkeiten auszuweisen sind (Saldierungsverbot). Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen sind daher diese ursprünglich als Verbindlichkeit erfassten Beträge zu den Forderungen zu überführen.
- Sachkonto 16410000 Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem Land (Gute Schule 2020)

Hier werden die Forderungen ausgewiesen, die seitens des Kreises gegenüber dem Land NRW auf Tilgung aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ bestehen. Mit Bescheid vom 15.10.2020 wurde durch die NRW.BANK im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ für die Fortführung der Maßnahme ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 1.892.288,00 € zugesagt.

Dieser Betrag umfasst sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmenkosten:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Digitalisierungsmaßnahmen investiv | 1.820.531,18 € |
| Digitalisierungsmaßnahmen konsumtiv | 71.756,82 € |

Da jedoch in diesem Zusammenhang die Forderungen für konsumtive Maßnahmen im Gegensatz zu den investiven Maßnahmen erst im Zuge der tatsächlichen Durchführung als Forderung aus Transferleistungen verbucht werden dürfen, erfolgte eine Korrektur. Der Betrag in Höhe von 71.756,82 € wurde als Abgang verbucht. Bei den restlichen Abgängen in Höhe von insgesamt 99.600,00 € handelt es sich Teiltilgungen aus den Darlehenszusagen des Landes bezogen auf die Jahre 2017 und 2018.

- Sachkonto 16411000 Forderungen aus Transferleistungen ka Städte
Hier wird der Forderungsbestand aus der Aufgabenerledigung im Rahmen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann ausgewiesen. Grundlage bilden die Meldungen der kreisangehörigen Städte. Demnach reduzieren sich die Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 101.845,24 €.
- Sachkonto 16420000 Forderungen Jobcenter
Die hier ausgewiesenen Forderungen des Jobcenters ME-aktiv im Bereich der kommunalen Leistungen entstehen beispielsweise durch darlehensweise oder zu Unrecht erbrachte Leistungen. Sie sind um rund 1,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Zum Abschlussstichtag müssen die Forderungen von der Gemeinde einer individuellen Risikoüberprüfung unterzogen werden, da bei noch nicht erfüllten Forderungen mögliche Ausfall- oder Beitreibungsrisiken bestehen.

Liegen bei der Bewertung eines möglichen Ausfallrisikos einzelner Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen Zahlungseingänge ungewiss sind oder Zahlungsausfälle drohen, sind Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Wertberichtigung zu bereinigen.

Einzelwertberichtigung

Bei Einzelwertberichtigungen wird das individuelle Ausfallrisiko für eine konkrete Forderung bestimmt. Über das Finanzprogramm SAP erfolgt grundsätzlich automatisch eine Bereinigung, indem bei einer neu hinterlegten Niederschlagung diese gleichzeitig als geplante Einzelwertberichtigung erfasst wird.

Pauschalwertberichtigung

Die Risikoprüfung erfolgt pauschal für Gruppen von Forderungen mit gleichen Risiken. Hierzu werden Cluster gebildet. Die in den einzelnen Gruppen festgestellten Risiken werden durch pauschale Abschläge berücksichtigt; die Höhe der pauschalen Abschläge orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren Risiken. Bisher wurden die Pauschalwertberichtigungen ämterweise auf ein Produkt gebucht. Diese Vorgehensweise wurde 2020 auf eine kostenstellenscharfe Verbuchung geändert. Ferner ist es durch die Differenzierung nach Vertragsgegenstandsarten möglich, die Forderungsausfälle zu begrenzen. Es wurden daher Vertragsgegenstandsarten, auf welche Forderungen gegenüber Behörden, Institutionen etc. mit geringem Ausfallrisiko laufen, von der Pauschalwertberichtigung ausgeschlossen. Die Pauschalwertberichtigung wurde über eine direkte Abfrage der nicht einzelwertberichtigten, offenen Posten zum 31.12.2020 anhand der im Jahresabschluss 2019 festgelegten Prozentsätze berechnet.

Die Altforderungen aus der Zeit vor der SAP-Einführung werden aktuell aufgearbeitet und einzeln bewertet. Hierbei wird geprüft, inwieweit die Forderungen verjährt und daher auszubuchen sind oder ob noch Möglichkeiten zur Beitreibung vorliegen. Die Ausbuchungen bzw. Beitreibungen werden im jeweils aktuellen Geschäftsjahr verbucht und haben somit keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020.

Die Wertberichtigung bei den Forderungen des Jobcenters wird im Jahresabschluss 2020 erstmalig in einem eigenen Sachkonto ausgewiesen. Bei den „Forderungen Jobcenter“ ist zu erwähnen, dass aufgrund einer Umstellung der Auswertungsmöglichkeiten des Jobcenters erstmalig im Jahresabschluss 2019 eine altersgestufte Wertberichtigung dieser Forderungen erfolgen konnte. Die in den Vorjahren vorgenommene pauschale Festsetzung der Werthaltigkeit auf 35 % konnte damit abgelöst werden. Im Jahresabschluss 2020 war erstmalig ein Zeitreihenvergleich möglich, wodurch eine noch differenziertere Wertberichtigung vorgenommen werden konnte. Im Rahmen der Forderungsbewertung ist aufgefallen, dass eine Korrekturbuchung bei den Forderungen des Jobcenters aus dem Jahresabschluss 2018 im Jahresabschluss 2019 nicht berücksichtigt wurde. Die Differenz in Höhe von 129.894,58 € wurde daher als Zugang in 2020 nachgebucht.

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Die Wertberichtigungen sind auf separate Bestandskonten (Kontengruppe 21) zu buchen und verringern den Ausweis der Forderungen in der Bilanz. Die nominale Forderungshöhe bleibt jedoch mit der Folge bestehen, dass die Gemeinde nicht grundsätzlich auf diese Forderungen verzichtet.

Es wurden folgende Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 8.878.583,29 € vorgenommen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| SK 21101640 - EWB Forderungen aus Transferleistungen | -96.357,05 | -62.170,96 | 0,00 | -158.528,01 | -62.170,96 |
| SK 21201640 - PWB Forderungen aus Transferleistungen | -8.782.226,24 | -7.025.896,54 | 15.464.643,16 | -343.479,62 | 8.438.746,62 |
| SK 21201642 - PWB Forderungen Jobcenter | 0,00 | -14.051.779,12 | 7.025.889,56 | -7.025.889,56 | -7.025.889,56 |
| Summe Wert- berichtigung | -8.878.583,29 | -21.139.846,62 | 22.490.532,72 | -7.527.897,19 | 1.350.686,10 |

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die Forderungen aus Transferleistungen berechnen sich daher wie folgt:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|----------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Zwischensumme Ford. aus Transfer- leistungen | 28.928.894,05 | -483.177.423,58 | 478.803.700,16 | 24.555.170,63 | -4.373.723,42 |
| Summe Wert- berichtigung | -8.878.583,29 | -21.139.846,62 | 22.490.532,72 | -7.527.897,19 | 1.350.686,10 |
| Summe der Ausweisung | 20.050.310,76 | -504.317.270,20 | 501.294.232,88 | 17.027.273,44 | -3.023.037,32 |

Der in der Bilanz für Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesene Betrag in Höhe von 17.027.273,44 € wurde mit den Saldenlisten und dem Forderungsspiegel abgeglichen entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass zu diversen Forderungen am Jahresende 2020 ein Geldeingang zu verzeichnen war, jedoch keine Ausbuchung der entsprechenden Forderung erfolgte. Bezogen auf die Forderungen aus Transferleistungen beläuft sich die Summe der trotz Geldeingang nicht ausgebuchten Forderungen auf insgesamt 967.871,37 €. Betroffen ist ausschließlich das Sachkonto 1640000 –Forderungen aus Transferleistungen.

Feststellung:

Die fehlende Ausbuchung der Forderungen trotz Geldeingang in Höhe von 967.871,37 € stellt einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Buchführung dar.

Die Zahlungseingänge wurden als Verbindlichkeit (ungeklärte Zahlungseingänge) verbucht. Somit ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten – also auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz – eine Bilanzverlängerung entstanden.

Eine Korrektur in 2020 war aus technischen Gründen nicht mehr möglich, die Korrektur erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in 2021.

Laut Kämmererei wird jedoch sichergestellt, dass diese technische Problematik für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr besteht.

Da es sich bei den Einzählern ausschließlich um Behörden bzw. behördenähnliche Institutionen handelt, hat die fehlende Zuordnung der Zahlungseingänge keine Auswirkungen auf die Berechnungen für die Wertberichtigung der Forderungen.

6.1.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Gem. § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 KomHVO NRW sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Kreis Mettmann untergliedert die öffentlich-rechtlichen Forderungen feiner und weist unter der Bilanzposition 2.2.1.5 die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gesondert aus. Hierzu zählen z.B. die Forderungen gem. § 107b BeamtVG. Diese entstehen, wenn Beamte von anderen Dienstherrn zum Kreis Mettmann wechseln. Der Kreis Mettmann hat dann Erstattungsansprüche auf Pensionsverpflichtungen gegenüber den vorherigen Dienstherrn.

| Bilanzposition | |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | |
| Vorjahreswert | 27.342.800,87 € |
| Ergebnis 2020 | 43.702.299,07 € |
| Veränderung | 16.359.498,20 € |
| davon Abgänge | -224.985.269,07 € |
| davon Zugänge | 241.344.767,27 € |
| Kontrollsumme | 16.359.498,20 € |

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert um 16.359.498,20 € erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware wurden die offenen Posten einer genauen Betrachtung unterzogen und, sofern erforderlich, eine Neubewertung durchgeführt. Des Weiteren erfolgten aufgrund einer Neubewertung bzw. einer anderen Zuordnung der Forderungskonten und der sonstigen Vermögensgegenstände Verschiebungen zwischen den verschiedenen Forderungskonten sowie der Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände mit der Folge, dass sich der Bestand der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 881.779,48 € erhöht hat.

Der Ausweis dieser Erhöhung erfolgte im Finanzsystem SAP in Form der Erhöhung des Jahresanfangsbestandes zum 01.01.2020. Somit besteht eine Abweichung zwischen dem Endbestand 31.12.2019 und dem Anfangsbestand 01.01.2020. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellung

Die Differenz zwischen dem Endbestand 2019 und dem Anfangsbestand 2020 in Höhe von 881.779,48 € verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung, insbesondere gegen § 28 Absatz 2 KomHVO NRW.

Es wird hierzu auf Ziffer 3.1 des Berichtes verwiesen.

Prüfseitig ist der Vorjahreswert gem. § 42 Abs. 5 KomHVO NRW in Höhe des geprüften Ist-Ergebnisses des Jahres 2019 als Basis heranzuziehen, der Erhöhungswert wird als Zugang gewertet.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich vor erfolgter Wertberichtigung wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|----------------------|---------------------|
| SK 16500000 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | 17.023.949,88 | -223.489.224,70 | 239.916.891,20 | 33.451.616,38 | 16.427.666,50 |
| SK 16500099 Umgliederung sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | 0,00 | -1.052,60 | 308.654,56 | 307.601,96 | 307.601,96 |
| SK 16520000 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen § 107b | 11.624.326,77 | -1.156.454,41 | 408.445,00 | 10.876.317,36 | -748.009,41 |
| Zwischensumme | 28.648.276,65 | -224.646.731,71 | 240.633.990,76 | 44.635.535,70 | 15.987.259,05 |

- SK 16500000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
Der Bund beteiligt sich an den gewährten Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Die Forderungen für die Bundesbeteiligungen werden als sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen verbucht. Die noch offene Forderung aus der Bundesbeteiligung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das IV. Quartal 2020 beträgt insgesamt 11.192.267,39 € und verteilt sich auf das Produkt 05.02.04 Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (10.783.985,00 €) und das Produkt 05.02.01 Grundsicherung in Einrichtungen (408.282,39 €). Die noch ausstehende Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft beläuft sich auf 11.314.345,54 € und wird im Produkt 05.03.01 Kommunale Leistungen SGB II ausgewiesen. Ebenfalls im Produkt 05.03.01 bestehen noch weitere Forderungen gegenüber dem Bund in Höhe von 225.620,43 € sowie gegenüber dem Land in Höhe von 402.570,95 €. Des Weiteren besteht in dem Produkt 12.01.01 Kreisstraßen eine offene Forderung in Höhe von 3.100.000 € gegen den Bund. Diese resultiert aus der Umstufung der B227 zur Kreisstraße K01. Die restlichen Forderungen verteilen sich auf diverse Produkte und beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte.
- SK 16500099 Umgliederung sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
Auf diesem Sachkonto werden die Umbuchungen der debitorischen Kreditoren ausgewiesen. Bei den debitorischen Kreditoren handelt es sich ursprünglich um Verbindlichkeiten, die beispielsweise aufgrund von Überzahlungen nicht schuldenmindernd bei den Verbindlichkeiten auszuweisen sind (Saldierungsverbot). Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen sind daher diese ursprünglich als Verbindlichkeit erfassten Beträge zu den Forderungen zu überführen.

Größte Position im SK 16500099 ist eine Buchung über 300.113,26 € im Produkt 11.01.01 Abfallentsorgung. Dieser Betrag setzt sich aus diversen Buchungsvorgängen im Zusammenhang mit Altpapiererlösen zusammen. Hier wurde mehrfach sowohl die ursprüngliche Forderung als auch der entsprechende Zahlungseingang zunächst unter einer falschen Kostenstelle verbucht. Die Korrektur erfolgte für 2020 als debitorische Gutschrift – allerdings ohne Berücksichtigung der im Rahmen der Zahlungsabwicklung entsprechenden Ausgleichsbuchung. Letztere wurde erst für 2021 gebucht. Dies führte dazu, dass zum Jahresende die Summe der debitorischen Gutschriften insgesamt um 300.113,26 € höher war als die Summe der eigentlichen Forderungen. Aufgrund der

Überjährigkeit war im Zuge des Jahresabschlusses 2020 eine Umgliederung der vorgenannten Differenz in Höhe von 300.113,26 € erforderlich. Die Differenz wurde in 2021 durch die nachträglich durchgeführten Ausgleichsbuchungen vollständig aufgelöst.

- SK 16520000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen § 107b BeamtVG
Bei einem Dienstherrwechsel von verbeamteten Beschäftigten hat der abgebende Dienstherr nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) im Rahmen der Teilung der Versorgungslasten eine Abfindungszahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten. Aufgrund der Versorgungslastenteilung hat der Kreis Mettmann gegenüber anderen Dienstherrn zum Stichtag 31.12.2020 Forderungen in Höhe von rund 11 Mio. €. Siehe hierzu auch die Feststellung zur Bilanzierung der Abfindungsleistungen bei Dienstherrwechsel unter Ziffer 3.1 des Jahresabschlussberichtes.

Zum Abschlussstichtag müssen die Forderungen von der Gemeinde einer individuellen Risikoüberprüfung unterzogen werden, da bei noch nicht erfüllten Forderungen mögliche Ausfall- oder Beitreibungsrisiken bestehen.

Liegen bei der Bewertung eines möglichen Ausfallrisikos einzelner Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen Zahlungseingänge ungewiss sind oder Zahlungsausfälle drohen, sind Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Wertberichtigung zu bereinigen.

Einzelwertberichtigung

Bei Einzelwertberichtigungen wird das individuelle Ausfallrisiko für eine konkrete Forderung bestimmt. Über das Finanzprogramm SAP erfolgt grundsätzlich automatisch eine Bereinigung, indem bei einer neu hinterlegten Niederschlagung diese gleichzeitig als geplante Einzelwertberichtigung erfasst wird.

Pauschalwertberichtigung

Die Risikoprüfung erfolgt pauschal für Gruppen von Forderungen mit gleichen Risiken. Hierzu werden Cluster gebildet. Die in den einzelnen Gruppen festgestellten Risiken werden durch pauschale Abschläge berücksichtigt; die Höhe der pauschalen Abschläge orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren Risiken. Bisher wurden die Pauschalwertberichtigungen ämterweise auf ein Produkt gebucht. Diese Vorgehensweise wurde 2020 auf eine kostenstellenscharfe Verbuchung geändert. Ferner ist es durch die Differenzierung nach Vertragsgegenstandsarten möglich, die Forderungsausfälle zu begrenzen. Es wurden daher Vertragsgegenstandsarten, auf welche Forderungen gegenüber Behörden, Institutionen etc. mit geringem Ausfallrisiko laufen, von der Pauschalwertberichtigung ausgeschlossen. Die Pauschalwertberichtigung wurde über eine direkte Abfrage der nicht einzelwertberichtigten, offenen Posten zum 31.12.2020 anhand der im Jahresabschluss 2019 festgelegten Prozentsätze berechnet.

Die Altforderungen aus der Zeit vor der SAP-Einführung werden aktuell aufgearbeitet und einzeln bewertet. Hierbei wird geprüft, inwieweit die Forderungen verjährt und daher auszubuchen sind oder ob noch Möglichkeiten zur Beitreibung vorliegen. Die Ausbuchungen bzw. Beitreibungen werden im jeweils aktuellen Geschäftsjahr verbucht und haben somit keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020.

Die Wertberichtigungen sind auf separate Bestandskonten (Kontengruppe 21) zu buchen und verringern den Ausweis der Forderungen in der Bilanz. Die nominale Forderungshöhe bleibt jedoch bestehen, mit der Folge, dass die Gemeinde nicht grundsätzlich auf diese Forderungen verzichtet.

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Es wurden folgende Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 933.236,63 € vorgenommen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|-------------------|----------------------|---------------------|
| SK 21101650 - EWB sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | -425.289,73 | -220.755,87 | 65.285,63 | -580.759,97 | -155.470,24 |
| SK 21201650 - PWB sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | -880.186,05 | -117.781,49 | 645.490,88 | -352.476,66 | 527.709,39 |
| Summe Wert- berichtigung | -1.305.475,78 | -338.537,36 | 710.776,51 | -933.236,63 | 372.239,15 |

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen berechnen sich daher wie folgt:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Zwischensumme Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | 28.648.276,65 | -224.646.731,71 | 240.633.990,76 | 44.635.535,70 | 15.987.259,05 |
| Summe Wert- berichtigung | -1.305.475,78 | -338.537,36 | 710.776,51 | -933.236,63 | 372.239,15 |
| Summe der Ausweisung | 27.342.800,87 | -224.985.269,07 | 241.344.767,27 | 43.702.299,07 | 16.359.498,20 |

Der in der Bilanz für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesene Betrag in Höhe von 43.702.299,07 € wurde mit den Saldenlisten und dem Forderungsspiegel abgeglichen und entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass zu diversen Forderungen am Jahresende 2020 ein Geldeingang zu verzeichnen war, jedoch keine Ausbuchung der entsprechenden Forderung erfolgte. Bezogen auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich die Summe der trotz Geldeingang nicht ausgebuchten Forderungen auf insgesamt 6.960.101,65 €. Betroffen ist ausschließlich das Sachkonto 1650000 – Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.

Feststellung

Die fehlende Ausbuchung der Forderungen trotz Geldeingang in Höhe von 6.960.101,65 € stellt einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Buchführung dar.

Die Zahlungseingänge wurden als Verbindlichkeit (ungeklärte Zahlungseingänge) verbucht. Somit ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten – also auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz – eine Bilanzverlängerung entstanden.

Eine Korrektur in 2020 war aus technischen Gründen nicht mehr möglich, die Korrektur erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in 2021.

Laut Kämmerei wird jedoch sichergestellt, dass diese technische Problematik für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr besteht.

Da es sich bei den Einzahlern größtenteils um Behörden bzw. behördenähnliche Institutionen handelt, hat die fehlende Zuordnung der Zahlungseingänge allenfalls eine geringe Auswirkung auf die Berechnungen für die Wertberichtigung der Forderungen.

6.1.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände dient in der gemeindlichen Bilanz als Sammelposten. Hier sind die Ansprüche der Gemeinde gegen Dritte zu bilanzieren, die keiner spezielleren Zuordnungsregelung unterliegen und den anderen Posten im Bereich Umlaufvermögen nicht zuzuordnen sind.

| Bilanzposition | |
|-------------------------------------|------------------------|
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | |
| Vorjahreswert | 6.712.549,81 € |
| Ergebnis 2020 | 843.707,85 € |
| Veränderung | -5.868.841,96 € |
| davon Abgänge | -20.820.432,17 € |
| davon Zugänge | 14.951.590,21 € |
| Kontrollsumme | -5.868.841,96 € |

Die Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.868.841,96 € verringert.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|--------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Forderungen gegenüber fremden Mandanten | 6.577.927,40 | -20.678.337,34 | 14.818.230,19 | 717.820,25 | -5.860.107,15 |
| Kurzfr. Forderungen gegenüber Beschäftigten, Vorschuss | 13.934,58 | -13.934,58 | 0,00 | 0,00 | -13.934,58 |
| Forderungen gegenüber Beschäftigten aus Zeiterfassung | 120.687,83 | -120.687,83 | 0,00 | 0,00 | -120.687,83 |
| Debitorische Kreditoren | 0,00 | -7.472,42 | 133.360,02 | 125.887,60 | 125.887,60 |
| Summe | 6.712.549,81 | -20.820.432,17 | 14.951.590,21 | 843.707,85 | -5.868.841,96 |

Die Verringerung der sonstigen Vermögensgegenstände ist nahezu vollständig auf die Abgänge bei den Forderungen gegenüber fremden Mandanten in Höhe von 5.860.107,15 € zurückzuführen. Darüber hinaus liegen Abgänge bei den kurzfristigen Forderungen gegenüber Beschäftigten, Vorschuss in Höhe von 13.934,58 € sowie bei den Forderungen gegenüber Beschäftigten aus Zeiterfassung in Höhe von 120.687,83 € vor. Die Forderungen gegenüber Beschäftigten aus Vorschüssen und Zeiterfassung wurden in die privatrechtlichen Forderungen umbucht.

Bei der Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände um 125.887,96 € handelt es sich um den Sachverhalt „Debitorischer Kreditor“. Dieser Sonderfall tritt ein, wenn am Ende des Geschäftsjahres die Verbindlichkeiten einen Sollsaldo, resultierend aus einer Überzahlung an einen Kreditor, aufweisen. Diese Überzahlungen stellen Forderungen dar und dürfen nicht mit Verbindlichkeiten saldiert werden. Es handelt sich vielmehr um Vermögensgegenstände, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Die Forderungen gegenüber fremden Mandanten gliedern sich wie folgt:

| Forderungen gegenüber fremden Mandanten | 2019 | 2020 | Veränderung |
|-----------------------------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Mandant Landschaftsverband | 2.517.205,76 | 39.991,85 | -2.477.213,91 |
| Mandant Durchlaufende Gelder | 3.468.521,64 | 677.828,40 | -2.790.693,24 |
| Mandant Landeshaushalt | 592.200,00 | 0,00 | -592.200,00 |
| Summe | 6.577.927,40 | 717.820,25 | -5.860.107,15 |

Die Abgänge bei den Forderungen gegenüber fremden Mandanten resultieren aus der Überleitung vom Finanzverfahren APS zum Finanzverfahren SAP und den damit verbundenen erforderlichen Korrekturen. Im Zuge dieser Überleitung wurden sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und auch die sonstigen Vermögensgegenstände einzeln betrachtet und auf korrekte Zuordnung überprüft. Diese Prüfung führte unter anderem zu Umgliederungen der Forderungen gegenüber fremden Mandanten aus den sonstigen Vermögensgegenständen zu den Bilanzpositionen öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen.

Weiterhin führte dies zu der Feststellung, dass die Bilanz lediglich den Saldo der zahlungswirksam abgewickelten Forderungen und Verbindlichkeiten nach Einführung der Software APS ab dem Jahr 2012 auswies. Dieser Saldo entsprach nicht dem tatsächlichen Stand der offenen Forderungen.

Die Veränderungen der Forderungen gegenüber fremden Mandanten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Mandant Landschaftsverband:

In der Bilanz 2019 wurde ein Forderungsbetrag von 2.517.205,76 € ausgewiesen. Dieser Saldo ergab sich aus den aufgelaufenen zahlungswirksamen abgewickelten Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Finanzverfahren APS ab dem Jahr 2012. Dieser Wert entsprach bereits zum Stichtag 31.12.2019 nicht dem tatsächlichen Forderungsbestand, so dass vor Migration zu SAP sämtliche Forderungen durch die Kämmererei einzeln betrachtet und erforderliche Korrekturen umfassend erarbeitet wurden. Darüber hinaus werden die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Einführung von SAP nicht mehr bei den sonstigen Vermögensgegenständen, sondern unter dem Buchungskreis Landschaftsverband geführt. Die Buchungen der Forderungen und Verbindlichkeiten unter dem Buchungskreis Landschaftsverband sowie die oben aufgeführten Korrekturen führen zu einer Verringerung der Forderungen gegenüber dem Landschaftsverband unter der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.477.213,91 €.

Es handelt sich um Korrekturen, die aus fehlerhaften Jahresabschlüssen der Vorjahre resultieren und zu keinem Zeitpunkt ergebniswirksam waren, so dass die Korrektur über die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage erfolgt. Bei den noch verbleibenden Forderungen in Höhe von 39.991,85 € handelt es sich um Forderungen, deren weiterer Bestand noch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Mandant Durchlaufende Gelder:

In der Bilanz 2019 wurde ein Forderungsbetrag von 3.468.521,64 € ausgewiesen. Die Verringerung der Forderungen gegenüber dem Mandanten Durchlaufende Gelder in Höhe von 2.790.693,24 € resultiert zum einen aus der Verschiebung der offenen Posten geführten durchlaufenden Gelder von 1.507.496,73 € zu den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, zum anderen aus Korrekturen der nicht offenen Posten geführten durchlaufenden Gelder um 1.961.024,91 €. Die Korrekturen waren erforderlich, da der Forderungsbetrag bereits zum Stichtag 31.12.2019 nicht mehr dem tatsächlichen Wert der Forderungen entsprach. Gleichzeitig wurde für das Haushaltsjahr 2020 für die nicht offenen Posten geführten durchlaufenden Gelder Bewirtschaftungskonten eingerichtet. Diese Konten wiesen zum Stichtag 31.12.2020 einen Forderungsstand von 677.828,40 € aus. Der Korrekturbetrag von 1.961.024,91 € resultiert aus fehlerhaften Vorjahresbeständen und ist mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Mandant Landeshaushalt:

In der Bilanz zum 31.12.2019 wurde ein Forderungsbetrag von 592.200,00 € ausgewiesen. Wie auch bei den anderen fremden Mandanten entsprach dieser Wert bereits zum Stichtag 31.12.2019 nicht dem tatsächlichen Forderungsbestand. Die erforderliche Korrektur des Forderungsbestandes im Jahresabschluss

2020 erfolgt auf Grundlage von Fachamtsabfragen und der Ermittlung eines tatsächlichen Forderungsbeitrages. Es wurde festgestellt, dass bereits zum 31.12.2019 keine offenen Forderungen mehr vorlagen und auch zukünftig nicht mehr vorliegen werden, da ab dem 01.01.2020 die Abwicklung über ein gesondertes Verfahren (das neue doppische Programm EPOS.NRW des Landes Nordrhein-Westfalen) erfolgt. Eine Migration zu SAP darf somit nicht erfolgen und der Betrag von 592.200,00 € ist ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wies für die sonstigen Vermögensgegenstände einen Bilanzwert von 5.203.505,17 € aus. Der Bilanzwert nach der Jahresabschlussprüfung beläuft sich auf 843.707,85 €. Die erhebliche Verringerung ist auf oben genannte Korrekturen, insbesondere bei den fremden Mandanten zurückzuführen. Der Entwurf berücksichtigte zwar die Zuführung der offenen Posten geführten durchlaufenden Gelder in Höhe von 1.507.496,73 € zu den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen, sämtliche erforderliche Korrekturen der tatsächlich vorhandenen Forderungsbestände erfolgte nicht. Obwohl alle Forderungen gegenüber fremden Mandanten vor Migration durch die Kämmererei einzeln betrachtet und eine Bereinigung umfassend erarbeitet und vorbereitet wurde, erfolgten die erforderlichen Buchungsarbeiten für die nicht offenen Posten geführten Gelder sowie die Mandanten Landschaftsverband und Landeshaushalt erst im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

Feststellung

Die Bilanz weist für die sonstigen Vermögensgegenstände den korrekten Vorjahreswert in Höhe von 6.712.549,81 € aus. Der Vorjahreswert basiert auf dem geprüften Jahresabschluss 2019.

Im Finanzverfahren SAP beläuft sich der Anfangssaldo 2020 auf 5.070.430,67 € und weicht somit um -1.642.119,14 € vom Endsaldo 2019 ab.

Die Abweichung steht in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel des Finanzverfahrens zum 01.01.2020. Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden im Zuge der Migration vom Finanzverfahren APS zum Finanzverfahren SAP einer genauen Betrachtung unterzogen. Daraus resultierte eine teilweise Verschiebung der sonstigen Vermögensgegenstände zu den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen. Verschieben wurden die offenen Posten geführten durchlaufenden Gelder in Höhe von 1.507.496,73 € zu den privatrechtlichen und öffentliche-rechtlichen Forderungen sowie die kurzfristigen Forderungen gegenüber Beschäftigten, Vorschuss in Höhe von 13.934,58 € und Forderungen gegenüber Beschäftigten aus Zeiterfassung in Höhe von 120.687,83 € zu den privatrechtlichen Forderungen.

Diese Verschiebungen wurden nicht im Finanzverfahren abgebildet, vielmehr wurde der Betrag von 5.070.430,67 € unmittelbar als Anfangssaldo in das Finanzverfahren SAP eingepflegt.

Dies stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 28 Absatz 2 KomHVO NRW dar.

Die Feststellung betrifft weitere Bilanzpositionen, daher wird zusätzlich auf die Ziffer 3.1 Feststellungen des Berichtes verwiesen.

Prüfseitig wird der Vorjahreswert in Höhe des geprüften Ist-Ergebnisses des Jahres 2019 als Basis betrachtet und der Verringerungswert als Abgang gewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden im Forderungsspiegel nachrichtlich korrekt ausgewiesen.

6.1.10 Liquide Mittel

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Bar- (z.B. Handkassen) und Buchgeldbestände (z.B. Bankguthaben) bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft bzw. Liquiditätsreserve.

| Bilanzposition | |
|-----------------------|---------------------|
| 2.4 Liquide Mittel | |
| Vorjahreswert | 19.290.960,63 € |
| Ergebnis 2020 | 27.654.239,85 € |
| Veränderung | 8.363.279,22 € |
| davon Abgänge | -2.788.149.138,63 € |
| davon Zugänge | 2.796.512.417,85 € |
| Kontrollsumme | 8.363.279,22 € |

Die Liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 8.363.279,22 € erhöht.
Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bank | Vorjahreswert in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|----------------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|
| Girokonto 1 | 18.518.316,30 | 26.786.356,48 | 8.268.040,18 |
| Girokonto 2 | 101.359,26 | 104.897,65 | 3.538,39 |
| Schulgirokonto | 534.815,48 | 628.686,73 | 93.871,25 |
| Handkassen /Nebenkassen | 130.041,70 | 125.826,74 | -4.214,96 |
| sonstige liquide Mittel | 6.427,89 | 8.472,25 | 2.044,36 |
| Summen | 19.290.960,63 | 27.654.239,85 | 8.363.279,22 |

Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus dem höheren Bestand des Girokontos 1.

Die Handkassen waren zunächst nicht vollständig in den liquiden Mitteln des Jahresabschlusses 2020 enthalten, dies wurde im Laufe der Prüfung durch die Kämmeri korrigiert.

Abgleich von Bilanz und Finanzrechnung

Die Finanzrechnung dient dem Nachweis aller Zahlungsvorgänge der Verwaltung. Nach § 40 KomHVO NRW sind hier alle Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Sie zeigt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes auf. Der ermittelte Bestand an liquiden Mitteln fließt in die Bilanzposition 2.4 ein.

| Liquide Mittel | |
|---------------------------------|-----------------|
| Ist-Ergebnis lt. Bilanz | 27.654.239,85 € |
| Ist-Ergebnis lt. Finanzrechnung | 27.641.350,67 € |
| Differenz | 12.889,18 € |

Zwischen der Bilanzposition Liquide Mittel und der Finanzrechnung bestand eine Differenz in Höhe von 12.889,18 €. Bei dem Betrag handelte es sich um tatsächliche Einzahlungen, die nach Auskunft der Kämmeri später wieder zurückgezahlt werden mussten.

Zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich diese Gelder noch auf dem Girokonto des Kreises, die Rückzahlungen waren noch nicht verbucht. Hierbei handelte es sich um sogenannte Schwebeposten. In der Finanzrechnung wurde dieser Betrag allerdings bereits in Abzug gebracht.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses sind auch diese Einzahlungen sowohl bei den liquiden Mitteln als auch in der Finanzrechnung zu erfassen. Eine Korrektur war nach Auskunft der Kämmeri nicht möglich.

Feststellung

Zu den liquiden Mitteln zählen alle Beträge, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig verfügbar sind. Die fehlende Berücksichtigung der 12.889,18 € bei den liquiden Mitteln der Finanzrechnung verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere §§ 28, 40, 42 KomHVO NRW.

Die Position der liquiden Mittel in der Finanzrechnung setzen sich im Jahresabschluss 2020 aus folgenden Beständen zusammen:

| | |
|-------------------------------------------------|------------------------|
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 6.058.232,31 € |
| Anfangsbestand an Finanzmitteln | 19.290.960,63 € |
| Bestandsänderung fremde Finanzmittel | 2.292.157,73 € |
| Liquide Mittel | 27.641.350,67 € |

Feststellungen aus 2019

Bei der Prüfung des Vorjahres wurde zwischen Finanzrechnung und Bilanz eine Differenz von 15.713,73 € festgestellt. Die Finanzrechnung konnte nur aufgrund einer Korrekturbuchung ausgeglichen werden. Bei der diesjährigen Prüfung wurde der Sachverhalt aufgegriffen. Die Kämmerei teilte hierzu mit, dass die Differenz nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Mit der Berechnung der liquiden Mittel für den Jahresabschluss 2020 hat sich die Differenz erledigt.

Beim Jahresabschluss 2019 wurden die Wechselgeldvorschusskassen nur mit dem bewilligten Wechselgeldbestand und nicht mit dem tatsächlichen Bestand zum 31.12.2019 bilanziert und die Bestände der Aufwandskassen wurden gar nicht berücksichtigt. Diese Feststellung ist mit dem Jahresabschluss 2020 ausgeräumt.

6.2 Passiva

6.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital (Reinvermögen) stellt eine Saldogröße dar und errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten und der passiven Rechnungsabgrenzung.

| | |
|------------------------|------------------------|
| Bilanzposition | |
| 1. Eigenkapital | |
| Vorjahreswert | 151.145.615,55 € |
| Ergebnis 2020 | 172.590.165,38 € |
| Veränderung | 21.444.549,83 € |

Der Wert des Eigenkapitals hat sich zum Vorjahr um 21.444.549,83€ erhöht.

| Eigenkapital | Beträge in € |
|--------------------------------|-------------------------|
| Summe Aktivposten | 517.865.256,98 € |
| 2. Sonderposten | - 69.318.287,06 € |
| 3. Rückstellungen | - 225.593.382,85 € |
| 4. Verbindlichkeiten | - 49.621.000,49 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | - 742.421,20€ |
| Summe | 172.590.165,38 € |

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| 1.1. Allgemeine Rücklage | 132.209.892,95 | 136.180.172,16 | 3.970.279,21 |
| 1.2. Sonderrücklagen | 3.260.748,00 | 3.260.748,00 | 0,00 |
| 1.3. Ausgleichsrücklagen | 37.606.584,11 | 15.674.974,60 | -21.931.609,51 |
| 1.4. Jahresüberschuss/- fehlbetrag | -21.931.609,51 | 17.474.270,62 | 39.405.880,13 |
| Eigenkapital | 151.145.615,55 | 172.590.165,38 | 21.444.549,83 |
| nachrichtlich: unmittelbare Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO | | 9.391.394,38 | |

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Bilanzposition Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals. Der Wert der Allgemeinen Rücklage errechnet sich aus dem Eigenkapital abzüglich der Positionen Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

Die allgemeine Rücklage verändert sich durch die unmittelbare Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen gem. § 44 Absatz 3 KomHVO NRW. Wesentlich sind hier die Erträge aus der Zuschreibung der RWE-Aktien und RWE-Aktien bei KVGM von zusammen 9.416.453,87 €.

Die in der Ergebnisrechnung nachrichtlich ausgewiesenen und unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechneten Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

| Verrechnete Erträge | Betrag in € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Verrechnete Erträge nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Vermögensgegenstände | 18.566,74 |
| Verrechnete Erträge nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Finanzanlagen (RWE-Aktien) | 765.000,00 |
| Verrechnete Erträge nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Finanzanlagen (RWE-Aktien bei KVGM) | 8.651.453,87 |
| Summe | 9.435.020,61 |
| Verrechnete Aufwendungen | |
| Verrechnete Aufwendungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Vermögensgegenstände | -40.171,12 |
| Verrechnete Aufwendungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Finanzanlagen (Lokalradio Mettmann und RWE-Aktionäre) | -3.455,11 |
| Summe | -43.626,23 |
| Kumuliert | 9.391.394,38 |

Zusätzlich zu den Verrechnungen nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW wurden Korrekturen der Forderungen gegenüber fremden Mandanten in der Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände vorgenommen und unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Es handelt sich um Korrekturen von Fehlern, deren Ursprung in einem Vorjahresabschluss begründet ist und die sich nicht auf das Ergebnis ausgewirkt haben. Diese Fehler sind erfolgsneutral über die allgemeine Rücklage zu korrigieren.

Der kumulierte Verrechnungsbetrag beläuft sich auf -5.570.582,69 €. Einzelheiten zu diesem Sachverhalt finden sich im Prüfvermerk Ziffer 6.1.9 Sonstige Vermögensgegenstände.

Darüber hinaus wurden weitere Fehler aus dem Vorjahresabschluss 2019 in Höhe von 149.467,52 € mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Bereich der Kreisleitstelle wurde im Rahmen des Umzuges der Kreisleitstelle im Mai 2019 versehentlich eine Anlage in Abgang gestellt. Dieser Fehler wurde erst nach dem Jahresabschluss 2019 bemerkt und behoben. Sowohl der Abgang im Jahr 2019 wie auch die Rücknahme desselben im Jahr 2020 wurden über die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage abgewickelt, so dass keine zusätzliche Be- oder Entlastung für die Ergebnisrechnung entstanden ist.

Die Allgemeine Rücklage im Jahresabschluss 2020 hat sich somit zum Vorjahr in Summe um 3.970.279,21 € erhöht.

1.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage in Höhe von 3.260.748,00 € für die Stiftung Neanderthal Museum bleibt weiterhin unverändert.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Jahresfehlbetrag zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen (fiktiver Haushaltsausgleich).

Die Kreistagsmitglieder haben in der Sitzung am 07.09.2020 einstimmig beschlossen, den im geprüften Jahresabschluss 2019 festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.931.609,51 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen (Vorlage 20/035/2020). Diese reduziert sich von 37.606.584,11 € auf 15.674.974,60 €.

1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 17.474.270,62 € stimmt mit dem ausgewiesenen Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung überein. Das Jahresergebnis verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um 39.405.880,13 €.

Über die Behandlung des Jahresüberschusses wird der Kreistag gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW entscheiden.

Das Eigenkapital stimmt mit dem gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW zu erstellenden Eigenkapitalspiegel überein.

6.2.2 Sonstige Sonderposten

Unter der Bilanzposition „Sonstige Sonderposten“ sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen, die der Gemeinde von Dritten gewährt worden ist, anzusetzen, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

Entsprechend der Nutzungsdauer der hergestellten oder angeschafften Vermögensgegenstände werden die Zuwendungen ertragswirksam aufgelöst.

| Bilanzposition | |
|----------------------------------|-----------------------|
| 2.4 Sonstige Sonderposten | |
| Vorjahreswert | 1.111.366,90 € |
| Ergebnis 2020 | 6.359.543,52 € |
| Veränderung | 5.248.176,62 € |
| davon Abgänge | -451.633,34 € |
| davon Zugänge | 5.699.809,96 € |
| Kontrollsumme | 5.248.176,62 € |

Die sonstigen Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.248176,62 € erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware wurde der sonstige Sonderposten einer genauen Betrachtung unterzogen. Dies führte aufgrund einer Korrektur zu einer Reduzierung des Bestandes der sonstigen Sonderposten in Höhe von 101.548,88 €.

Die Ausweisung dieser Reduzierung erfolgte innerhalb des Finanzsystems SAP in Form der Verringerung des Jahresanfangsbestandes zum 01.01.2020. Somit besteht eine Abweichung zwischen dem Endbestand 31.12.2019 und dem Anfangsbestand 01.01.2020. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellung

Die Differenz zwischen dem Endbestand 2019 und dem Anfangsbestand 2020 in Höhe von 101.548,88 € verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung, insbesondere gegen § 28 Absatz 2 KomHVO NRW.

Es wird hierzu auf Ziffer 3.1 des Berichtes verwiesen.

Prüfseitig ist der Vorjahreswert gem. § 42 Abs. 5 KomHVO NRW in Höhe des geprüften Ist-Ergebnisses des Jahres 2019 als Basis heranzuziehen, der Reduzierungswert wird als Abgang gewertet.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|----------------------------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| 23910000 - sonstige Sonderposten | 122.392,15 | -310.386,61 | 5.694.814,43 | 5.506.819,97 | 5.384.427,82 |
| 23911000 - Gute Schule | 749.619,82 | -141.246,73 | 0,00 | 608.373,09 | -141.246,73 |
| 23912000- erbrechtl. Zuwendungen | 239.354,93 | 0,00 | 4.995,53 | 244.350,46 | 4.995,53 |
| Summe | 1.111.366,90 | -451.633,34 | 5.699.809,96 | 6.359.543,52 | 5.248.176,62 |

Die Zugänge in Höhe von 5.694.814,43 € bei dem Sachkonto Sonstige Sonderposten waren geprägt von:

- der Umwidmung der Bundesstraße B288 (inkl. der Geh- und Radwege sowie den Lichtsignalanlagen) in eine Kreisstraße (K01) in Höhe von 4.830.116,83 €,
- der Übertragung des Kanalnetzes der K01 mit einem Wert von 593.311,94 €,
- der Umwidmung der K05 in Höhe von 260.179,01 €.

Die Zugänge in Höhe von 4.995,53 € bei den erbrechtlichen Zuwendungen resultierten aus

- einer Korrekturbuchung in Höhe von 4.922,25 €.
- Zinszugängen in Höhe von 73,28 €

Die Abgänge in Höhe von 451.633,34 € resultieren:

- in Höhe von 208.837,73 € aus der ertragswirksamen Auflösung des sonstigen Sonderpostens sowie in Höhe von 141.246,73 € beim Sonderposten Gute Schule analog den Abschreibungen des jeweiligen Sachanlagegutes
- in Höhe von 101.548,88 € aus einer Korrekturbuchung.

Die Zu- und Abgänge konnten anhand der vorgenommenen Buchungen nachvollzogen werden und stimmen mit den Beträgen in der Bilanz überein.

6.2.3 Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zum Barwert nach dem Teilwertverfahren. Die Beamten erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt ihres Dienstantritts Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsanwartschaften und künftige Pensionsanwartschaften sind auch Ansprüche aus Beihilfeverpflichtungen anzusetzen.

| | |
|----------------------------|------------------|
| Bilanzposition | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | |
| Vorjahreswert | 190.995.457,00 € |
| Ergebnis 2020 | 198.986.528,00 € |
| Veränderung | 7.991.071,00 € |
| davon Abgänge | -19.220.160,39 € |
| davon Zugänge | 27.211.231,39 € |
| Kontrollsumme | 7.991.071,00 € |

Die Teilwerte zur Festsetzung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beschäftigten und Versorgungsempfänger wurden im Auftrag der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) in Köln durch die Heubeck AG auf Basis vorläufiger Dienstzeitaltersberechnungen einzelfallbezogen zum Stichtag 31.12.2020 berechnet.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgeschriebenen Rechnungszins von 5 % auf Basis der Heubeck-Richttafeln 2018 G.

Nicht in den gutachterlich ermittelten Teilwerten enthalten, sondern durch ein zusätzliches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen ausgewiesen, sind Pensionsrückstellungsanteile in Folge der Überführung der Beamten der Umwelt- und Versorgungsverwaltung aufgrund der Kommunalisierung der Versorgungsämter und staatlichen Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Das Gutachten für das Jahr 2020 liegt zur Aufstellung des Jahresabschlusses zwar vor, jedoch besteht noch erheblicher Klärungsbedarf mit den Rheinischen Versorgungskassen, so dass, wie in den Jahren zuvor, die Werte aus dem Vorjahresgutachten zugrunde gelegt werden.

Beide Gutachten bilden die Grundlage für die bilanzierten Pensionsrückstellungen.

Der Wert der Bilanzposition gliedert sich wie folgt:

| Sachkonto | Art der Rückstellung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------|------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| 25110000 | Pensionsrückstellungen für Beschäftigte | 71.886.572,00 | -5.706.826,03 | 8.448.609,03 | 74.628.355,00 | 2.741.783,00 |
| 25111000 | Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger | 67.774.903,00 | -9.830.381,00 | 12.886.694,00 | 70.831.216,00 | 3.056.313,00 |
| 25112000 | Pensionsrückstellungsanteile anderer Dienstherren | 11.069.264,00 | -372.271,00 | 1.804,00 | 10.698.797,00 | -370.467,00 |
| 25120000 | Beihilferückstellungen für Beschäftigte | 19.883.835,00 | -1.541.956,00 | 2.603.581,00 | 20.945.460,00 | 1.061.625,00 |
| 25121000 | Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger | 20.380.883,00 | -1.768.726,36 | 3.270.543,36 | 21.882.700,00 | 1.501.817,00 |
| Summen | | 190.995.457,00 | -19.220.160,39 | 27.211.231,39 | 198.986.528,00 | 7.991.071,00 |

Insgesamt liegt eine Steigerung der Pensions- und Beihilferückstellungen von 7.991.071,00 € vor. Bei den Zu- und Abgängen handelt es sich unter anderem auch um Zu- und Abgänge aus Korrekturbuchungen.

Erläuterungen zu tatsächlichen Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber dem Vorjahr und deren Ursachen:

Anstieg der Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten um 2.741.783,00 €:

- Zugänge durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte in Höhe von 7.504.078,00 € und aufgrund von Neuzugängen in Höhe von 944.531,00 €,
- Abgänge durch Wechsel von aktiven Beschäftigten zu Versorgungsempfängern in Höhe von 2.901.016,00 € und
- Abgänge wegen Auflösung der Rückstellungen nach Weggang vom Kreis Mettmann oder Auflösung in Folge von Tod in Höhe von 2.805.810,00 €.

Anstieg der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger um 3.056.313,00 €:

- Zugänge durch Zuführung Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 1.509.021,00 € und Zuführung nach Verbrauch in Höhe von 8.271.766,00 €,
- Zugänge durch Wechsel von aktiven Beschäftigten zu Versorgungsempfängern in Höhe von 2.901.016,00 €,
- Abgänge durch die Inanspruchnahme von Versorgungsrückstellungen in Höhe von 8.271.766,00 € und
- Abgänge wegen ertragswirksamer Auflösung der Rückstellungen von 1.353.724,00 €.

Verringerung der Pensionsrückstellungsanteile anderer Dienstherren um 370.467,00 €:

- Zugang über 1.804,00 € für eine Zuführung für einen Beamten, der nicht unter den Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte zu erfassen ist,
- Abgänge der Erstattungsansprüche gegenüber anderen Dienstherren in Höhe von 204.891,00 € und
- Abgänge gemäß Gutachten für Beamte der Umwelt- und Versorgungsbeamten in Höhe von 167.380,00 €.

Anstieg der Beihilferückstellungen für aktive Beschäftigte um 1.061.625,00 €:

- Zugänge durch die Zuführung zu den Beihilferückstellungen für aktive Beschäftigte in Höhe von 2.308.967,00 € und aufgrund von Neuzugängen in Höhe von 294.614,00 €,
- Abgänge durch Wechsel von aktiven Beamten zu Versorgungsempfängern in Höhe von 697.476,00 € und
- Abgänge durch ertragswirksame Auflösungen von 844.480,00 €.

Anstieg der Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger um 1.501.817,00 €:

- Zugänge durch Zuführung Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 1.287.144,00 €,
- Zugänge durch Wechsel von aktiven Beamten zu Versorgungsempfängern in Höhe von 697.476,00 € und
- Abgänge durch ertragswirksame Auflösung von 482.803,00 €.

Nicht richtig zugeordnete Sachverhalte konnten im Zuge der Prüfung geklärt werden und wurden durch die Kämmerei korrigiert.

6.2.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten für Investitionen nach § 86 GO NRW anzusetzen.

Der Ausweis dieser Verbindlichkeiten orientiert sich nach Gläubigerart bzw. Herkunft. Die Bilanzposition unterscheidet nach Krediten für Investitionen

- von verbundenen Unternehmen
- von Beteiligungen
- von Sondervermögen
- vom öffentlichen Bereich und
- von Kreditinstituten.

| Bilanzposition | |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | |
| Vorjahreswert | 1.687.938,00 € |
| Ergebnis 2020 | 3.416.769,18 € |
| Veränderung | 1.728.831,18 € |
| davon Abgänge | -1.912.231,18 € |
| davon Zugänge | 3.641.062,36 € |
| Kontrollsumme | 1.728.831,18 € |

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen des Kreises Mettmann resultieren aus Darlehen der Fördermaßnahme „Gute Schule 2020“ und fallen unter die Zuordnung „vom privaten Kreditmarkt“. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.728.831,18 € erhöht. Die Zu- und Abgänge beinhalten Korrekturbuchungen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|------------------------------------------------------|-----------------------|
| Mittelabruf für 2017 und 2018 (Stand 31.12.2019) | 1.687.938,00 € |
| Tilgung Darlehn 2017/2018 durch das Land NRW in 2020 | -91.700,00 € |
| Mittelabruf für 2019/2020 in 2020 | 1.820.531,18 € |
| | 3.416.769,18 € |

Im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ des Landes NRW wurde dem Kreis Mettmann Ende 2020 ein weiterer Darlehnsbetrag für die Fortführungsmaßnahme Digitalisierung/WLAN-Ausbau der Berufskollegs des Kreises Mettmann (Mittelabruf für die Jahre 2019 und 2020) von 1.892.288,00 € gewährt. Die Auszahlung des Darlehnsbetrages erfolgte ebenfalls Ende 2020.

Der Darlehnsanteil, der auf investive Maßnahmen entfällt, beläuft sich auf 1.820.531,18 €. Die Bilanzierung des investiven Anteils erfolgt entsprechend im Haushaltsjahr 2020 als Verbindlichkeit aus Krediten für Investitionen.

Der konsumtive Darlehnsanteil beläuft sich auf 71.756,82 € und ist unter den Verbindlichkeiten für Liquiditätskredite abzubilden.

Der Verbindlichkeitspiegel 2020 entspricht den tatsächlichen Verhältnissen im Bilanzausweis.

§ 2 der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2020 setzt den Höchstbetrag für die Aufnahme von Investitionskrediten auf 946.144,00 € fest.

Die Festsetzung beinhaltet das Recht, dass der Kreis bei Bedarf innerhalb des Haushaltsjahres die notwendigen Kredite in dem im Kreistag gesetzten Rahmen aufnehmen darf. Der Höchstbetrag stellt eine Größe dar, die nicht überschritten werden darf.

Der in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Höchstbetrag belief sich auf 946.100,00 € und wurde nicht genutzt, so dass der in 2020 in Anspruch genommene Betrag für Investitionskredite in Höhe von 1.820.531,18 € im zulässigen Höchstbetrag-Rahmen von insgesamt (2019 und 2020, siehe § 86 Abs. 2 GO) 1.892.244,00 € liegt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen unter der Zuordnung „vom öffentlichen Bereich“ bilanziert wurden. Es handelt sich jedoch um Verbindlichkeiten gegenüber der NRW-Bank, die als Verbindlichkeiten „vom privaten Kreditmarkt“ auszuweisen sind.

Seitens der Kämmerei erfolgte die entsprechende Korrektur.

6.2.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gemeindliche Verpflichtungen auf Grund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Gemeinde ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner noch nicht erfüllt hat, z.B. die Zahlung an einen Dritten als Gegenleistung für eine empfangene Leistung.

| Bilanzposition | |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | |
| Vorjahreswert | 4.058.153,91 € |
| Ergebnis 2020 | 16.931.949,26 € |
| Veränderung | 12.873.795,35 € |
| davon Abgänge | -344.631.336,84 € |
| davon Zugänge | 357.505.132,19 € |
| Kontrollsumme | 12.873.795,35 € |

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 12.873.795,35 € erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware wurden die Verbindlichkeiten einer genauen Betrachtung unterzogen und gegebenenfalls eine Neubewertung durchgeführt. Dies führte aufgrund einer anderen Zuordnung zu einer Verringerung des Bestandes der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 220.663,67 €.

Die Ausweisung dieser Reduzierung erfolgte innerhalb des Finanzsystems SAP in Form der Verringerung des Jahresanfangsbestandes zum 01.01.2020. Somit besteht eine Abweichung zwischen dem Endbestand 31.12.2019 und dem Anfangsbestand 01.01.2020. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellung

Die Differenz zwischen dem Endbestand 2019 und dem Anfangsbestand 2020 in Höhe von 220.663,67 € verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere gegen § 28 Absatz 2 KomHVO NRW.

Es wird hierzu auf Ziffer 3.1 des Berichtes verwiesen.

Prüfseitig ist der Vorjahreswert gem. § 42 Abs. 5 KomHVO NRW in Höhe des geprüften Ist-Ergebnisses des Jahres 2019 als Basis heranzuziehen, die Reduzierung wird als Abgang gewertet.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen SK 35100000 | 4.034.675,21 | -344.403.200,75 | 357.417.084,54 | 17.048.559,00 | 13.013.883,79 |
| Umgliederung Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen SK 35100099 | 0,00 | -7.472,42 | 88.047,42 | 80.575,00 | 80.575,00 |
| Verbindlichkeiten Lieferung und Leistungen Sicherheitseinbehalte SK 35110000 | 23.478,70 | 0,00 | 0,23 | 23.478,93 | 0,23 |
| Zu- und Abgänge Veränderung i. R. der Migration | 0,00 | -221.468,25 | 804,58 | -220.663,67 | -220.663,67 |
| Summe | 4.058.153,91 | -344.632.141,42 | 357.505.936,77 | 16.931.949,26 | 12.873.795,35 |

Ursächlich für den starken Anstieg beim SK 35100000 sind vor allem folgende Bereiche:

- An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind monatliche Vorauszahlungen auf den für die Abfallentsorgung erhobenen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der für Dezember 2020 zu zahlende Beitrag von 1.178.058,50 € wurde erst Anfang 2021 angewiesen und war daher als Verbindlichkeit zu erfassen.
- Zum Stichtag bestanden gegenüber dem Zweckverband KRZN aus noch zu zahlenden Rechnungen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.422.894,93 €.
- Für die in 2020 an die Bundesagentur zu leistende Beteiligung an den Kosten der Unterkunft wurden 7.794.599,02 € und für im Jahr 2020 fällige Versicherungsbeiträge 310.108,38 € als Verbindlichkeiten erfasst.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass zu diversen Verbindlichkeiten die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2020 bereits durch Lastschriften erfolgt sind, die jedoch nicht zur Ausbuchung der entsprechenden Verbindlichkeiten führten. Bezogen auf die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beläuft sich die Summe auf ausgezahlte aber nicht ausgebuchte Verbindlichkeiten in Höhe von 310.108,38 € für im Jahr 2020 zu leistende Versicherungsbeiträge und 7.794.599,02 € für die Kosten der Unterkunft, insgesamt somit 8.104.707,40 €. Betroffen ist das Sachkonto 35100000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Feststellung

Die fehlende Ausbuchung der Verbindlichkeit trotz erfolgter Zahlung in Höhe von 8.104.707,40 € stellt einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Buchführung dar.

Statt der gebuchten Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen erfolgte die Ausbuchung bei der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten, auf der u.a. ungeklärte Zahlungsausgänge erfasst werden.

Es liegt damit ein Passivtausch zwischen den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und den sonstigen Verbindlichkeiten vor, bei dem das Gesamtvolumen der Bilanz nicht verändert wird.

Eine Korrektur im Jahr 2020 war aus technischen Gründen nicht mehr möglich, die Korrektur erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Jahr 2021.

Laut Kämmererei wird sichergestellt, dass diese technische Problematik für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr besteht.

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 80.575,00 € beim Sachkonto 35100099 ergibt sich aus sog. kreditorischen Gutschriften, also negativen Verbindlichkeiten, die im Jahresabschluss als Forderungen innerhalb der Position Sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Bei dem Bestand des SK 35110000 in Höhe von 23.478,93 € handelt es sich um Sicherheitseinbehalte des Amtes 23 im Rahmen von Baumaßnahmen.

Im Einzelnen setzt sich der Betrag der migrierten bzw. umgebuchten Verbindlichkeiten in Höhe von 220.663,67 € wie folgt zusammen:

- Verbindlichkeiten von 791,25 € wurden als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen eingestuft und bei dieser Bilanzposition als Zugang erfasst.
- Die sich aus dem für das Jahr 2019 an die Stadt Monheim a. Rh. zu leistenden KVGM-Ausgleich ergebende Verbindlichkeit in Höhe von 220.677,00 € wurde als Zugang der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten zugeordnet.
- Die restliche Differenz von 804,58 € ergibt sich aus einer im Rahmen der Migration der fremden Mandanten erforderlich gewordenen Korrekturbuchung, die die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechend erhöht.

Die Beträge der Bilanz stimmen mit denen unter Ziffer 4.5 im Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020 ausgewiesenen Beträgen überein. Es handelt sich nur um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

6.2.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind gem. § 42 Abs. 4 KomHVO NRW auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Sie werden der Kontengruppe 36 zugeordnet.

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Verpflichtungen der Gemeinde, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde zu Grunde liegt, entstanden sind. Im Wesentlichen sind diese Verbindlichkeiten im Bereich der sozialen Sicherung angesiedelt. Diese einseitigen Verwaltungsvorfälle sind in der Bilanz auszuweisen, wenn die Gemeinde ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

| Bilanzposition | |
|----------------------------------------------|-----------------------|
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | |
| Vorjahreswert | 5.169.004,83 € |
| Ergebnis 2020 | 7.834.584,92 € |
| Veränderung | 2.665.580,09 € |
| davon Abgänge | -212.412.756,16 € |
| davon Zugänge | 215.078.336,25 € |
| Kontrollsumme | 2.665.580,09 € |

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.665.580,09 € erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware wurden die Verbindlichkeiten einer genauen Betrachtung unterzogen und gegebenenfalls eine Neubewertung durchgeführt. Dies führte aufgrund einer anderen Zuordnung zu einer Erhöhung des Bestandes der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 791,25 €.

Der Ausweis dieser Erhöhung erfolgte innerhalb des Finanzsystems SAP in Form der Erhöhung des Jahresanfangsbestandes zum 01.01.2020. Somit besteht eine Abweichung zwischen dem Endbestand 31.12.2019 und dem Anfangsbestand 01.01.2020. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellung

Die Differenz zwischen dem Endbestand 2019 und dem Anfangsbestand 2020 in Höhe von 791,25 € verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung, insbesondere gegen § 28 Absatz 2 KomHVO NRW.

Es wird hierzu auf Ziffer 3.1 des Berichtes verwiesen.

Prüfseitig ist der Vorjahreswert gem. § 42 Abs. 5 KomHVO NRW in Höhe des geprüften Ist-Ergebnisses des Jahres 2019 als Basis heranzuziehen, der Erhöhungswert wird als Zugang gewertet.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung | Vorjahreswert in € | Abgänge in € | Zugänge in € | Ist-Ergebnis in € | Veränderung in € |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen SK 36100000 | 0,00 | -212.412.756,16 | 214.600.708,75 | 2.187.952,59 | 2.187.952,59 |
| Umgliederung Verbindlichkeiten aus Transferleistungen SK 36100099 | 0,00 | 0,00 | 1,46 | 1,46 | 1,46 |
| Verbindlichkeiten aus JC-Forderungen, Bundesbeteiligung SK 36101000 | 3.846.722,00 | 0,00 | 477.626,04 | 4.324.348,04 | 477.626,04 |
| Verbindlichkeiten Sonderumlagen SK 36120000 | 1.322.282,83 | 0,00 | 0,00 | 1.322.282,83 | 0,00 |
| Summe | 5.169.004,83 | -212.412.756,16 | 215.078.336,25 | 7.834.584,92 | 2.665.580,09 |

Sachkonto 36100000 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die größte Abweichung in Höhe von rund 1,5 Mio. € ergibt sich bei dem Produkt 16.01.01 „Allgemeine Umlagen und Zuweisungen“. Es handelt sich hier größtenteils um Verbindlichkeiten gegenüber den kreisangehörigen Städten im Zusammenhang mit der Umlage für die Förderschulen.

Sachkonto 36101000 – Verbindlichkeiten aus JC-Forderungen, Bundesbeteiligung

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 SGB II prozentual an den kommunalen Leistungen für Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Aus den Forderungen, die der Kreis als Träger aus zu Unrecht oder darlehensweise gewährten Leistungen gegenüber dem Jobcenter hat, steht dem Bund daher ein entsprechender Anteil zu. Dieser Anteil des Bundes stellt eine Verbindlichkeit für den Kreis dar und ist entsprechend zu bilanzieren. Aufgrund der veränderten prozentualen Beteiligung des Bundes bzw. der veränderten Forderungshöhe war eine Anpassung der Höhe der Verbindlichkeiten erforderlich.

Sachkonto 36120000 – Verbindlichkeiten Sonderumlagen

Auf das Sachkonto 36120000 wurden die Netto-Verbindlichkeiten aus der Teilkreisumlage für Förderschulen, Förderzentren und Kitas für das Jahr 2019 migriert. Die Beträge aus der Ist-Abrechnung 2019 wurden aber erst mit den Teilkreisumlagen 2021 im Jahr 2021 fällig. Daher ist der Bestand von 2019 zu 2020 auf dem Sachkonto nicht verändert worden. Im Jahr 2021 wurde das Sachkonto aufgelöst. Systembedingt werden ab dem Jahr 2020 die Ist-Abrechnungen der Teilkreisumlagen als Verbindlichkeiten auf dem Sachkonto 36100000 verbucht.

Der in der Bilanz für die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesene Betrag in Höhe von 7.834.584,92 € wurde mit den Saldenlisten und dem Verbindlichkeitspiegel abgeglichen und entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

6.3 Erträge

6.3.1 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu veranschlagen, die dadurch entstehen, dass die Gemeinde besondere Leistungen für eine andere Stelle erbringt und diese die dadurch

entstehenden Aufwendungen vollständig oder anteilig erstattet. Der Erstattung liegt dabei in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Die Erstattungen, die aus der Leistungsbeteiligung Dritter bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende, beim Arbeitslosengeld II und bei der Eingliederung II von Arbeitssuchenden entstehen, sind ebenfalls bei dieser Haushaltsposition zu veranschlagen. Pauschalierte Erstattungen werden als Kostenumlagen bezeichnet.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|--------------------------------------------------|------------------------|
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | |
| Ist-Ergebnis | 139.935.337,66 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 112.487.550,00 € |
| Abweichung | 27.447.787,66 € |

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Mehrerträge in Höhe von 27.447.787,66 € aus.

In den Produktbereichen stellen sich die Abweichungen folgendermaßen dar:

| Produktbereich | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|----------------|------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 01 | Innere Verwaltung | 2.872.828,41 | 3.509.500,00 | -636.671,59 |
| 02 | Sicherheit und Ordnung | 5.856.088,67 | 4.746.750,00 | 1.109.338,67 |
| 03 | Schulträgeraufgaben | 1.147.640,18 | 976.700,00 | 170.940,18 |
| 05 | Soziale Leistungen | 128.069.974,85 | 101.218.750,00 | 26.851.224,85 |
| 07 | Gesundheitsdienste | 133.756,41 | 148.400,00 | -14.643,59 |
| 08 | Sportförderung | 20.800,00 | 22.500,00 | -1.700,00 |
| 11 | Ver- und Entsorgung | 925.324,07 | 972.000,00 | -46.675,93 |
| 12 | Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | 6.732,30 | 2.150,00 | 4.582,30 |
| 13 | Natur- und Landschaftspflege | 89.435,67 | 71.700,00 | 17.735,67 |
| 14 | Umweltschutz | 652.913,11 | 501.800,00 | 151.113,11 |
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | 157.890,96 | 317.300,00 | -159.409,04 |
| | Sonstige Produktbereiche | 1.953,03 | 0,00 | 1.953,03 |
| | Summe | 139.935.337,66 | 112.487.550,00 | 27.447.787,66 |

Bei den Abweichungen ragt vor allem der Produktbereich 05 heraus, was vor allem auf die erheblich höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzuführen ist.

Die wesentlichen Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz ergeben sich bei folgenden Produkten durch:

Mehrerträge:

- 020301 Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten – Mehrerträge in Höhe von 131.530,11 €
Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausländerwesens und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erstatten die Städte Ratingen und Velbert dem Kreis anteilige Personalkosten. Die Abrechnung richtet sich nach den jeweilig erbrachten Leistungen und korrespondiert in Teilen mit den anfallenden Personalkosten. Diese fielen in 2020 etwas höher als geplant aus, so dass sich die Erstattungen erhöht haben.
- 020401 Verbraucherschutz
Die ursprünglich beim Produkt 01.07.04 veranschlagten Erstattungen von Personalkosten im Rahmen der Personalüberlassung an die CVUA-RRW (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt

Rhein-Ruhr-Wupper) AöR in Höhe von rd. 563.400,00 € wurden, da es sich nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, bei diesem Produkt verbucht.

- 050101 Eingliederungshilfe, Fachstelle SGB IX
Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes ist es zum 01.01.2020 zu Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gekommen. Die vom Landschaftsverband Rheinland gezahlten Erstattungen für die Eingliederungshilfe sind daher um rd. 200.000 € höher als geplant.
- 050204 Grundsicherung a.E. – Mehrerträge in Höhe von 505.388,78 €
Höhere Aufwendungen bei den gewährten Grundsicherungsleistungen für außerhalb von Einrichtungen untergebrachte Hilfeempfänger haben zu entsprechend höheren Bundeserstattungen geführt.
- 050205 Sonstige Leistungen SGB XII / SGB V
Die vom LVR Rheinland als überörtlichem Träger zu erwartenden Erstattungen für die in dessen Zuständigkeit fallenden Krankenhilfearaufwendungen waren ursprünglich als Sonstige Transfererträge eingeplant. Im Rahmen der Bewirtschaftung wurde festgestellt, dass es sich dabei grundsätzlich um Kostenerstattungen handelt. Die Buchungen der Leistungen in Höhe von insgesamt 318.525,04 € erfolgten daher bei diesem Sachkonto.
- 050301 Kommunale Leistungen nach dem SGB II
Hier werden vor allem Erträge aus den Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 5-10 Sozialgesetzbuch (SGB) II verbucht; es handelt sich dabei um die Kosten der Unterkunft, die Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge sowie die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe.
Zur Entlastung der Kommunen aufgrund der Folgewirkungen der Covid-19-Pandemie wurde im Oktober 2020 durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II rückwirkend um 25 % angehoben. Dies hat zu Mehrerträgen in Höhe von 27.098.016,80 € geführt. Die auch bei diesem Produkt verbuchten anteiligen Erstattungsleistungen für das beim Jobcenter eingesetzte kommunale Personal blieben allerdings um rd. 870.000 € unter dem geplanten Ansatz. Insgesamt ergaben sich somit bei den Produkt Mehrerträge in Höhe von 26.237.465,77 €.
- 050602 Integrative Kindertagesstätte Velbert – Mehrerträge in Höhe von 129.242,83 €
050605 Heilpädagogische KiTa Langenfeld – Mehrerträge in Höhe von 169.586,40 €
Bei den o.a. Einrichtungen haben sich in Bezug auf die Personalkostenerstattungen Abweichungen gegenüber den geplanten Erträgen ergeben, was zu Mehrerträgen geführt hat. Grundsätzlich sind diese im Vorfeld schwierig zu prognostizieren, da die Personalaufwendungen z.B. aufgrund von Personalfluktuations großen Schwankungen unterliegen. Im Bereich der Kindertagesstätten erfolgen zudem noch Spitzabrechnungen aus dem Vorjahr, da der Abrechnungszeitraum für die Kindertagesstätten nicht dem Haushaltsjahr entspricht.
- 140105 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
Aufgrund einer erheblichen Steigerung der Umweltaarmeinsätze und den daraus resultierenden Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Umweltschadensbeseitigung haben sich die Erträge für die durch die Verursacher zu erstattenden Kosten um rd. 140.000 € erhöht.

Mindererträge

- 010704 Allgemeine Personalwirtschaft
Die geplanten Personalkostenerstattungen im Rahmen der Personalüberlassung an die CVUA-RRW (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper) AöR wurden ursprünglich beim Produkt 01.07.04 veranschlagt, da zunächst davon ausgegangen wurde, dass es sich dabei

um einen Betrieb gewerblicher Art handelte. Nachdem die steuerliche Prüfung ergab, dass kein BgA vorlag, erfolgte die Verbuchung der Personalkostenerstattung in Höhe von rd. 563.400 € bei dem Produkt 020401.

- 050201 Heimleistungen – Mindererträge in Höhe von 242.215,54 €
Die Abweichung ist größtenteils auf den geringeren Aufwand bei den laufenden Leistungen der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen und die dementsprechend geringere Bundeserstattung zurückzuführen.
- 050502 Frühförderung – Mindererträge in Höhe von 356.972,88 €
Für die ab dem Jahr 2020 geplante Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle wurden die entsprechenden Aufwendungen und Erstattungen vollumfänglich im Haushalt veranschlagt. Allerdings hat sich der Anerkennungsprozess u.a. durch die Corona-Pandemie erheblich verzögert, so dass dafür keine Personalkostenerstattungen erfolgt sind. Bei den verbuchten Erträgen handelt es sich um Erstattungen von verschiedenen Vertragspartnern für Aufwendungen der bisher durchgeführten Frühförderung.
- 050601 Wohnverbund für behinderte Erwachsene – Mindererträge in Höhe von 155.894,89 €
Bei der o.a. Einrichtung haben sich in Bezug auf die Personalkostenerstattungen Abweichungen gegenüber den geplanten Erträgen ergeben, was zu Mindererträgen geführt hat. Grundsätzlich sind diese im Vorfeld schwierig zu prognostizieren, da die Personalaufwendungen z.B. aufgrund von Personalfuktuation großen Schwankungen unterliegen.
- 150101 Wirtschaftsförderung
Wegen der Corona-Pandemie war die geplante Teilnahme des Kreises an den Messen Expo Real in München und polis Convention in Düsseldorf nicht möglich, so dass die dafür veranschlagten Kostenerstattungen von insgesamt 160.000 € entfallen sind.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 138.395.091,71 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 139.935.337,66 € |
| Abweichung | 1.540.245,95 € |

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen um 1.540.245,95 € erhöht. Dass die Ergebnisse trotz der in 2020 erheblich gestiegenen Bundesbeteiligung nicht stärker voneinander abweichen, ist u.a. auf die in 2019 von den ka Städten gezahlten Teilkreisumlagen in Höhe von insgesamt rd. 35,4 Mio. € zurückzuführen. Nachdem das OVG Münster im Rahmen der Klage der Stadt Monheim a. Rh. gegen die Kreisumlage 2016 ff. im Februar 2019 den Berufungsantrag des Kreises Mettmann abgelehnt hat, war der Kreis verpflichtet, rückwirkend für die Jahre 2016 -2018 erstmalig Teilkreisumlagen für 11 Einrichtungen in die Haushaltssatzung aufzunehmen.

6.4 Aufwendungen

6.4.1 Personalaufwendungen

Unter der Haushaltsposition Personalaufwendungen im gemeindlichen Ergebnisplan sind alle anfallenden Aufwendungen für die aktiven gemeindlichen Beamtinnen und Beamten sowie für die tariflich Beschäftigten und für weitere Personen, die aufgrund von sonstigen Arbeitsverträgen von der Gemeinde beschäftigt werden, zu veranschlagen. Die Personalaufwendungen umfassen die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z. B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge u. a. für sämtliche Beschäftigte. Des Weiteren sind hier die Zuführung zu Rückstellungen wegen Pensionen für die Beamten, Urlaubsansprüchen und Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten sowie wegen der Altersteilzeit, aber auch die Aufwendungen aus der Gewährung von Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen für die Beschäftigten zu veranschlagen.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| Personalaufwendungen | |
| Ist-Ergebnis | 89.604.033,85 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 87.571.700,00 € |
| Abweichung | 2.032.333,85 € |

Das Ergebnis der Personalaufwendungen liegt mit 2.032.333,85 € deutlich über dem Planansatz und stellt sich im Detail wie folgt dar:

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

| Sachkonto | Aufwendungen | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichungen in € |
|-----------|-----------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------|---------------------|
| 50110000 | Beamtenbezüge | 20.466.285,68 | 20.024.900,00 | 441.385,68 |
| 50111000 | Beamtenbezüge in aktiver ATZ | 33.444,37 | 0,00 | 33.444,37 |
| 50120100 | Vergütung tariflich Beschäftigte | 41.462.729,85 | 53.816.000,00 | -12.353.270,15 |
| 50120200 | Pauschalierte Lohnsteuer tariflich Beschäftigte | 12.567,90 | 0,00 | 12.567,90 |
| 50121000 | Vergütung tariflich Beschäftigter in aktiver ATZ | 355.527,04 | 0,00 | 355.527,04 |
| 50220100 | Beiträge ZVK tariflich Beschäftigte | 3.186.278,20 | 0,00 | 3.186.278,20 |
| 50320100 | Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte | 8.191.555,49 | 0,00 | 8.191.555,49 |
| 50320200 | Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung | 250.970,41 | 172.400,00 | 78.570,41 |
| 50410000 | Beihilfen, Unterstützungen für Beschäftigte | 1.531.880,77 | 1.361.700,00 | 170.180,77 |
| 50510000 | Zuführung zu Pensionsrückstellung | 8.648.453,59 | 9.528.900,00 | -880.446,41 |
| 50511000 | Zuführung zu Altersteilzeitrückstellung Tarifbeschäftigte | 425.343,50 | 0,00 | 425.343,50 |
| 50511100 | Zuführung zu Altersteilzeitrückstellungen Beamte | 28.563,10 | 0,00 | 28.563,10 |
| 50610000 | Zuführung zu Beihilferückstellungen | 2.603.581,00 | 2.467.800,00 | 135.781,00 |
| 50710000 | Zuführung zu Urlaubsrückstellungen | 1.187.639,17 | 200.000,00 | 987.639,17 |
| 50720000 | Zuführung zu Überstundenrückstellungen | 1.219.213,78 | 0,00 | 1.219.213,78 |
| | Summen | 89.604.033,85 | 87.571.700,00 | 2.032.333,85 |

Der Anstieg der Personalaufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ist durch die Abweichungen bei den Zuführungen zu den Urlaubsrückstellungen in Höhe von 987.639,17 € und bei den Zuführungen zu den Überstundenrückstellungen in Höhe von 1.219.213,78 € geprägt. Die Höhe dieser Rückstellungen wird aus dem Zeiterfassungssystem ermittelt. Die Abweichungen resultieren aus der coronabedingten Leistung von Überstunden sowie der ebenfalls coronabedingten eingeschränkten Möglichkeiten, Erholungsurlaube anzutreten.

In der Planaufstellung werden die Vergütungen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Lohnnebenkosten (Sachkonten 50120200, 50121000, 50220100 und 50320100) als Gesamtsumme auf dem Konto 50120100 Vergütung tariflich Beschäftigte geplant. Dementsprechend haben die genannten Einzelkonten keinen eigenen Planansatz. Das Ist-Ergebnis wird jedoch sachkontenscharf auf den einzelnen Konten ausgewiesen.

Daher sind folgende Konten bei der Beurteilung der Abweichung vom fortgeschriebenen Ansatz zusammenhängend zu betrachten.

- SK 50120100 Vergütungen für tariflich Beschäftigte in Höhe von – 12.353.270,15 €,
- SK 50120200 Pauschalierte Lohnsteuer tariflich Beschäftigte in Höhe von 12.567,90 €,
- SK 50121000 Vergütung tariflich Beschäftigter in aktiver ATZ in Höhe von 355.527,04 €,
- SK 50220100 Beiträge ZVK tariflich Beschäftigte in Höhe von 3.186.278,20 €,
- SK 50320100 Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte in Höhe von 8.191.555,49 €.

Die nominale Abweichung vom fortgeschrieben Ansatz liegt bei -607.341,72 € und ist auf den weiterhin vorhandenen und steigenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zurückzuführen.

Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben sich aus der jährlichen versicherungsmathematischen Bewertung der Pensionsverpflichtungen. Diese einzelfallbezogene Bewertung erfolgt im Auftrag der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) durch die Heubeck AG auf Basis vorläufiger Dienstzeitaltersberechnungen. Es handelt sich um nicht steuerbare Rückstellungsverpflichtungen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz verringern sich die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen um einen Betrag von 880.446,41 € auf 8.648.453,59 €.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Personalaufwendungen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 88.283.655,07 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 89.604.033,85 € |
| Abweichung | 1.320.378,78 € |

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalaufwendungen um 1.320.378,78 € gestiegen.

- Die Vergütungen der tariflich Beschäftigten inklusive der Lohnnebenkosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.274.089,09 € erhöht. Dies ist zum Teil auf die jährlichen Besoldungs- und Tarifierhöhungen und überwiegend auf coronabedingte Neueinstellungen zur Unterstützung des Gesundheitsamtes zurückzuführen.
- Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um zusammen 945.491,24 € aus den oben genannten Gründen erhöht.
- Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.654.854,90 € reduziert. Die Höhe der Pensionsrückstellungen resultiert aus einer durch den Kreis nicht steuerbaren Rückstellungsverpflichtung.

6.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind alle Aufwendungen zu verstehen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Geschäfts- und Betriebszweck“), bzw. mit den Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für die gemeindlichen Sach- und Dienstleistungen umfassen u. a. die Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von gemeindlichen Leistungen sowie von Waren.

Aufwendungen für den gemeindlichen Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser gehören ebenso dazu wie die Unterhaltung (incl. Reparatur, Fremdstandhaltung) und die Bewirtschaftung des gemeindlichen Anlagevermögens, unabhängig davon, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände handelt.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die Schülerbeförderung und für Lernmittel sind ebenfalls hier zu veranschlagen.

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gehören aber auch Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Gemeinde an eine andere Stelle zu zahlen sind.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | |
| Ist-Ergebnis | 55.186.990,42 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 59.130.510,00 € |
| Abweichung | -3.943.519,58 € |

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Minderaufwendungen in Höhe von 3.943.519,58 € aus.

In den Produktbereichen stellen sich die Veränderungen folgendermaßen dar:

| Produktbereich | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|----------------|-----------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 01 | Innere Verwaltung | 9.917.074,83 | 11.021.250,00 | -1.104.175,17 |
| 02 | Sicherheit und Ordnung | 7.338.722,09 | 7.563.830,00 | -225.107,91 |
| 03 | Schulträgeraufgaben | 3.816.386,99 | 3.655.230,00 | 161.156,99 |
| 04 | Kultur und Wissenschaft | 47.382,09 | 92.030,00 | -44.647,91 |
| 05 | Soziale Leistungen | 7.441.316,09 | 7.786.950,00 | -345.633,91 |
| 07 | Gesundheitsdienste | 41.951,94 | 60.450,00 | -18.498,06 |
| 08 | Sportförderung | 82.568,44 | 121.400,00 | -38.831,56 |
| 09 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen | 30.138,19 | 170.750,00 | -140.611,81 |
| 10 | Bauen und Wohnen | 515,00 | 1.000,00 | -485,00 |
| 11 | Ver- und Entsorgung | 22.660.458,82 | 23.317.000,00 | -656.541,18 |
| 12 | Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | 1.162.511,30 | 2.871.850,00 | -1.709.338,70 |
| 13 | Natur- und Landschaftspflege | 809.254,38 | 1.573.600,00 | -764.345,62 |
| 14 | Umweltschutz | 127.319,73 | 202.770,00 | -75.450,27 |
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | 169.614,04 | 351.550,00 | -181.935,96 |
| 16 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 1.537.570,14 | 0,00 | 1.537.570,14 |
| 17 | Stiftungen | 4.206,35 | 340.850,00 | -336.643,65 |
| Summe | | 55.186.990,42 | 59.130.510,00 | -3.943.519,58 |

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Auf Sachkontenebene zeigen sich die Abweichungen wie folgt:

| Sachkonto | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 52150000-52210000 | Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen und Infrastrukturvermögen | 5.648.685,41 | 9.267.300,00 | -3.618.614,59 |
| 52300000-52320000 | Erstattungen an Bund, Land und Gemeinden | 10.298.078,32 | 9.060.450,00 | 1.237.628,32 |
| 52320011 | Förderung seniorenger. Quartiersentwicklung | 183.916,37 | 297.800,00 | -113.883,63 |
| 52370000-52380000 | Erstattungen an private Unternehmen und übrige Bereiche | 7.598.648,27 | 7.438.700,00 | 159.948,27 |
| 52410000 | sonstige Bewirtschaftung Grundstücke und Anlagen | 2.275.948,77 | 2.290.500,00 | -14.551,23 |
| 52411000-52416000 | Steuern, Versicherung, Reinigung, Nebenkosten Gebäude | 3.612.611,91 | 3.233.000,00 | -187.071,09 |
| 52420000 | Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen | 522.487,21 | 782.300,00 | -259.812,79 |
| 52510000-52552000 | Unterhaltung/Wartung von Fahrzeugen, BGA, Hard-/Software | 1.933.517,69 | 1.451.100,00 | 482.417,69 |
| 52710000-52811000 | Lernmittel, sonstige Sachmittel, Arbeitsmaterial | 832.373,22 | 1.177.800,00 | -345.426,78 |
| 52812000 | Lebensmittel | 355.883,79 | 462.150,00 | -106.266,21 |
| 52814000 | Vekehrserziehung | 5.100,34 | 6.500,00 | -1.399,66 |
| 52815000 | Prävention Polizei | 4.618,52 | 6.500,00 | -1.881,48 |
| 52910000 | sonstige Dienstleistungen | 1.413.402,70 | 2.880.110,00 | -1.466.707,30 |
| 52911000-52916000 | Müllentsorgung | 20.282.826,84 | 20.596.300,00 | -313.473,16 |
| 52917200-52917300 | Wahlen | 218.891,06 | 180.000,00 | 38.891,06 |
| | Summe | 55.186.990,42 | 59.130.510,00 | -3.943.519,58 |

Wegen der Vielzahl der Sachkonten wurden zur besseren Übersichtlichkeit nur die Abweichungen > 250.000,00 € bei folgenden Produkten betrachtet:

| Produkt | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|----------|----------------------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------|
| 01.13.01 | Verwaltungsgebäude einschl. Bauhof | 2.176.370,42 | 2.671.750,00 | -495.379,58 |
| 01.13.03 | Berufskollegs | 3.447.600,00 | 3.181.618,75 | 265.981,25 |
| 01.16.01 | IT-Steuerung | 740.694,57 | 188.000,00 | 552.694,57 |
| 11.01.01 | Verwertung und Entsorgung von Abfällen | 22.529.215,33 | 23.140.300,00 | -611.084,67 |
| 12.01.01 | Kreisstraßen | 1.162.511,30 | 2.871.850,00 | -1.709.338,70 |
| 13.01.01 | Naherholungseinrichtungen | 479.687,00 | 979.600,00 | -499.913,00 |
| 16.01.01 | Allgemeine Umlagen und Zuweisungen | 1.523.693,22 | 0,00 | 1.523.693,22 |
| 17.01.01 | Neanderthal Museum | 4.206,35 | 340.850,00 | -336.643,65 |

Die Mehr- und Minderaufwendungen erklären sich wie folgt:

- 01.13.01: Die Minderaufwendungen setzen sich aus einzelnen Positionen beziehungsweise Maßnahmen zusammen. Insgesamt waren hier einige Maßnahmen günstiger und einige Maßnahmen teurer als ursprünglich geplant. Die Differenz ergibt sich jedoch insbesondere durch Abweichungen in den folgenden Einzel-Maßnahmen: Die Installation der E-Ladesäulen (Ansatz 276.800,00 €) wurde komplett investiv statt konsumtiv gebucht, so dass konsumtive Mittel nicht verausgabt wurden. Der Umbau der Zulassungsstelle (Ansatz 235.000,00 €) wurde endgültig gestrichen und die Installation der Außenbeleuchtung (Ansatz 135.000,00 €) kann erst in 2022 umgesetzt werden.
- 01.13.03: Die Mehraufwendungen setzen sich aus einzelnen Positionen beziehungsweise Maßnahmen zusammen. Insgesamt waren einige Maßnahmen günstiger und einige Maßnahmen teurer als ursprünglich geplant. Die erhebliche Differenz ergibt sich jedoch maßgeblich durch Abweichungen in den folgenden Einzelmaßnahmen:
Am Berufskolleg Neandertal wird die Asbestsanierung der alten Sporthalle: (Ansatz 300.000,00 €) erst im Jahr 2022 umgesetzt. Am Berufskolleg Ratingen wurden Personalkosten für einen externen Hausmeisterdienst (Ansatz 117.000,00 €) geplant. Die Rechnung lag zum Buchungsschluss nicht vor, so dass eine Rückstellung gebildet wurde. Der am Berufskolleg Hilden geplante Umbau der Steigleitungen (Ansatz 100.000,00 €) wurde nicht umgesetzt.
- 01.16.01: Die Mehraufwendungen sind insbesondere auf folgende Positionen zurückzuführen:
SK 52551000 Softwarepflege (Lizenzen für eine Sicherheitssoftware 46.000,00 €, Lizenzen für Bürokommunikationssoftware 33.000,00 €, Supportvertrag für eine Datensicherungssoftware 25.000,00 €, Schulbereich 100.000,00 €) und SK 5522000 Wartung Hardware (Wartung im Bereich Informationssicherheit 165.000,00 €, Druckerwartung Amt 36 26.000,00 €)
Die Kosten im Bereich Softwarepflege haben sich erhöht, da sich die Lizenzmodelle geändert haben und somit nicht mehr investiv, sondern konsumtiv zu buchen sind. Die Umstellung ist Folge des KRZN-Beitritts und die damit einhergehende Konsolidierung der Verträge.
Die Ausstattung der Schulen mit WLAN, Smartboards und Endgeräten über Fördermittel brachte auch konsumtive Anteile mit sich, die nicht über die Fördermittel abgedeckt waren.
Im Bereich Wartung Hardware schlug vor allem die Wartung der Firewall mit 165.000,00 € zu Buche. Dies war Resultat aus Verhandlungen mit dem KRZN, wonach das Eigentum an den Firewalls auf das KRZN übertragen und die Anlage erneuert wurde und der Kreis Mettmann im Gegenzug die Aufwendungen für die Wartungsverträge übernimmt.
Weiterhin gab es kurzfristig gemeldeten Bedarf des Amtes 36 zum Abschluss eines Wartungsvertrags für Nadeldrucker.
Insgesamt sind durch Aufwuchs von Fachverfahren und Hardware, auch pandemiebedingt, noch weitere Kostenpositionen auf den oben genannten Sachkonten aufgelaufen, die nicht planbar waren und somit zur Differenz im Jahresergebnis geführt haben.
- 11.01.01: Die Ansätze werden aufgrund von kalkulierten Müllmengen der einzelnen Städte gebildet. Es wurde insbesondere weniger Grün-, Bio- und Sondermüll angeliefert als kalkuliert und somit weniger Kosten in Rechnung gestellt.
Zudem wurde ein Ansatz im Sachkonto 52380000 gebildet, für die Beteiligung der dualen Systeme am Papiererlös. Die Vertragsverhandlungen zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wurden erst nach Haushaltsaufstellung abgeschlossen. Es wurde sich darauf geeinigt eine Erlösbeteiligung erst ab dem Jahr 2021 auszuzahlen, somit ist im Jahr 2020 hier kein Aufwand entstanden.
- 12.01.01: Die Minderaufwendungen sind entstanden, da einige Maßnahmen günstiger und einige Maßnahmen teurer als ursprünglich geplant waren. Die erhebliche Differenz ergibt sich jedoch maßgeblich durch folgende Einzelmaßnahmen:

Maßnahmen zur Brückeninstandsetzung (Ansatz 100.000,00 €) konnten bisher nur teilweise umgesetzt werden. Die Straßenverkehrszählung (Ansatz 60.000,00 €) wurde in 2021 durchgeführt. Die Deckenerneuerungen der Fahrbahnen und Radwege (Ansatz 400.000,00 €) konnten aufgrund fehlender Personalkapazitäten im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden. Die Maßnahme Einleitstellen Meybergsbach K30 (Ansatz 150.000,00 €) konnte nur teilweise umgesetzt werden, da sich die Maßnahme verzögert hat. Die Mittel wurden in den Folgejahren neu veranschlagt.

Die Maßnahme barrierefreie Bushaltestellen (Ansatz 1.050.000,00 €) wurde begonnen. Die Maßnahme hat sich verzögert. Die Mittel wurden in den Folgejahren neu veranschlagt.

- 13.01.01: Die Minderaufwendungen sind entstanden, da einige Maßnahmen günstiger und einige Maßnahmen teurer als ursprünglich geplant waren. Die erhebliche Abweichung ergibt sich jedoch insbesondere durch das Projekt Masterplan Neandertal. Das Projekt läuft über mehrere Jahre. Es besteht eine Sondervereinbarung mit der Kämmerei, dass die konsumtiven Mittel auch über mehrere Jahre hinweg übertragen werden können. Hier wurden 230.750,00 € in das Folgejahr übertragen sowie zusätzliche 240.000,00 € aus dem Budget 2021 gedeckt und dementsprechend im Jahr 2020 nicht verausgabt.
- 16.01.01: Bei den Mehraufwendungen handelt es sich um Beträge aus der Ist-Abrechnung der Teilkreisumlagen für Förderschulen, Förderzentren und Kitas. Hier werden die Beträge gebucht, die den kreisangehörigen Städten im Rahmen der Ist-Abrechnung zurückzuzahlen sind.
- 17.01.01: Im Rahmen des Förderantrages Treppenturm, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplans Neandertal, war in 2020 ein Zuschuss in Höhe von 330.850 € für die Inszenierung eines Weges entlang der Fundstelle veranschlagt. Die Maßnahme konnte jedoch erst im Jahr 2021 umgesetzt werden.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|----------------------------------------------------|-------------------------|
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 90.683.882,22 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 55.186.990,42 € |
| Abweichung | -35.496.891,80 € |

Die Minderaufwendungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 35.496.891,80 € stehen in direkten Zusammenhang mit den rückwirkenden Neuberechnungen der Kreis- und Teilkreisumlagen.

6.4.3 Transferaufwendungen

Aufwendungen, welche die Gemeinde ohne Gegenleistungsverpflichtung an Dritte gewährt, werden als Transferaufwendungen bezeichnet. Es handelt sich hierbei in der Regel um einseitige Geschäftsvorfälle und nicht um einen Leistungsaustausch. So fallen die Aufwendungen aus der Gewährung gemeindlicher Leistungen als besondere Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen) unter diese Haushaltsposition. Die Ausweisung der Transferaufwendungen erfolgt in der Kontengruppe 53. Der Kreis veranschlagt dort zudem die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie die Umlage an den Landschaftsverband Rheinland. Aufgrund der statistischen Vorgaben umfassen die Sozialtransferaufwendungen jedoch nicht die Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II, die als „Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen“ unter den „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ verbucht werden.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|--------------------------------------------------|------------------|
| Transferaufwendungen | |
| Ist-Ergebnis | 346.702.537,05 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 350.510.150,00 € |
| Abweichung | -3.807.612,95 € |

Das Ist-Ergebnis der Transferaufwendungen liegt um 3.807.612,95 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Die Transferaufwendungen verteilen sich auf folgende Produktbereiche:

| Produktbereich | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|----------------|--------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 01 | Innere Verwaltung | 8.468.702,53 | 8.426.550,00 | 42.152,53 |
| 02 | Sicherheit und Ordnung | 267.681,87 | 341.550,00 | -73.868,13 |
| 03 | Schulträgeraufgaben | 1.705.886,73 | 1.717.250,00 | -11.363,27 |
| 04 | Kultur und Wissenschaft | 10.630,93 | 20.050,00 | -9.419,07 |
| 05 | Soziale Leistungen | 119.351.379,69 | 122.175.700,00 | -2.824.320,31 |
| 07 | Gesundheitsdienste | 2.879.629,21 | 2.891.950,00 | -12.320,79 |
| 08 | Sportförderung | 21.200,00 | 25.750,00 | -4.550,00 |
| 12 | Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | 12.275.573,86 | 12.199.750,00 | 75.823,86 |
| 13 | Natur-und Landschaftspflege | 185.561,54 | 200.500,00 | -14.938,46 |
| 14 | Umweltschutz | 57.142,80 | 1.036.000,00 | -978.857,20 |
| 16 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 200.989.147,89 | 200.985.100,00 | 4.047,89 |
| 17 | Stiftungen | 490.000,00 | 490.000,00 | 0,00 |
| Summen | | 346.702.537,05 | 350.510.150,00 | -3.807.612,95 |

Die Transferaufwendungen sind durch die Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 16 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft geprägt. Die Transferaufwendungen im Produktbereich 16 beinhalten in voller Höhe die Umlage an den Landschaftsverband Rheinland.

Die Abweichungen zum Vorjahr werden vor allem durch die Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 14 Umweltschutz geprägt.

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Auf Ebene der Sachkonten stellen sich die über 200.000,00 € liegenden Abweichungen im Einzelnen wie folgt dar:

| Sachkonto | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Differenz Fortgeschriebener Ansatz/Ist-Ergebnis in € |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 53170001 | Pflegewohngeld | 16.857.326,27 | 15.600.000,00 | 1.257.326,27 |
| 53170002 | Bewohnerorientiert. Zuschuss Kurzzeitpflege | 791.017,99 | 1.103.000,00 | -311.982,01 |
| 53170003 | Bewohnerorientiert. Zuschuss Tagespflege | 520.962,68 | 733.000,00 | -212.037,32 |
| 53180000 | Zuw. lfd. Zwecke an übrige Bereiche | 1.985.043,90 | 3.548.500,00 | -1.563.456,10 |
| 53312004 | HzP (a.E.), Pflegegrad 4 | 379.747,36 | 762.900,00 | -383.152,64 |
| 53312005 | HzP (a.E.), Pflegegrad 5 | 284.411,67 | 509.700,00 | -225.288,33 |
| 53314000 | Erstattungen an KK (§264 SGB V) a.E. | 3.260.281,81 | 3.600.000,00 | -339.718,19 |
| 53318000 | Eingliederungshilfe, Autismustherapie | 520.241,01 | 750.000,00 | -229.758,99 |
| 53318002 | Eingliederungshilfe Pool | 1.239.607,96 | 1.970.000,00 | -730.392,04 |
| 53320000 | laud. Leistungen iE | 2.577.406,28 | 2.905.400,00 | -327.993,72 |
| 53320001 | einm. Lstg. iE Empfänger lfd. Lstg. | 832,67 | 670.000,00 | -669.167,33 |
| 53322000 | HzP i.E., Pflegestufe 0 (Übergang) | 100.490,85 | 356.250,00 | -255.759,15 |
| 53322002 | HzP i.E., Pflegegrad 2 | 2.518.323,83 | 2.212.500,00 | 305.823,83 |
| 53322003 | HzP i.E., Pflegegrad 3 | 6.184.781,05 | 5.237.500,00 | 947.281,05 |
| 53322004 | HzP i.E., Pflegegrad 4 | 6.875.191,83 | 6.193.750,00 | 681.441,83 |
| 53324000 | Erstattungen an KK (§264 SGB V) i.E. | 173.658,15 | 520.000,00 | -346.341,85 |
| 53380000 | Leistungen Bildung/Teilhabe | 5.894.068,68 | 7.064.300,00 | -1.170.231,32 |
| 53990000 | Sonstige Transferaufwendungen | 477.626,04 | 0,00 | 477.626,04 |
| restliche Sachkonten m. Abweichungen unter 200.000,00 € | | 296.061.517,02 | 296.773.350,00 | -711.832,98 |
| Summen | | 346.702.537,05 | 350.510.150,00 | -3.807.612,95 |

In folgenden Sachkonten sind erhebliche Minderaufwendungen entstanden:

- 53180000 Zuw. lfd. Zwecke an übrige Bereiche in Höhe von -1.563.456,10 €
- 53318002 Eingliederungshilfe Pool in Höhe von - 730.392,04 €
- 53320001 einm. Lstg. iE Empfänger lfd. Lstg. in Höhe von -669.167,33 €
- 53380000 Leistungen Bildung/Teilhabe in Höhe von -1.170.231,32 €

Trotz der vorgenannten Minderaufwendungen hat sich eine Gesamtabweichung in Höhe von -3.807.612,95 € ergeben, die auch auf die erheblichen Mehraufwendungen in den nachfolgenden Sachkonten zurückzuführen ist:

- 53170001 Pflegewohngeld in Höhe von 1.257.326,27 €
- 53322003 HzP i.E., Pflegegrad 3 in Höhe von 947.281,05 €
- 53322004 HzP i.E., Pflegegrad 4 in Höhe von 681.441,83 €

53318000 „Zuw. Ifd. Zwecke an übrige Bereiche“ in Höhe von -1.563.456,10 €

Die Minderaufwendungen resultieren aus coronabedingten Absagen oder Aussetzungen von verschiedenen Maßnahmen, Projekten und Beratungen.

53318002 „Eingliederungshilfe Pool“ in Höhe von -730.392,04 €

Es handelt sich um die Eingliederungshilfe an Förderschulen im Poolmodell, bei der mehrere Kinder von einer Betreuungskraft betreut werden. Die Minderaufwendungen sind auf pandemiebedingte Verringerung der Betreuungsleistungen in Verbindung mit dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) zurückzuführen.

53320001 „einm. Lstg. iE Empfänger Ifd. Lstg.“ in Höhe von -669.167,33 €

Der Ansatz wurde von 10.000,00 € im Jahr 2019 auf 670.000,00 € im Jahr 2020 angehoben, da die Bekleidungsbeihilfen nach § 35 Abs. 2 SGB XII (Bekleidungs-pauschale) ab 2020 auch ohne Antrag auszahlungspflichtig wurden. Da es sich jedoch um das falsche Sachkonto für die Auszahlung der Bekleidungs-pauschalen handelte, erfolgten die Auszahlungen aus dem Konto 53320000 und sorgten im Sachkonto 53320001 für die genannten Minderaufwendungen.

53380000 „Leistungen Bildung/Teilhabe“ in Höhe von -1.170.231,32 €

Coronabedingt konnten ab März 2020 unter anderem folgende Leistungen von den Leistungsberechtigten nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden:

Mittagsessen in Schulen und Einrichtungen, Ausflüge, Klassenfahrten, Freizeitaktivitäten, Mitgliedschaft im Sportverein, Teilnahme am Musikunterricht.

53170001 „Pflegeteilegeld“ in Höhe von 1.257.326,27 €

Für eine große Einrichtung wurde in 2020 ein neuer Leistungsbescheid erstellt, der eine erhebliche Anhebung der Kosten mit sich brachte. Zusätzlich wurden weiteren Einrichtungen deutlich höhere Kosten zugesprochen.

Die Eigenmittel der Bewohner nehmen zudem weiter ab, die Heimaufnahmen sind in der Regel so spät, dass der Großteil der Eigenmittel verbraucht ist und eine Beteiligung an den Kosten ausscheidet. Die steigenden Kosten in den Einrichtungen führen dazu, dass mehr Menschen einen Hilfebedarf geltend machen können und Leistungen zur Finanzierung der Einrichtung benötigen.

53322003 „HzP i.E., Pflegegrad 3“ Mehraufwendungen in Höhe von 947.281,05 € und 53322004 „HzP i.E. Pflegegrad 4“ Mehraufwendungen in Höhe von 681.441,83 €

Es besteht die Tendenz, dass immer mehr Menschen direkt in die höheren Pflegegrade eingestuft werden beziehungsweise unmittelbar nach Heimaufnahme durch die Einrichtung Überprüfungsanträge an den medizinischen Dienst der Krankenkassen gestellt werden. In der Regel erfolgt in diesen Fällen daraufhin eine Höherstufung. Weiterhin ist im Jahr 2020 in der Leistungsgewährung eine Zunahme an Bestandsfällen zu verzeichnen.

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Veränderung zum Vorjahr | |
| Transferaufwendungen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 334.257.352,18 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 346.702.537,05 € |
| Abweichung | 12.445.184,87 € |

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Erhöhung der Transferaufwendungen in Höhe von 12.445.184,87 €.

Die Gesamtabweichung ist maßgeblich durch Mehraufwendungen in Höhe von 12.668.349,00 € im Sachkonto 53770000 „Landschaftsumlage“ zurückzuführen.

Es handelt sich um die LVR-Umlage, die jährlich durch den Landschaftsverband Rheinland festgesetzt wird. Die Berechnung der Höhe der zu leistenden Umlage erfolgt auf Basis der Umlagegrundlagen wie beispielsweise Steuerkraft, Steuerkraftmesszahl, Schlüsselzuweisungen und des Umlagesatzes als Hebesatz. Gegenüber 2019 stieg der Hebesatz der Landschaftsumlage um 0,67 %-Punkte. Somit unterliegt die Umlage jährlichen Schwankungen, die entsprechend im Jahresabschluss abgebildet werden.

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werte entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen.

6.5 Finanzrechnung

6.5.1 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Unter der Finanzrechnungsposition Auszahlungen für Baumaßnahmen sind finanzielle Vorleistungen der Gemeinde zu veranschlagen. Sie werden in der gemeindlichen Bilanz unter dem Bilanzposten Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau angesetzt und bilden dort den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es handelt sich hier grundsätzlich um Auszahlungen der Gemeinde aus ihrer Investitionstätigkeit.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|--------------------------------------------------|-------------------------|
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | |
| Ist-Ergebnis | 22.125.184,18 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 33.237.330,00 € |
| Abweichung | -11.112.145,82 € |

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen liegen mit Minderausgaben in Höhe von 11.112.145,82 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Der fortgeschriebene Ansatz in Höhe von 33.237.330,00 € setzt sich zusammen aus dem Haushaltsansatz in Höhe von 23.572.400,00 € und Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 9.664.930,00 €.

In den einzelnen Sachkonten stellen sich die Abweichungen in Höhe von -11.112.145,82 € wie folgt dar:

| Kontenart | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|-----------|-----------------------|----------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 785100 | Hochbaumaßnahmen | 19.136.521,63 | 24.193.750,00 | -5.057.228,37 |
| 785200 | Tiefbaumaßnahmen | 2.321.387,83 | 7.399.850,00 | -5.078.462,17 |
| 785300 | Sonstige Baumaßnahmen | 667.274,72 | 1.643.730,00 | -976.455,28 |
| | Summe | 22.125.184,18 | 33.237.330,00 | -11.112.145,82 |

Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Die Finanzrechnungsposition gliedert sich auf folgende Produkte auf:

| Produkt | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|--------------|-----------------------------------|----------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 01 | Innere Verwaltung | 17.978.393,59 | 22.750.450,00 | -4.772.056,41 |
| 12 | Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV | 2.321.387,83 | 7.399.850,00 | -5.078.462,17 |
| 13 | Natur und Planung | 1.825.402,76 | 3.047.030,00 | -1.221.627,24 |
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | 0,00 | 40.000,00 | -40.000,00 |
| Summe | | 22.125.184,18 | 33.237.330,00 | -11.112.145,82 |

Die Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von -11.112.145,82 € zeigt sich im Wesentlichen in den Produktbereichen 01 und 12.

Aufgeführt werden alle Maßnahmen, bei denen die Abweichung über -100.000 € liegt.

| Produkt | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|--------------|------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 01.13.01 | Umgestaltung des Hintereinganges am SVA | 0,00 | 827.500,00 | -827.500,00 |
| 01.13.02 | Neubau Leitstelle Mettmann | 17.469.391,71 | 19.400.900,00 | -1.931.508,29 |
| 01.13.03 | Ertüchtigung der Cafeteria am BK Velbert | 2.443,48 | 152.400,00 | -149.956,52 |
| 01.13.03 | Brandmeldeanlage BK Hilden | 8.700,95 | 150.000,00 | -141.299,05 |
| 01.13.03 | Cafeteria BK Hilden | 8.360,03 | 970.300,00 | -961.939,97 |
| 01.13.03 | Neubau Multifunktionsraum BK Hilden | 6.449,85 | 636.450,00 | -630.000,15 |
| 01.13.03 | Erneuerung RLT-Anlage Sporthalle | 0,00 | 220.000,00 | -220.000,00 |
| 12.01.01 | Ortsumgehung K18 Knotenpunkte | 1.597.990,55 | 2.344.050,00 | -746.059,45 |
| 12.01.01 | Ausbau K20n in Haan | 0,00 | 108.500,00 | -108.500,00 |
| 12.01.01 | Kanal K7-Langfr. Einleitung Vorfluter | 0,00 | 584.600,00 | -584.600,00 |
| 12.01.01 | Kreisverkehr K19 in Ratingen | 0,00 | 525.000,00 | -525.000,00 |
| 12.01.01 | Einleitstellen an Kreisstraßen | 49.439,84 | 2.238.600,00 | -2.189.160,16 |
| 12.01.01 | Erneuerung von Lichtsignalanlagen | 28.632,59 | 590.000,00 | -561.367,41 |
| 12.01.01 | Radwege | 645.324,85 | 889.100,00 | -243.775,15 |
| 13.01.01 | Masterplan Neandertal | 1.158.128,04 | 1.403.300,00 | -245.171,96 |
| 13.01.02 | Neubau Neandertalhof/Wisentstall | 649.149,02 | 1.395.730,00 | -746.580,98 |
| 13.01.02 | Bau einer Fußgängerbrücke | 0,00 | 230.000,00 | -230.000,00 |
| Summe | | 21.624.010,91 | 32.666.430,00 | -11.042.419,09 |

Einige Baumaßnahmen wurden nicht wie geplant realisiert, hier besteht somit kein Ist-Ergebnis. Die größten Abweichungen erläutert das Fachamt wie folgt:

12.01.01 Einleitstellen an Kreisstraßen (-2.189.160,16 €)

Der Umbau/Ausbau mehrerer Einleitstellen wurde auf die Haushaltsjahre 2024 ff. verschoben (Mahnerter Bach, Hühnerbach K16, Breitscheider Bach, Zechengraben). Die Mittel für die übrigen Einleitstellen wurden übertragen bzw. in den Folgejahren neu veranschlagt.

01.13.02 Neubau Leitstelle Mettmann (-1.931.508,29 €)

Die Restmittel wurden nach 2021 übertragen und verausgabt.

01.13.03 Cafeteria BK Hilden (-961.939,97 €)

Die Maßnahme wurde auf 2022 – 2024 verschoben und neu veranschlagt.

01.13.01 Umgestaltung des Hintereinganges am Straßenverkehrsamt (-827.500,00 €)

Die Maßnahme hat keine hohe Priorität und wurde deswegen und aufgrund der Personalsituation gestrichen und nicht neu veranschlagt.

13.01.02 Neubau Neandertalhof/Wisentstall (-746.580,98 €)

Mitte des Jahres 2020 kam es aufgrund einer Insolvenz der Metallbaufirma und der Neuvergabe der Metallbauarbeiten zu einer Bauzeitenverzögerung, die auch Auswirkungen auf Folgegewerke hatte. Eine Fertigstellung der baulichen Anlagen bis Dezember 2020 war nicht möglich. Die in den Haushalt 2020 eingeplanten noch nicht verausgabten Mittel mussten in das Jahr 2021 übertragen werden.

12.01.01 Ortsumgehung K18 Knotenpunkte (-746.059,45 €)

Auch im Jahr 2021 sind noch nicht alle Einzelmaßnahmen schlussgerechnet. Voraussichtlich ergeben sich allerdings Minderauszahlungen in Höhe von ca. 336.000 €.

13.01.03 Multifunktionsraum Berufskolleg Hilden (-630.000,15 €)

Die Maßnahme wurde auf die Jahre 2022 – 2024 verschoben und neu veranschlagt.

12.01.01 Kanal K7-Langfristige Einleitung Vorfluter (-584.600,00 €)

Die Maßnahme wurde auf 2024 verschoben und im Haushaltsplan neu veranschlagt.

12.01.01 Erneuerung von Lichtsignalanlagen (-561.367,41 €)

Die Erneuerung der Lichtsignalanlagen wurde auf die Haushaltsjahre 2022/23 verschoben.

12.01.01 Kreisverkehr K 19 in Ratingen (-525.000,00 €)

Die Maßnahme ist abhängig von der Stadt Ratingen und wurde nach 2021 übertragen.

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Veränderung zum Vorjahr | |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 9.872.572,89 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 22.125.184,18 € |
| Abweichung | 12.252.611,29 € |

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 12 Mio. gestiegen. Dies ist auf die Fertigstellung der Kreisleitstelle in 2020 zurückzuführen.

6.5.2 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Unter der Haushaltsposition „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ sind Finanzleistungen der Gemeinde zu veranschlagen, die dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens dienen. Bewegliche Sachen sind i.d.R. die abnutzbaren Vermögensgegenstände der Gemeinde, z.B. Maschinen, technische Anlagen und sonstige Geräte, Fahrzeuge einschließlich der Spezialfahrzeuge der Gemeinde, Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der speziellen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in einzelnen Fachbereichen, z.B. bei der Feuerwehr.

| | |
|------------------------------------------------------------|-----------------|
| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
| Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | |
| Ist-Ergebnis | 3.016.119,88 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 11.750.060,00 € |
| Abweichung | -8.733.940,12 € |

Die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen liegen mit Minderausgaben in Höhe von 8.733.940,12 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt ergibt sich folgendes Bild:

| Produktbereich | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|----------------|---------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------|
| 01 | Innere Verwaltung | 1.761.000,64 | 4.783.510,00 | -3.022.509,36 |
| 02 | Sicherheit und Ordnung | 219.792,62 | 4.775.100,00 | -4.555.307,38 |
| 03 | Schulträgeraufgaben | 778.978,70 | 1.620.050,00 | -841.071,30 |
| 04 | Kultur und Wissenschaft | 5.600,00 | 5.600,00 | 0,00 |
| 05 | Soziale Leistungen | 23.006,66 | 41.050,00 | -18.043,34 |
| 07 | Gesundheitsdienste | 42.020,90 | 63.650,00 | -21.629,10 |
| 09 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | 9.219,72 | 44.500,00 | -35.280,28 |
| 11 | Ver- und Entsorgung | 0,00 | 2.000,00 | -2.000,00 |
| 12 | Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | 96.789,94 | 124.500,00 | -27.710,06 |
| 13 | Natur- und Landschaftspflege | 64.339,56 | 263.500,00 | -199.160,44 |
| 14 | Umweltschutz | 3.734,60 | 14.000,00 | -10.265,40 |
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | 11.636,54 | 12.600,00 | -963,46 |
| | Summe | 3.016.119,88 | 11.750.060,00 | -8.733.940,12 |

Der fortgeschriebene Ansatz wurde in Höhe von 8.733.940,12 € unterschritten, was vor allem auf geplante, aber nicht durchgeführte bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen zurückzuführen ist. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen im Folgejahr wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 6.419.180 € vorgenommen.

Dabei wird das Ergebnis vor allem durch erhebliche Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz bei den Produktbereichen 01 und 02 geprägt.

Die Abweichungen (> 100.000,00 €) vom fortgeschriebenen Ansatz lassen sich im Wesentlichen auf Minderauszahlungen bei den nachfolgenden Produkten zurückzuführen, die die Fachämter folgendermaßen erklären:

- 010501 Zentrale Vergabe- und Statistikstelle
Die für investive Anschaffungen veranschlagten Mittel wurden im Jahr 2020 nur in geringem Umfang benötigt; dieses führte zu Minderauszahlungen von 232.540,70 €. Ursächlich dafür war der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, durch den sich erhebliche Preissenkungen ergeben haben. Ein Großteil der Mobilienbeschaffungen wurde dadurch dem konsumtiven Bereich zugeordnet.
- 011601 IT-Steuerung
Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Projekten Gute Schule und DigitalPakt, die insbesondere für den WLAN-Ausbau an den Berufskollegs genutzt werden. Aufgrund des langen Projektvorlaufes erfolgte 2020 nur eine anteilige Verwendung der Mittel, so dass sich Minderauszahlungen von 2.522.991,34 €

ergeben haben. Für die in 2021 umzusetzenden Maßnahmen wurden Mittel von 1.330.000 € in das Folgejahr übertragen.

- 011308 Blockheizkraftwerke
Der bereits im Jahr 2019 geplante Ersatz eines Blockheizkraftwerkes im Berufskolleg Mettmann wurde in 2020 nicht durchgeführt, da die Maßnahme Ende 2019 als unwirtschaftlich eingestuft wurde. Dies führte zu Minderausgaben in Höhe von 178.237,29 €.
- 020501 Verkehrssicherheit
Der Ansatz wurde für die Beschaffung von Messfahrzeugen (E-Autos) für die Geschwindigkeitsüberwachung des Amtes 36 gebildet. Wie bereits im Vorjahr standen keine geeigneten Modelle zur Verfügung, so dass 501.055,50 € nicht verausgabt wurden. 518.900 € wurden als Ermächtigungen nach 2021 übertragen.
- 020601 Feuerschutz
Die für das Jahr 2020 geplanten Beschaffungen für das Feuerwehrübungszenrum konnten erst Ende des Jahres 2020 angestoßen werden. Von den Minderauszahlungen in Höhe von 320.445,16 € wurden 202.080 € als Ermächtigungen nach 2021 übertragen.
- 020602 Leitstelle
Die Ausschreibungen für die Einrichtung der Kreisleitstelle sind zwar noch in 2020 erfolgt; die Leistungen wurden jedoch erst im Jahr 2021 erbracht. Dadurch ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von 3.436.082,02 €. Die eingetretenen Verzögerungen sind z.T. auf Corona sowie auf das stark erhöhte Arbeitsaufkommen zurückzuführen. Insgesamt wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.301.900 € durchgeführt.
- 020702 Notarztversorgung
Die Abweichung im Bereich des Notarztsystems von 112.183,37 € resultiert im Wesentlichen aus der zwar geplanten, aber nicht abgeschlossenen Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Neubau der Leitstelle. Mittel in Höhe von 88.500 € wurden als Ermächtigung in das Folgejahr übertragen.
- 030102 Berufskolleg Neandertal, Mettmann
Die geplante Ersatzbeschaffung einer CNC-Bearbeitungsmaschine konnte im Haushaltsjahr 2020 nicht umgesetzt werden; entsprechende Mittel in Höhe von 185.000 € wurden übertragen. Die erhebliche Abweichung zwischen Ansatz und Ist-Ergebnis in Höhe von 297.601,13 € ist darauf zurückzuführen, dass die CNC-Bearbeitungsmaschine versehentlich doppelt bei der Ansatzermittlung veranschlagt wurde.
- 030103 Adam-Josef-Cüppers-Berufskolleg, Ratingen
Ein Teil der geplanten Anschaffungen konnte im Jahr 2020 nicht mehr vollständig abgewickelt werden. Von den nicht verausgabten Mitteln in Höhe von 241.301,55 € wurden Ermächtigungen von 188.400 € nach 2021 übertragen.
- 130102 Eiszeitliches Wildgehege Neandertal
Angestrebte Anschaffungen für die Zaunanlage beim Wildgehege sowie die Elektrifizierung konnten im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden. Coronabedingt war zudem die geplante Anschaffung eines Dienstfahrzeuges nicht möglich. Dadurch ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von 123.213,53 €. Davon wurden insgesamt 120.000 € an Ermächtigungsübertragungen für diese investiven Maßnahmen nach 2021 mitgenommen.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|------------------------------------------------------------|-----------------|
| Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 4.048.100,61 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 3.016.119,88 € |
| Abweichung | -1.031.980,73 € |

Gegenüber dem Jahr 2019 haben sich die Auszahlungen um 1.031.980,73 € verringert. U.a. ist dies auf die gegenüber 2019 um rd. 1 Mio. € geringeren Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen für die Kreisleitstelle zurückzuführen. Insgesamt sind wie im Jahr 2019 auch im Jahr 2020 geplante Maßnahmen in erheblichem Umfang nicht oder nicht abschließend durchgeführt worden.

6.5.3 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Unter den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sind gemeindliche Finanzleistungen zu veranschlagen, die dem Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren oder Geldanlagen, bzw. sonstigen Kapitalanlagen dienen. Die Finanzleistungen der Gemeinde führen dabei zu Anteilen an gemeindlichen Betrieben oder Wertpapieren des Anlagevermögens. Sie können aber auch zu Ausleihungen führen. Der Erwerb muss dabei der Schaffung dauerhafter Verbindungen zu den gemeindlichen Betrieben dienen.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | |
| Ist-Ergebnis | 10.317.432,92 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 3.274.350,00 € |
| Abweichung | 7.043.082,92 € |

Die Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen übersteigen den Fortgeschriebenen Ansatz in 2020 deutlich um 7.034.082,92 €.

Die Auszahlungen verteilen sich auf folgende Produkte:

| Produkt | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|-----------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Allgemeine Personalwirtschaft 01.07.04 | 10.610,00 | 30.000,00 | -19.390,00 |
| Zivil- und Katastrophenschutz 02.08.01 | 64.482,92 | 0,00 | 64.482,92 |
| Beteiligungsverwaltung 15.02.01 | 175.000,00 | 243.850,00 | -68.850,00 |
| Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 16.01.02 | 10.067.340,00 | 3.000.500,00 | 7.066.840,00 |
| Summe | 10.317.432,92 | 3.274.350,00 | 7.043.082,92 |

Auf Sachkontenebene stellen sich die Auszahlungen wie folgt dar:

| Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Erwerb von sonstigen Anteilsrechten | 160.000,00 | 228.850,00 | -68.850,00 |
| Erwerb von Investmentzertifikaten | 0,00 | 500,00 | -500,00 |
| Erwerb von Geldmarktpapieren von Kreditinstituten | 10.000.000,00 | 0,00 | 10.000.000,00 |
| Erwerb von sonstigen Finanzanlagen | 146.822,92 | 3.015.000,00 | -2.868.177,08 |
| Gewährung von Mitarbeiterdarlehen | 10.610,00 | 30.000,00 | -19.390,00 |
| Summe | 10.317.432,92 | 3.274.350,00 | 7.043.082,92 |

Der Erwerb von sonstigen Anteilsrechten resultiert aus der Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte seitens der Gesellschafter eine Zuführung von 160.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, wodurch sich der Beteiligungsansatz der Finanzanlage in der Bilanz des Kreises entsprechend auf 242.673,03 € erhöhte.

Die Abweichung vom fortgeschriebenen Ansatz ist bei den Sachkonten im Wesentlichen den Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Finanzanlagen sowie für den Erwerb von Geldmarktpapieren zuzuordnen. Dies hat den Hintergrund, dass bei der Planaufstellung nicht bekannt ist, wie sich die Konditionen auf dem Kapitalmarkt entwickeln, so dass der Ansatz von 3.015.000 € auf dem allgemeinen Konto „Erwerb von sonstigen Finanzanlagen“ geplant wurde. Bei Erwerb werden die Auszahlungen dann entsprechend der Anlagearten dem korrekten Sachkonto zugeordnet, das keinen entsprechenden Planansatz aufweist.

Ferner erfolgt der Erwerb von Kapitalanlagen in Abhängigkeit der tatsächlichen Liquidität sowie des Mittelabrufs durch Investitionen.

Der Kreis Mettmann muss für Guthaben auf Girokonten ab einer bestimmten Höhe Verwahrentgelte bzw. Strafzinsen zahlen. Zur Vermeidung dieser Zahlungen wurden im Jahr 2020 erneut insgesamt 10.000.000 € als Festgeldanlage mit 12 Monaten Laufzeiten angelegt.

Auf dem Sachkonto „Erwerb von sonstigen Finanzanlagen“ erfolgten im Haushaltsjahr 2020 folgende Buchungen:

- Es wurde eine freiwillige Zuführung zum KVR-Fonds in Höhe von 67.340 € vorgenommen. Die Einzahlung dient zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes für zukünftige Auszahlungen der Beamtenpension.
- Der Kreis ist zum 01.01.2020 dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) AöR beigetreten. Die Finanzanlage wurde mit dem eingezahlten Stammkapital von 15.000 € bilanziert.
- Für die Anmietung des Impfzentrums wurde eine Mietkaution in Höhe von 64.482,92 € geleistet.

Im Rahmen der Migration wurde von der Kämmerei die korrekte Zuordnung der Konten anhand der Zuordnungsvorschriften zum finanzstatistischen Kontenrahmen geprüft. In Anlehnung an diese Vorgaben wurden die bisher an anderer Stelle der Finanzrechnung ausgewiesenen Mitarbeiterdarlehen den Ausleihungen zugeordnet und werden künftig bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen veranschlagt.

Der Kreis Mettmann ist in 2020 der „Zeittunnel Wülfrath e.G.“ mit dem Mindestanteil von vier Anteilen á 250,- € beigetreten. Für 2020 waren damit 1.000,00 € für den Erwerb von Finanzanlagen zu zahlen. Dieser Betrag ist Ende 2020 vom Konto des Kreises abgebucht worden. Eine Zuordnung auf das korrekte Finanzrechnungskonto erfolgte nicht. Die Zahlung wurde in der Finanzrechnung nicht als Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen, sondern als „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“ gebucht.

Feststellung:

Die fehlerhaft erfolgte Ausweisung der für den Erwerb von Finanzanlagen erfolgten Auszahlung in Höhe von 1.000 € stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung dar. Statt einer Verbuchung bei dem korrekten Sachkonto „Erwerb von sonstigen Anteilsrechten“ und damit einer Zuordnung zur Zeile 27 der Finanzrechnung erfolgte die Verbuchung in der Finanzrechnung in der Zeile 40 „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“.

Eine Korrektur für den Jahresabschluss 2020 war nach Auskunft der Kämmerei aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Im Jahr 2021 wird ein Ausweis des Betrages als investive Auszahlung erfolgen.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|-----------------------------------------------|-----------------------|
| Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 529.175,13 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 10.217.432,92 € |
| Abweichung | 9.688.257,79 € |

Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus den hohen Einzahlungen für den Erwerb von Kapitalanlagen im Jahr 2020 zur Vermeidung von Verwarentgelten. Im Jahr 2019 waren nur 400.000 € für diesen Zweck eingezahlt worden.

6.5.4 Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen § 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

| Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung | |
| Ist-Ergebnis | 139.795.404,02 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | 100.000,00 € |
| Abweichung | 139.695.404,02 € |

Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung liegen deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz.

In den einzelnen Sachkonten stellt sich die Abweichung wie folgt dar:

| Kontenart | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|-----------|-----------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 69370000 | Liquiditätskredite von Kreditinstituten | 139.700.000,00 | 0,00 | 139.700.000,00 |
| 69580000 | Tilgung von Arbeitgeberdarlehen | 95.404,02 | 100.000,00 | -4.595,98 |
| | Summe | 139.795.404,02 | 100.000,00 | 139.695.404,02 |

Im Finanzplan ist eine Veranschlagung für Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten seit Einführung der KomHVO grundsätzlich vorgesehen. Der fortgeschriebene Ansatz auf dem Sachkonto 69370000 wurde jedoch mit 0,00 € ausgewiesen.

Auf Nachfrage teilte die Kämmerei mit, dass gem. eines durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) erstellten Frage-/Antwortkataloges zu den Änderungen des 2. NKFWG und der KomHVO NRW in der Haushaltsplanung nur die Nettoveränderungen der Kredite zur Liquiditätssicherung abgebildet werden, also die Höhe der Steigerung oder Verringerung der Liquiditätskredite am Jahresende. Diese beläuft sich auf 0,00 €, sodass der Planansatz korrekterweise 0,00 € beträgt.

Die Bewirtschaftung der Liquiditätskredite von Kreditinstituten erfolgt im Produkt 16.01.02 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.

Die Kredite wurden alle bei einer Bank aufgenommen. Dem Kreis Mettmann wurde ein Kreditrahmen bis max. 30 Mio. € auf dem Tagesgeldkonto eingerichtet. Bei Bedarf kann der Kreis Mettmann über das Tagesgeldkonto kurzfristig Liquiditätskredite aufnehmen. Wie bereits in 2019 mussten für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite im gesamten Jahr 2020 keine Zinsen gezahlt werden.

Der unterjährig benötigte Liquiditätsbedarf ist vor allem darauf zurückzuführen, dass eigene vorhandene liquide Mittel des Kreises Mettmann zur Vermeidung von Negativzinsen in Festgeldanlagen mit verschiedenen Laufzeiten angelegt wurden.

Die Tagesgeldkredite wurden in unterschiedlicher Höhe mit wechselnder Laufzeit aufgenommen. Der nominal höchste Betrag an Liquiditätskrediten lag in 2020 bei 37.100.000,00 €. Die Einzelbeträge beliefen sich zwischen 100.000,00 € und 9.000.000,00 €. Die unterjährig aufgenommenen Kredite wurden zum 31.12.2020 wieder vollständig getilgt.

Die Höhe des Bestandes an Liquiditätskrediten wird tagesgenau nachgehalten und angepasst.

In § 5 der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2020 wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 90.000.000,00 € festgesetzt. Dieser Höchstbetrag wurde zu keiner Zeit erreicht.

Der Kreis Mettmann vergibt auf Antrag an seine Mitarbeitenden für diverse Zwecke ein Arbeitgeberdarlehen. Die Tilgung dieser Darlehen wird über das Sachkonto 69580000 abgewickelt. Die Bewirtschaftung der Tilgung von Arbeitgeberdarlehen erfolgt im Produkt 01.07.04 – Allgemeine Personalwirtschaft.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung | |
| Ist-Ergebnis 2019 | 253.559.916,61 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | 139.795.404,02 € |
| Abweichung | -113.764.512,59 € |

Der Bedarf an Liquiditätskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um -113.764.512,59 € deutlich gesunken. Der niedrigere Liquiditätsbedarf ist auf geringere Ausgaben, weniger Festgeldanlagen, sowie eine erhöhte Kreisumlage zurückzuführen.

6.5.5 Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Position Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung ist durch die Aufnahme der Liquiditätskredite bedingt.

| Ableich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung | |
| Ist-Ergebnis | -139.789.309,02 € |
| Fortgeschriebener Ansatz | -100.000,00 € |
| Abweichung | -139.689.309,02 € |

Die Auszahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung liegen deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz.

In den einzelnen Sachkonten stellt sich die Abweichung wie folgt dar:

| Kontenart | Bezeichnung | Ist-Ergebnis in € | Fortgeschriebener Ansatz in € | Abweichung in € |
|--------------|------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| 79370000 | Tilgung Liquiditätskredite von Kreditinstituten | -139.700.000,00 | 0,00 | -139.700.000,00 |
| 79581100 | Gewährung von Mitarbeiterdarlehen, kurzfristig | -89.309,02 | -100.000,00 | 10.690,98 |
| Summe | | -139.789.309,02 | -100.000,00 | -139.689.309,02 |

Die Bewirtschaftung der Liquiditätskredite erfolgt im Produkt 16.01.02 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft. Die Rückzahlungsbeträge liegen im Jahr 2020, korrespondierend zu der Aufnahme der Liquiditätskredite, zwischen 100.000,00 € und 9.000.000,00 €. Zur Vermeidung von Negativzinsen, wurde ein Großteil der vorhandenen Liquidität des Kreises in Festgeldanlagen angelegt. Die Aufnahme der Liquiditätskredite erfolgte ohne Zinszahlungsverpflichtung.

Wie bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sollte auch bei der Tilgung eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 beläuft sich jedoch auf 0,00 €. Die Kämmerei teilte auf Nachfrage mit, dass gem. eines durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) erstellten Frage-/Antwortkataloges zu den Änderungen des 2. NKFVG NRW und der KomHVO NRW in der Haushaltsplanung nur die Nettoveränderungen der Kredite zur Liquiditätssicherung abgebildet werden, also die Höhe der Steigerung oder Verringerung der Liquiditätskredite am Jahresende. Diese beläuft sich auf 0,00 €, sodass der Planansatz korrekterweise 0,00 € beträgt.

Der Kreis Mettmann vergibt auf Antrag an seine Mitarbeiter für diverse Zwecke ein Arbeitgeberdarlehen. Die Auszahlungen dieser Darlehen an die Mitarbeiter wird über das Sachkonto 79581100 abgewickelt. Die Bewirtschaftung der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen erfolgt im Produkt 01.07.04 – Allgemeine Personalwirtschaft.

| Veränderung zum Vorjahr | |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung | |
| Ist-Ergebnis 2019 | -253.200.000,00 € |
| Ist-Ergebnis 2020 | -139.700.000,00 € |
| Abweichung | 113.500.000,00 € |

Die Verringerung der Auszahlungen ist ebenfalls auf die geringere Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2020 und die damit verbundene vollständige Rückzahlung zurückzuführen.

7 UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

An den Landrat des Kreises Mettmann und die Mitglieder des Kreistages des Kreises Mettmann

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann den Jahresabschluss 2020 des Kreises Mettmann nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Abs. 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann zum 31.12.2020. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises dem Kreistag des Kreises unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der disziplinarische Dienstherr ist der Landrat des Kreises Mettmann.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter des Kreises Mettmann sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Mettmann zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kreises Mettmann im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (z.B. Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Mettmann zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Mettmann seine Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Mettmann.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 25.02.2022

S. Frindt-Poldauf

Boldt

| | |
|---------------------------------------------|------------------------------------|
| Frindt-Poldauf Leitung des Prüfungsamtes | Boldt Prüferin/Leitung Prüfteam |
|---------------------------------------------|------------------------------------|